**Gemeinde Welver**
**- DER BÜRGERMEISTER -**

Welver, den 10.06.2016

**Damen** und **Herren**

des **Rates**

**der Gemeinde WELVER**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zur **19. Sitzung** des **Rates der Gemeinde WELVER**
**Sitzung,** die am

**Mittwoch, dem 22. Juni 2016,**
**17.00 Uhr,**
**im SAAL des RATHAUSES in Welver**

stattfindet, lade ich herzlich ein.

## Tagesordnung

### A. Öffentliche Sitzung

1. Einwohnerfragestunde gemäß § 18 GeschO
   - begrenzt auf 15 Minuten –

2. Breitbandausbau in Welver
   hier: Förderfähige Ausbaugebiete und Abschluss einer Kooperationsvereinbarung

3. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 17.04.2016
   hier: Gebäudeversicherung für die Objekte im Eilmser Wald 3

4. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 21.04.2016
   hier: Brücke an der Kreisstraße 7 (K 7) am Bahnhof Borgeln

5. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 26.04.2016
   hier: Begehung der beiden Flüchtlingsheime in Welver (Zentralort) und Welver-Eilmsen durch unsere 3 Bürgermeister, den kompletten Rat, alle sachkundigen Bürger und die 13 Ortsvorsteher der Gemeinde Welver, Mittelpunkt Westfalens

6. Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 06.05.2016
hier: Antrag auf Herausnahme eines Grundstückes aus dem Geltungsbereich der Veränderungssperre zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte", Zentralort Welver

7. Vergabeverfahren für die Beauftragung eines externen Beratungsunternehmens
hier: Optimierung der vorhandenen Verwaltungs- und Personalorganisation

8. Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver

9. Stellenbesetzungsverfahren Kämmererstelle
hier: Ausschreibung eines Beigeordneten

10. Bürgerbus Welver
hier: Erklärung zur Verlustabdeckung

11. 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte", Zentralort Welver, zur Verlagerung des Penny-Lebensmitteldiscountmarktes an die Ladestraße
hier: Antrag der LRD Welver GmbH & Co. KG vom 22.04.2016

12. Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf'm Kreiter", Zentralort Welver
hier: 1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens
2. Satzungsbeschluss

13. Bauliche Entwicklung im Zuge der Straße „Westholz" im Ortsteil Vellinghausen
hier: Antrag vom 20.04.2016

14. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße", Zentralort Welver
hier: Antrag vom 24.04.2016

15 Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Luisenstraße", Zentralort Welver – Bereich der Gärtnerei Hagedorn
hier: Aufstellungsbeschluss

16. Gründung der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH und Westfalen Tarif GmbH

17. Antrag Runder Tisch Flüchtlinge „Willkommen in Welver"
hier: Antrag der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.04.2016

18. Haushaltsbeschluss des Rates vom 24.02.2016;
hier: Sperrvermerk auf den Aufwendungen für gemeinnützige Arbeit

19. Gefährdungsanalyse zur Flüchtlingsunterkunft „ehemalige Hauptschule", Wolter-von-Plettenberg-Straße 18

20. Nachbesetzung von Ausschüssen
hier: Antrag der FDP-Fraktion vom 06.06.2016

21. Sponsoring als Bestandteil der Verwaltungstätigkeit in und für Welver
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 09.06.2016

22. Interkommunale Zusammenarbeit
hier: Antrag der BG-Fraktion vom 07.06.2016

23. Anfragen / Mitteilungen

**B. Nichtöffentliche Sitzung**

1. Umbau der ehemaligen Hauptschule Welver zu einer Asylbewerberunterkunft
   hier: Vorstellung des Ausschreibungsergebnisses zu den Sanitär- und Heizungsarbeiten und Auftragsvergabe

2. Abschluss von Sponsoring Verträgen mit der RWE AG

3. Abschluss eines Beratungsvertrages
   hier: Vakanzregelung bis zur Wiederbesetzung der Kämmererstelle

4. Stundungsantrag Gewerbesteuer

5. Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14 Abs. 1 BauGB zur Sicherung der 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte", Welver
   hier: Ankündigung eines Normenkontrollverfahrens

6. Personalangelegenheiten der Lehrkräfte an Grund- und Förderschulen;
   hier: Besetzung der Schulleitungsstelle an der Gemeinschaftsgrundschule Borgeln

7. Verfahren zur Neuvergabe der Konzessionsverträge Strom und Gas

8. Anfragen / Mitteilungen

Mit freundlichen Grüßen

Schumacher

**Damen** und **Herren**
des **R a t e s**

*Bauer, Braun, Buschulte, Dahlhoff, Daube, Eusterholz, Fahle, Haggenmüller, Holota, Irmer, Jäschke, Kaiser, Korn, Kosche, Lutter, Philipper, Plaßmann, Rohe, Schröder, Schulte, Starb, Stehling, Stellmach, Supe, Wagener, Wiemer*

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Fachbereich Wirtschaftsförderung<br>Az.: | Sachbearbeiter/in: Westphal<br>Datum: 08.06.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | 09.06.16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | | Sachbearbeiter/in | 08.06.16 |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| RAT | 2 | oef | 22.06.2016 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Breitbandausbau in Welver**
**hier: Förderfähige Ausbaugebiete und Abschluss einer Kooperationsvereinbarung**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 22.06.2016:**

Das Breitbandförderprogramm des Bundes ermöglicht dem Kreis Soest (unter Ko-Finanzierung durch das Land NRW) einen Ausbau der Breitbandversorgung unterversorgter Gewerbe- und Ortslagen auf mindestens 50Mbit/s bei Erbringung von maximal 10% Eigenanteil durch die begünstigten Kommunen.

Mithilfe der Bundesförderung können so Gewerbe- und Ortslagen unter 30Mbit/s im Download einen Ausbau von mindestens 50Mbit/s erreichen bei einer Förderquote von 50%.

Das Land NRW bietet zudem ab dem 29.02.2016 eine Ko-Finanzierung zur Bundesförderung von 40% und bei Kommunen in Haushaltssicherung von 50% an.

Für die Gemeinde Welver als Stärkungspaktkommune bedeutet dies, dass auch der 10% Eigenanteil gefördert wird und so eine 100 % Förderung generiert werden kann.

Der Aufsichtsrat der Wirtschaftsförderung des Kreises Soest hat am 12.04.2016 und einstimmig die Bürgermeister in der HVB-Konferenz am 05.04.2016 die Entscheidung getroffen, das Bundesförderprogramm für alle unterversorgten Bereiche - also sowohl Gewerbe- als auch Ortslagen - kreisweit zu beantragen und zentral durch den Breitbandkoordinator zu steuern.

Der Breitbandkoordinator des Kreises Soest –Herr Christoph Hellmann- wird in der Sitzung die förderfähigen Gebiete für Welver vorstellen und alle weiteren Schritte unter Zugrundelegung der Förderrichtlinien detailliert erläutern.

Bevor nun der Förderantrag über die wfg des Kreises Soest gestellt wird mit dem Ziel, die Ausschreibung noch in 2016 nach positivem Förderbescheid durchzuführen und den Breitbandausbau in 2017 umzusetzen, sind entsprechende Vorbereitungen notwendig.

Diese beziehen sich auf den Abschluss einer Kooperationsvereinbarung **(diese ist als Anlage 1 beigefügt).**

Die Kooperationsvereinbarung regelt, dass der Breitbandkoordinator des Kreises Soest

- die Ausbaugebiete im Förderantrag mit den Städten und Gemeinden abstimmt,
- den Förderantrag stellt,
- das Ausschreibungsverfahren durchführt und
- eine gemeindescharfe Kostenzuordnung sicherstellt.

Die Kommunen verpflichten sich zur Übernahme ihres jeweiligen Eigenanteils und stellen zu diesem Zweck entsprechende Finanzmittel in ihrem Haushalt 2017 ein.

Damit die Kommunen im Kreis Soest die Ko-Finanzierung des Landes nach aktueller Haushaltslage der jeweiligen Kommune in Anspruch nehmen können und die Kommunen in Haushaltssicherung eine 100%-Förderung erhalten, ist der Abschluss der Kooperationsvereinbarung zwingend nötig.

Daraus resultiert nachfolgender

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat der Gemeinde Welver nimmt die förderfähigen Breitbandausbaugebiete für die Gemeinde Welver zur Kenntnis und beauftragt den Bürgermeister, die Kooperationsvereinbarung zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Soest abzuschließen.

**Anlage 1**

## Kooperationsvereinbarung

## zur Durchführung des geförderten Breitbandausbaus im Kreis Soest

### § 1

Zur Unterstützung des weiteren Breitbandausbaus im Kreis Soest stellt der Kreis Soest im Einvernehmen mit den unterzeichnenden Städten und Gemeinden einen Breitbandförderantrag. Den rechtlichen Rahmen bilden nachfolgend aufgeführte Vorschriften:

a) Rahmenregelung der Bundesrepublik Deutschland zur Unterstützung des Aufbaus einer flächendeckenden Next Generation Access (NGA)-Breitbandversorgung vom 15.06.2015
b) Richtlinie „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" vom 22.10.2015 (Förderrichtlinie Bund)
c) Richtlinie des Landes Nordrhein-Westfalen zur Kofinanzierung des Bundesprogramms „Förderung zur Unterstützung des Breitbandausbaus in der Bundesrepublik Deutschland" (Kofinanzierung Land) vom 29.02.2016.

### § 2

Das vor einem Förderantrag verpflichtend durchzuführende Markterkundungsverfahren ist kreisweit durchgeführt worden und die förderfähigen Ausbaugebiete, nach den geplanten Ausbauaktivitäten in den nächsten drei Jahren der Telekommunikationsunternehmen, sind ausgewertet. Dies erfolgte durch den Kreis Soest (Anlage 1: Förderfähige Ausbaugebiete im Kreis Soest nach der Markterkundung). Die Ausbaugebiete, die in den Förderantrag einbezogen werden, stimmt der Kreis Soest auf Basis des Ergebnisses aus dem Interessenbekundungsverfahren mit allen Städten und Gemeinden des Kreises ab.

### § 3

Im Falle einer positiven Förderentscheidung des Bundes und des Landes führt der Kreis Soest das förmliche Ausschreibungsverfahren entsprechend den in § 1 genannten Vorschriften durch. Vor der Veröffentlichung der Ausschreibung stimmt der Kreis Soest im Rahmen des Vergaberechts den Inhalt und das Verfahren mit den Städten und Gemeinden ab.

## § 4

1) Der Kreis Soest und die Städte und Gemeinden haben sich darauf verständigt, dass die Finanzierung der im Zusammenhang mit dem Breitbandausbau vom Kreis Soest als Projektträger zu leistenden Eigenanteile von den kreisangehörigen Kommunen übernommen wird (Verursacherprinzip).

2) Der Kreis Soest stellt sicher, dass mit der durchzuführenden Ausschreibung und der Abrechnung des Breitbandausbaus eine gemeindescharfe Zuordnung der anfallenden Kosten möglich ist.

3) Die Höhe der tatsächlich zu finanzierenden Eigenanteile kann erst nach Abschluss des nach den Vorgaben der in § 1 genannten Vorschriften kalkuliert und nach Abschluss der Ausbaumaßnahmen abgerechnet werden.

4) Alle Beteiligten stellen sicher, dass die als Eigenanteil zu erbringenden Finanzierungsmittel in den jeweiligen Produkthaushalten bereitgestellt werden.

## § 5

Das Verfahren zur Zahlung der jeweiligen Eigenanteile wird nach Erteilung eines Zuwendungsbescheides, unter Berücksichtigung der darin enthaltenen Bestimmungen bzw. Nebenbestimmungen, zwischen den Beteiligten abgestimmt.

## § 6

Im Rahmen der Förderantragstellung werden anonymisierte Daten zu versorgten / unterversorgten Haushalten und Gewerbebetrieben benötigt. Einwohner- und Haushalte-Daten werden für die Städte und Gemeinden des Kreises Soest bei der Kommunalen Datenzentrale Citkomm GmbH vorgehalten. Die Städte und Gemeinden stimmen einer Nutzung dieser Daten in einem GIS-System im Rahmen des Breitband-Projektes zu. Nach Abschluss des Verfahrens und der sich ergebenden Monitoring Verpflichtungen werden die Daten gelöscht und dies der Stadt / Gemeinde schriftlich bestätigt.

## § 7

Sollten sich in den unter § 1 genannten Vorschriften Änderungen ergeben, welche andere Rahmenbedingungen im Hinblick auf die zu erwartenden Fördersätze und Eigenanteile erwarten lassen, oder sonstige Umstände und Entwicklungen eintreten, die für den Kreis oder die Städte und Gemeinden erhebliche Veränderungen im Vergleich zu den zum Zeitpunkt der Unterzeichnung dieser Rahmenvereinbarung bestehenden Erwartungen nach sich ziehen, so sind sich die beteiligten Gebietskörperschaften darüber einig, dass die Regelungen dieser Kooperationsvereinbarung partnerschaftlich im Sinne der damit gemeinsam verfolgten Ziele neu verhandelt werden.

Soest, .... 2016

**Kreis Soest**

Eva Irrgang, Landrätin

**Gemeinde Anröchte**

Alfred Schmidt, Bürgermeister

**Gemeinde Bad Sassendorf**

Malte Dahlhoff, Bürgermeister

**Gemeinde Ense**

Hubert Wegener, Bürgermeister

**Stadt Erwitte**

Peter Wessel, Bürgermeister

**Stadt Geseke**

Dr. Remco van der Velden, Bürgermeister

**Gemeinde Lippetal**

Matthias Lürbke, Bürgermeister

**Stadt Lippstadt**

Christof Sommer, Bürgermeister

**Gemeinde Möhnesee**

Hans Dicke, Bürgermeister

**Stadt Rüthen**

Peter Weiken, Bürgermeister

**Stadt Soest**

Dr. Eckhard Ruthemeyer, Bürgermeister

**Stadt Warstein**

Dr. Thomas Schöne, Bürgermeister

**Gemeinde Welver**

Uwe Schumacher, Bürgermeister

**Stadt Werl**

Michael Otto Grossmann, Bürgermeister

**Gemeinde Wickede (Ruhr)**

Dr. Martin Michalzik, Bürgermeister

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | | |
|---|---|---|---|
| | Bereich: 3 Gemeindeentwicklung<br>Az.: 66- | Sachbearbeiter:<br>Datum: | Frau Fuest<br>25.05.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | i.V. 25/05.16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| HFA | 1 | oef | 08.05.2016 | Zustimmung | | | |
| RAT | 3 | oef | 22.06.16 | | | | |
| | | | | | | | |

## Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 17.04.2016

## hier: Gebäudeversicherung für die Objekte im Eilmser Wald 3

### Sachdarstellung zur Sitzung am 08.06.2016:

Siehe beigefügten Antrag vom 17.04.2016!

*Allgemeine Ausführungen:*

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

*Zum Sachverhalt:*

Eine Gebäudeversicherung für das Asylantenheim „Eilmser Wald 3" liegt vor. Die notwendigen Auflagen werden verwaltungsseitig zurzeit mit dem entsprechenden Versicherungsunternehmen abgestimmt.

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt die Verwaltung zu beauftragen, dem Antragsteller die Angaben aus der Sachdarstellung zum Sachverhalt schriftlich mitzuteilen.

### Sachdarstellung zur Sitzung am 22.06.2016:

Bürgermeister Schumacher beabsichtigt die Beanstandung des Beschlusses aus formalen Gründen.

59514 Welver, den 17.04.2016

BM der Gemeinde Welver
Herrn Schumacher

Re.: Gebäudeversicherung gemeindeeigener Immobilien

Bürgerantrag gemäß GO NRW, § 24

Vorab per E/Mail, Einschreiben mit R/Schein folgt

Sehr geehrter Herr Schumacher,
leider haben Sie meine Anfrage zu Gebäudeversicherungen für die Häuser des Eilmser Ghettos, 8 km vom Zentralort, bisher nicht beantwortet.

Ich stelle daher heute folgenden Antrag an den HFA und den Rat der Gemeinde Welver:

Sehr geehrte Damen und Herren ,
ich möchte Sie als Steuerzahler und Einwohner der Gemeinde Welver, Mittelpunkt Westfalens,
bitten,
zu prüfen ob gemeindeseitig eine Gebäudeversicherung für die Objekte im Eilmser Wald vorliegt und ob Auflagen und Vorbedingungen der Versicherer
erfüllt werden.

Ich bitte um Bestätigung meines Antrages und um kurzfristige Info über geplante Terminierung.

Mit freundlichen Grüßen

21.04.2016

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | | |
|---|---|---|---|
| | Bereich: 3 Gemeindeentwicklung<br>Az.: 66- | Sachbearbeiter:<br>Datum: | Frau Fuest<br>25.05.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | i.V. 25/05.16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| HFA | 2 | oef | 08.05.2016 | | | | |
| RAT | 4 | oef | 22.06.16 | | | | |
| | | | | | | | |

## Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 21.04.2016 hier: Brücke an der Kreisstraße 7 (K 7) am Bahnhof Borgeln

### Sachdarstellung zur Sitzung am 08.06.2016:

Siehe beigefügten Antrag vom 21.04.2016!

*Allgemeine Ausführungen:*

Nach § 24 GO NW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt hinsichtlich des Brückenneubaus, den Antrag der Jungen Union vom 21.04.2016 zuständigkeitshalber an den Kreis Soest weiterzuleiten.

Die Erörterung anderer Maßnahmen zur Verbesserung des Bahnhofs wird zur weiteren Beratung in den nächsten Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt verwiesen.

### Sachdarstellung zur Sitzung am 22.06.2016:

Bürgermeister Schumacher beabsichtigt die Beanstandung des Beschlusses aus formalen Gründen.

JUNGE UNION WELVER

Junge Union Welver Weidestraße 84 59514 Welver

**An den Rat der Gemeinde Welver**
**Am Markt 4**
**59514 Welver**

Gemeinde Welver
Eing.: 21. APR. 2016

Welver, 17. April 2016

**Maximilian Berg**
Vorsitzender

Weidestraße 84
59514 Welver

**Telefon**
02384960822

**Mobil**
01739639604

**e-Mail**
MaximilianBerg1@gmx.de

**Web**
MaximilianBerg1@gmx.de

**Bürgerantrag zur Brücke am Bahnhof Borgeln**

**Sehr geehrte Damen und Herren des Rates der Gemeinde Welver,**

die Situation auf der Brücke am Bahnhof in Borgeln ist seit Jahren sehr kritisch, da es immer wieder zu Sicherheitsproblemen unter anderem wegen der schlechten Beleuchtung und des schmalen Gehwegs kommt. Es ist bereits vor längerer Zeit festgestellt worden, dass die Brücke wegen der starken Beanspruchung neu gebaut werden muss. Seit dem Jahr 2006 gibt es Bemühungen vom Kreis hier einen Neubau in Bewegung zu bringen. Passiert ist jedoch bisher nichts.
Eine neue Brücke in Borgeln würde die Sicherheit der Fußgänger gerade bei Dunkelheit massiv erhöhen und wurde zudem die Attraktivität der Gemeinde steigern. Aktuell soll es möglicherwiese neue Förderungsmöglichkeiten für diese Angelegenheit, sowie andere Maßnahmen am Borgelner Bahnhof geben. Die Junge Union Welver, die sich im Oktober 2015 intensiv mit den Bahnhöfen der Gemeinde Welver beschäftigt hat, regt daher an, dass die Gemeinde Welver sich über die neuen Förderungsmöglichkeiten bei den zuständigen Zweckverbänden und bei der Deutschen Bahn informiert, um hier eine Lösung zu erzielen.
Eine positive Entscheidung dieses Antrags würden wir sehr begrüßen
Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung

Mit freundlichen Grüßen

Maximilian Berg

Maximilian Berg
Vorsitzender

Andre Tesch
Stellvertretender Vorsitzender

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Bereich: 2.2<br>Az.: | Sachbearbeiter: Herr Scholzr<br>Datum: 25.05.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | i.V. 25/05/16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | | Sachbearbeiter/in | 25/5/16 |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| HFA | 3 | oef | 08.06.2016 | Enthaltung | | | |
| RAT | 5 | oef | 22/06/16 | | | | |
| | | | | | | | |

**Betr.: Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 26.04.2016**
**hier: Begehung der beiden Flüchtlingsheime in Welver (Zentralort) und Welver-Eilmsen durch unsere 3 Bürgermeister, den kompletten Rat, alle sachkundigen Bürger und die 13 Ortsvorsteher der Gemeinde Welver, Mittelpunkt Westfalens**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 08.06.2016:**

- Siehe beigefügten Bürgerantrag vom 26.04.2016 -

Allgemeine Ausführungen:

Nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Bürgeranträgen grundsätzlich dem Haupt- und Finanzausschuss.

**Beschlussvorschlag:**

Da zunächst die Beratungen im Haupt- und Finanzausschuss abzuwarten sind, erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

**Beschluss des Haupt-und Finanzausschusses vom 08.06.2016**
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt einstimmig, dem Petenten mitzuteilen, dass die Begehung in der vorgeschlagenen Form nicht stattfinden wird.

**Sachdarstellung zur Sitzung am 22.06.2016:**
Bürgermeister Schumacher beabsichtigt die Beanstandung des Beschlusses aus formalen Gründen.

Gemeinde Welver
Eing.: 27. APR. 2016

Welver ,den 26.04.2016

HFA - Ausschuss der Gemeinde Welver,

zur Info des Bürgermeisters von Welver und der Kommunalaufsicht in Soest

Per E/Mail und Rückschein, mit Bitte um kurzfristige Bestätigung und Terminierung

Bürgerantrag gemäß § 24 GO NRW:

Begehung der beiden Flüchtlingsheime in Welver ( Zentralort) und Welver –Eilmsen durch unsere 3 Bürgermeister, den kompletten Rat, alle sachkundigen Bürger und die 13 Ortsvorsteher der Gemeinde Welver, Mittelpunkt Westfalens,

Sehr geehrte Damen und Herren,
wie viele Bürger und Bürgerinnen des Großgemeinde Welver habe ich den Eindruck, dass die politischen Elite in Welver nicht ausreichend über die Konditionen unter denen unsere Flüchtlinge leben wie hygienische Zustände, mangelnde Privatsphäre, fehlende Infrastruktur etc informiert sind.
Ich glaube daher –auch auf Grund vieler Kontakte und Mails, die ich empfangen habe- dass es im Interesse des HFA - Ausschusses der Großgemeinde Welver liegen müsste,
dass sich die gewählte politische Elite unserer Gemeinde gemeinsam einen Überblick über die IST-Situation unserer Flüchtlinge vor Ort machen müsste.
Daher beantrage ich eine kurzfristige Begehung durch alle bisweilen sehr beratungsresistenten Verantwortlichen.

Mit freundlichen Grüßen

Zur Info meiner Anwältin

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung<br>Az.: 61 | Sachbearbeiter/in: Herr Große<br>Datum: 25.05.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | i.V. 25/05.16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | | Sachbearbeiter/in | 25.05.16 |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| HFA | 4 | oef | 08.06.16 | mit Mehrheit | 10 | 1 | — |
| Rat | 6 | oef | 22.06.16 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Anregungen und Beschwerden gem. § 24 GO NRW vom 06.05.2016**
**hier: Antrag auf Herausnahme eines Grundstückes aus dem Geltungsbereich der Veränderungssperre zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte", Zentralort Welver**

## Sachdarstellung zur Sitzung am 08.06.2016:

Nach § 24 GO NRW hat jeder das Recht, sich mit Anregungen und Beschwerden in Angelegenheiten der Gemeinde an den Rat zu wenden. Die Erledigung von Anregungen und Beschwerden kann der Rat einem Ausschuss übertragen. Nach der Hauptsatzung der Gemeinde Welver obliegt die Behandlung von Anregungen und Beschwerden dem Haupt- und Finanzausschuss.

Der Antrag vom 06.05.2016 bezieht sich auf das Flurstück 657 im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte". Auf der Grundlage der 10. Änderung zum v.g. Bebauungsplan ist das Grundstück im südöstlichen Teil zur Bahnhofstraße hin noch bebaubar. Auf dem betreffenden Grundstück liegt u.a. die derzeitige Festsetzung für eine 2-4 geschossige Bauweise und überdies die Festsetzung der geschlossenen Bauweise, die jedoch an keiner Stelle des Gebietes westlich der Bahnhofstraße tatsächlich realisiert wurde und damit das gewünschte verdichtete Stadtbild nicht mehr zu verwirklichen ist. Bei dem benachbarten Flurstück 794 wurde vor einiger Zeit von der Festsetzung der geschlossenen Bauweise eine Befreiung ausgesprochen.

Der Rat hat nun in seiner Sitzung am 13.04.2016 die 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte" beschlossen. Inhalt des Verfahrens ist die Änderung der bisher max. zulässigen viergeschossigen in eine zweigeschossige Bauweise. Gleichzeitig wird im gesamten Änderungsbereich eine offene Bauweise festgesetzt.

Der Rat hat gleichzeitig zur Sicherung der v.g. Planung eine Veränderungssperre beschlossen. Bei der Veränderungssperre handelt es sich um eine Satzung im Sinne des § 7 (1) GO NRW. Sie ist bereits öffentlich bekannt gemacht und hat Rechtskraft erlangt.

**Beschlussvorschlag:**
Der Haupt- und Finanzausschuss beschließt, den Antrag auf Herausnahme des Flurstückes 657 aus dem Geltungsbereich der Veränderungssperre zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ abzulehnen.

**Sachdarstellung zur Sitzung am 22.06.2016:**
Bürgermeister Schumacher beabsichtigt die Beanstandung des Beschlusses aus formalen Gründen.

Welver, 06. Mai 2016

An die

Gemeinde Welver

Markt

59514 Welver

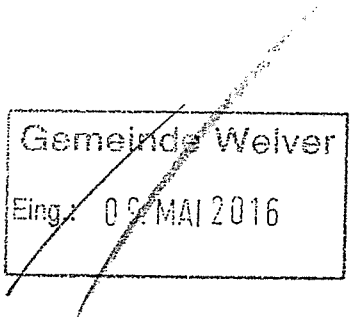


Betrifft: Satzung der Gemeinde Welver über die Veränderungssperre zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr 9 „Sanierung Ortsmitte" – beschlossen vom Rat in der 17. Sitzung des Rates am 13.04.2016

Sehr geehrte Herr Bürgermeister,

sehr geehrte Damen und Herren des Rates,

in der o.a. Ratssitzung wurde eine Veränderungssperre hinsichtlich des Bebauungsplanes Nr 9 „Sanierung Ortsmitte" beschlossen, die unser Grundstück – Parzelle 657 – mit einschließt.

Antrag:

Wir beantragen, unsere Parzelle von der beschlossenen Veränderungssperre auszunehmen, damit die seit der Sanierung vorgeschriebene 2 bis 4-geschossige Grenzbebauung wieder gültig wird.

Begründung:

Die geplante Änderung des Bebauungsplanes mit der Aufhebung der vorgeschriebenen viergeschossigen Bauweise mit Grenzbebauung hin zu einer offenen Bauweise führt zu einem erheblichen wirtschaftlichen Minderwert unseres Grundstücks. Die bisher festgelegte viergeschossige Grenzbebauung hat ihre Ursache in den Sanierungsmaßnahmen der 1980-er Jahre. Seinerzeit mussten wir als Anlieger nicht nur einen Teil unseres Grundstücks zum Bau der Bahnhofstraße an die Landesentwicklungsgesellschaft (LEG) günstig verkaufen, sondern wurden aufgrund der durchweg vorgeschriebenen 4-geschossigen Bebauung zur Zahlung eines „Sanierungsmehrwertes" herangezogen, der mit der angeblichen Wertsteigerung unseres Grundstücks begründet wurde. Eine Bebauung war allerdings faktisch nicht möglich, da keinerlei Versorgungsleitungen beim Bau der Straße eingefügt worden waren.

Wenn nun der Bebauungsplan in eine offene Bauweise abgeändert werden soll, entgeht uns bzw. unseren Kindern die Möglichkeit, das Grundstück so zu bebauen, wie es seinerzeit durch die Gemeinde Welver vorgegeben war und obendrein mit einem Sanierungsmehrwert belegt worden ist. Wenn statt der bisher zulässigen Bebauung zum Nachbargrundstück ein Grenzabstand von 3 mtr

einzuhalten ist und zudem nur 2 statt 4-geschossig gebaut werden darf, ist die wirtschaftliche Nutzung eines Gebäudes erheblich eingeschränkt.

Auch wenn zurzeit eine konkrete Bauplanung nicht besteht, wäre eine sinnvolle wirtschaftliche Bebauung zukünftig nicht mehr möglich. Dabei zeigt die aktuelle Diskussion um das geplante Mehrfamilienhaus im hinteren Bereich des benachbarten Grundstück, dass in der zentralen Lage der Ortsmitte mit geringen Entfernungen zu Einkaufsmöglichkeiten und dem Bahnhof durchaus Bedarf an Wohnraum, insbesondere an alters- und behindertengerechtem Wohnraum besteht.

An der Unterschriftenaktion der direkt betroffenen Anlieger haben wir uns aus Solidarität mit den direkt betroffenen Anliegern beteiligt, weil das dort geplante Gebäude eben gerade nicht direkt an der Bahnhofstraße, sondern quasi im Hinterland geplant ist und tatsächlich eine Beeinträchtigung des Wohnwertes der direkten Anlieger bedeutet. Mit der Unterschrift wurde keinesfalls ein Einverständnis unserseits für die Aufnahme unseres Grundstücks in die Veränderungssperre erteilt.

Laut unserem Gespräch mit dem Leiter des Bauordnungsamtes des Kreises Soest- Herrn Joswig - vom 27.04.16 hat seine Behörde die Baugenehmigung für das Bauvorhaben als Ausnahmegenehmigung von der Grenzbebauung erteilt. Für dieses Grundstück galten im Grunde dieselben Vorgaben (Grenzbebauung, 2-4-geschossige Bauweise) wie für unser Grundstück. Herr Joswig verwies uns darauf, dass die Gemeinde Welver die Möglichkeit habe, unser Grundstück aus der Veränderungssperre wieder herauszunehmen.

Wir möchten darauf hinweisen, dass wir weder vor der Erteilung der Baugenehmigung für das direkt benachbarte Bauvorhaben , noch vor der Aufnahme unseres Grundstücks in die Veränderungssperre durch die Gemeinde Welver bzw. dem Kreis Soest angehört worden sind. Daher sind wir von beiden Vorgängen überrascht worden.

Eine vorherige Anhörung hätte die nunmehr eingetretene Situation gar nicht erst entstehen lassen.

Mit freundlichen Grüßen

# Geltungsbereich
## der Satzung der Gemeinde Welver über die Veränderungssperre zur 15. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 "Sanierung Ortsmitte"

Gemeinde Welver,
Gemarkung Meyerich,
Flur 2,
Flurstücke
400,
401,
560,
561,
571 (teilw.),
657 (teilw.),
701,
794,
795,
796.

*(Die genauen Grenzen sind durch die Markierung im Übersichtsplan festgelegt.)*

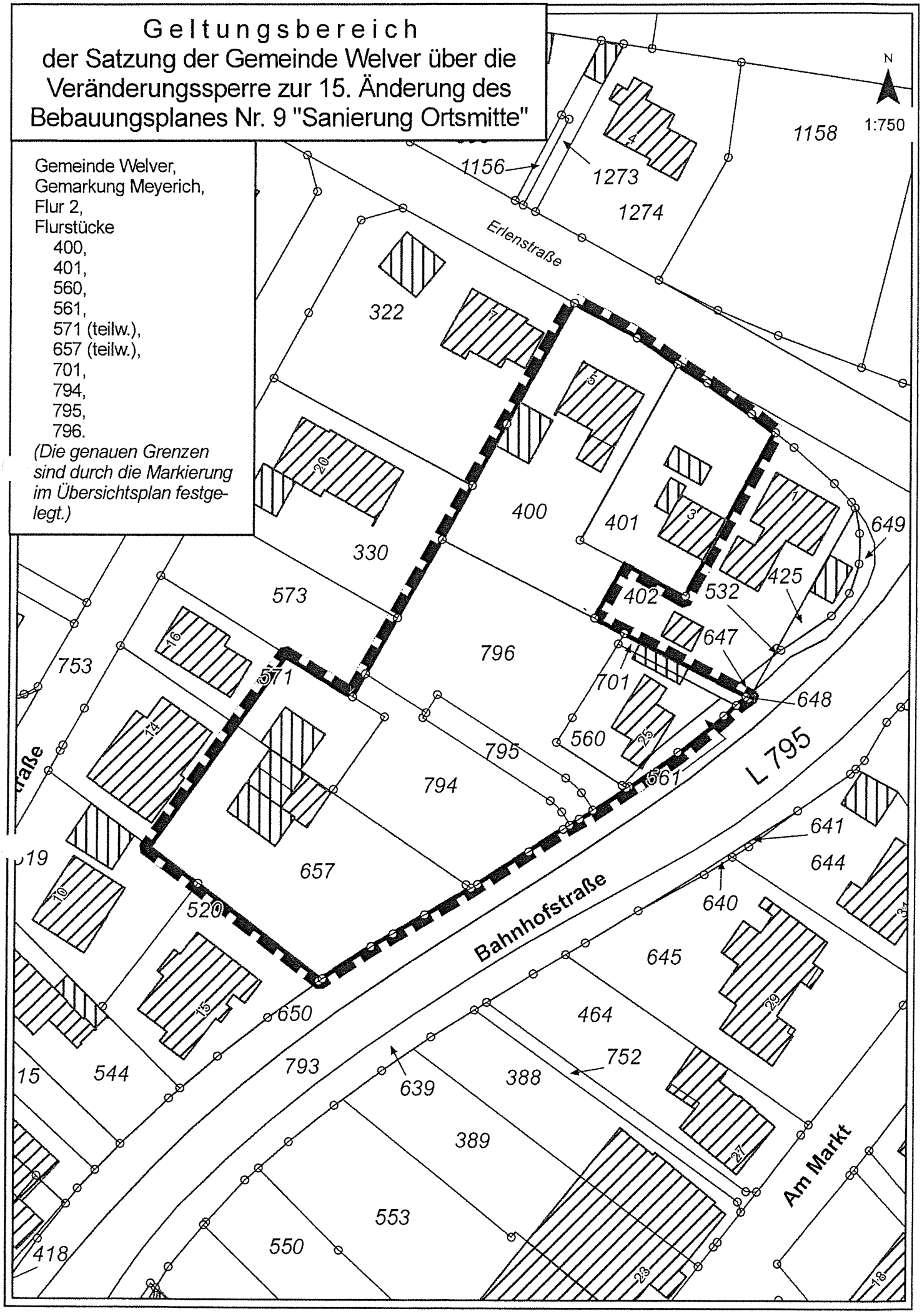

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Fachbereich Zentrale Dienste<br>Az.: | Sachbearbeiter/in: Frau Robbert<br>Datum: 10.06.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | Schu 10.6.16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| RAT | 7 | oef | 22.06.2016 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Vergabeverfahren für die Beauftragung eines externen Beratungsunternehmens**
**hier: Optimierung der vorhandenen Verwaltungs- und Personalorganisation**

**Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 22.06.2016:**

In seiner Sitzung am 01.06.2016 wurden dem Rat durch die untere und obere Kommunalaufsicht die wesentlichen Ergebnisse der kommunalaufsichtlichen Unterrichtung vom 17.05. bis 19.05.2016 im Rathaus der Gemeinde Welver vorgestellt.

Die Unterrichtung hat im Wesentlichen ergeben, dass neben der kurzfristigen Wiederbesetzung der Stelle des Kämmerers und allgemeinen Vertreters zahlreiche dringende organisatorische und personalwirtschaftliche Handlungsbedarfe bestehen, um mittelfristig eine ordnungsgemäße Verwaltungsführung in der Gemeindeverwaltung Welver sicherzustellen.

Bezugnehmend auf die vorgestellten Ergebnisse erachtet es der Rat für erforderlich, die Verwaltungs-/Personalorganisation ebenso wie die Personalführung durch ein externes Unternehmen analysieren sowie die Optimierung derselben unterstützen zu lassen.
Dabei sind auch die Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zu berücksichtigen.

Der geschätzte Auftragswert beläuft sich auf ca. 50.000,00 bis 80.000,00 Euro.

Derzeit stimmt die obere Kommunalaufsicht die Möglichkeiten einer anteiligen Unterstützung des Beratungsprojekts durch Mittel mit dem Ministerium für Inneres und Kommunales NRW ab.
Danach können die Zuweisungen an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Milderung von Härten, die sich aus der Durchführung des Finanzausgleichs ergeben, oder zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarer finanzieller Belastungssituationen auch für Maßnahmen eingesetzt werden, die die Weiterentwicklung der kommunalen Selbstverwaltung, die interkommunale Zusammenarbeit oder die Einführung und Verbreitung neuer Techniken bei der Durchführung kommunaler Aufgaben unterstützen. Hierfür steht landesweit ein Budget in Höhe von insgesamt 6.924.000 € zur Verfügung.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung wird beauftragt, das Vergabeverfahren für die Beauftragung eines externen Beratungsunternehmens durchzuführen. Die Entscheidung über die Vergabe zugunsten des wirtschaftlichsten Angebotes wird voraussichtlich in der nächsten Sitzung des Rates am 28.09.2016 erfolgen.

Der Beschluss gilt vorbehaltlich der Freigabe der Haushaltsmittel im Rahmen der vorläufigen Haushaltsführung sowie vorbehaltlich einer positiven Entscheidung des Ministeriums für Inneres und Kommunales NRW über eine anteilige Unterstützung des Vorhabens durch die Zuweisung von Mitteln an Gemeinden und Gemeindeverbände zur Überwindung außergewöhnlicher oder unvorhersehbarere Belastungssituationen gem. § 19 Abs. 3 i.V.m. § 19 Abs. 2 Ziff. 5 GFG 2016.
Die nicht gedeckten Kosten werden durch Einsparung von Personalkosten in der Finanzbuchhaltung erfolgen.

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Fachbereich Zentrale Dienste<br>Az.: | Sachbearbeiter/in: Herr Schumacher<br>Datum: 10.06.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | 10.06.16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| Rat | 8 | oef | 22.06.2016 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 22.06.2016**

Das Ratsmitglied Rohe der SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 02.06.2016 (Anlage 1) den Bürgermeister aufgefordert, einen Beschluss aus der nicht öffentlichen Ratssitzung vom 01.06.2016 zu beanstanden, in dem ein Mehrheitsbeschluss für die Schaffung der Stelle eines Beigeordneten gem. § 54 Abs. 2GO NRW gefasst wurde. Dieser Aufforderung bin ich nicht nachgekommen.
Um die Schaffung der Stelle eines Beigeordneten zu ermöglichen, muss die Hauptsatzung (Anlage 2) entsprechend geändert werden.

**Beschlussvorschlag**:

Der Rat empfiehlt der Verwaltung mit der Änderung der Hauptsatzung die rechtlichen Voraussetzungen für eine Ausschreibung der Stelle des Kämmerers als Beigeordneter zu ermöglichen.

Anlage 1

SPD - Fraktion
im Rat der
Gemeinde Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 02. JUN. 2016

Welver, den 02.06.2016

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher

Am Markt 4

59514 Welver
**Vorab per Telefax**

**Betr.: Ratssitzung vom 01.06.2016,**
**hier: Tagesordnungspunkt 3.) nicht – öffentlich**

**Sehr geehrter Herr Bürgermeister,**

die SPD – Ratsfraktion fordert Sie aufgrund eines Beschlusses vom 01.06.2016 hiermit auf, den in der Ratssitzung vom 01.06.2016 unter Tagesordnungspunkt 3. in nicht öffentlicher Sitzung zu Ziffer III. gefassten Mehrheitsbeschluss (CDU/BG/ Welver 21) bezüglich der Schaffung der Stelle eines Beigeordneten gem. § 54 Abs. 2GO NRW zu beanstanden.

Dieser Beschluss verstößt gegen geltendes Recht (§ 48 GO NRW). Der Tagesordnungspunkt behandelte, wie sich aus seiner Bezeichnung in der Einladung ergibt, die Besetzung der Stelle des Kämmerers.

Somit stand die Einrichtung der Stelle eines Beigeordneten nicht auf der Tagesordnung. Die durch den Beschluss bestätigte Absicht, eine solche Stelle einzurichten und auszuschreiben, wird aber im Fall ihrer Verwirklichung die Struktur der gesamten Verwaltung wesentlich verändern. Bereits die Formulierung des Beschlussvorschlages verkennt diesen gravierenden Umstand. Daher sind Vorschlag und Beschluss auch in der Sache verfehlt.

Eine solche grundlegende Beschlussfassung hätte in öffentlicher Sitzung statt finden müssen. Die grundlegende Bedeutung der beabsichtigten Veränderung folgt insbesondere aus den Bestimmungen des § 41 Absatz 1 Buchstaben a) und c) GO NRW und der in § 68 GONRW geregelten besonderen Stellung eines Beigeordneten als auf 8 Jahre gewählter Wahlbeamter.

**Es wird um umgehende Eingangsbestätigung gebeten.**

**Mit freundlichem Gruß**

i.A. Klaus-Theo Rohe

**Klaus - Theo Rohe**

Anlage 2

# Fünfte Satzung
# vom
# zur Änderung der Hauptsatzung
# der Gemeinde Welver
# vom 18.11.2010

Aufgrund des § 7 Abs. 3 in Verbindung mit § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f) der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV.NRW.S. 666) - in der jeweils geltenden Fassung - hat der Rat der Gemeinde Welver in seiner Sitzung am 22.06.2016 mit der Mehrheit der gesetzlichen Anzahl der Ratsmitglieder die folgende Fünfte Satzung zur Änderung der Hauptsatzung der Gemeinde Welver vom 18.11.2010 beschlossen:

## § 1

§ 14 erhält folgende Fassung:

§ 14

**Beigeordnete/r**

Es wird ein/e hauptamtliche/r Beigeordnete/r gewählt. Der/Die Gewählte ist Allgemeine/r Vertreter/in des Bürgermeisters.

## § 2

Diese Änderungssatzung tritt am Tage nach der Bekanntmachung in Kraft.

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Fachbereich Zentrale Dienste<br>Az.: | Sachbearbeiter/in: Herr Schumacher<br>Datum: 10.06.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | Schu 10.6.16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| Rat | 9 | oef | 22.06.2016 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Stellenbesetzungsverfahren Kämmererstelle**
**hier: Ausschreibungstext eines Beigeordneten**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 22.06.2016**

Das Ratsmitglied Rohe der SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 02.06.2016 den Bürgermeister aufgefordert, einen Beschluss aus der nicht öffentlichen Ratssitzung vom 01.06.2016 zu beanstanden, in dem die Schaffung der Stelle eines Beigeordneten gem. § 54 Abs. 2GO NRW beschlossen wurde. Dieser Aufforderung bin ich nicht nachgekommen.

Für den Ausschreibungstext ist aus Kostengründen beabsichtigt, die „Kurzversion" des Ausschreibungstextes zu veröffentlichen.
Die Preise hierfür liegen bei einer Online-Schaltung:
auf nrw-jobs.de (regional) in Kombination mit einer Printanzeige für 4 Wochen 145,00 €
auf stellenanzeigen.de (überregional) mit einer Printanzeige für 4 Wochen 415,00 €

Die Printanzeige kann in der Kombination mit dem Patriot in Lippstadt und dem Westfälischen Anzeiger in Hamm gebucht werden zum Preis von 1.041,60 €.

Die „Langversion" des Textes würde auf der Homepage der Gemeinde Welver und im Interamt (Stellenportal) kostenlos veröffentlicht.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt, den vorliegenden Entwurf der Ausschreibung der Stelle als „Beigeordneter und Kämmerer/in" in der o.g. Form zum Preis von auszuschreiben und beauftragt die Verwaltung mit der Durchführung.

**Gemeinde Welver**
**-Kreis Soest-**
(ca. 13.000 Einwohner)
sucht
zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine/einen
**Beigeordnete/n und Kämmerin/Kämmerer.**

Bewerbungen werden bis zum **--.--.2016** erbeten.
Nähere Informationen über die Gemeinde Welver, ihre politischen Gremien und den vollständigen Ausschreibungstext finden Sie unter www.welver.de.
Für Interessenten, die nicht über einen Internetzugang verfügen, kann der Ausschreibungstext auf telefonische Anfrage, Tel.: 02384/51-103, zugesandt werden.

**Gemeinde Welver**
**-Kreis Soest-**
(ca. 13.000 Einwohner)
sucht
zum nächstmöglichen Zeitpunkt
eine/einen
**Beigeordnete/n und Kämmerin/Kämmerer.**

Zum Geschäftsbereich der/des Beigeordneten gehört die Leitung des Fachbereiches 1mit den Sachgebieten

- Zentrale Dienste
- Personal und Organisation
- Finanzwirtschaft

Eine Änderung der Geschäftsverteilung bleibt vorbehalten.

Bewerber/innen müssen mindestens die Voraussetzungen des § 71 Abs. 3 GO NRW erfüllen, insbesondere die Befähigung für die Laufbahn des gehobenen allgemeinen Verwaltungsdienstes besitzen.

Erwünscht sind darüber hinaus:

- Erfahrungen in der Laufbahn des höheren allg. Verwaltungsdienstes einer Kommune
- Mehrjährige einschlägige Berufserfahrung
- Langjährige Führungserfahrung
- Langjährige Erfahrungen im Neuen Kommunalen Finanzmanagement (NKF)
- Umfassende Erfahrungen mit kommunaler Finanzsoftware, möglichst MACH
- Betriebswirtschaftliche Kenntnisse
- Erfahrungen im Umgang mit Politik, Medien und Verwaltung.

Die Gemeinde Welver bietet eine interessante Aufgabe als hauptamtliche/r Beigeordnete/r die/der zusammen mit dem Bürgermeister der Gemeinde den Verwaltungsvorstand bildet. Sie werden die Aufgabe der Kämmerin/ des Kämmerers wahrnehmen und zur/zum allgemeinen Vertreter/in des Bürgermeisters bestellt.

Für diese verantwortungsvolle Funktion werden Sie zunächst nach der Besoldungsgruppe A 14, später ggfs. Bei folgender Amtszeit nach A 15 des Übergeleiteten Besoldungsgesetzes für das Land NRW (ÜBesG NRW) besoldet. Sie werden als Wahlbeamter/Wahlbeamtin auf Zeit vom Rat der Gemeinde Welver für die Dauer von 8 Jahren gewählt und müssten bereit sein, ggfs. auch eine erste und zweite Wiederwahl anzunehmen.

Ein wesentlicher Schwerpunkt der Tätigkeit ist die Gestaltung der sich aus dem Stärkungspaktgesetz ergebenden Veränderungsprozesse in der Haushaltswirtschaft der Gemeinde Welver. Hierzu ist es unerlässlich, dass Sie über die dazu notwendige Gestaltungsmotivation und –kraft verfügen.

Wir verstehen uns als modernen, weltoffenen und sozialen Arbeitgeber. Besonders aufgeschlossen stehen wir Bewerbungen schwerbehinderter Menschen gegenüber. Die Gleichstellung unserer Beschäftigten ist für uns selbstverständlich.

Nähere Informationen über die Gemeinde Welver und ihre politischen Gremien finden Sie unter www.welver.de. Für Interessenten, die nicht über einen Internetzugang verfügen, kann der Ausschreibungstext auf telefonische Anfrage, Tel.: 02384/51-103, zugesandt werden.

Damen und Herren, die an dieser Stelle interessiert sind und die Voraussetzungen erfüllen, richten ihre aussagekräftige Bewerbung mit den üblichen Unterlagen bis zum _____**2016** an

Gemeinde Welver
Herrn Bürgermeister Schumacher, persönlich
Kennwort: Bewerbung Beigeordnete/r und Kämmerin/Kämmerer
Am Markt 4, 59514 Welver.

**Wir bitten um Verständnis, dass Bewerbungsunterlagen aus Kostengründen nicht zurückgesandt werden. Daher empfehlen wir, keine Originalzeugnisse, Originalurkunden, etc. der Bewerbung beizufügen bzw. auf Bewerbungsmappen zu verzichten. Das Personalmanagement sichert jedoch die Aufbewahrung von Bewerbungsunterlagen für drei Monate zu. Falls diese von Ihnen in diesem Zeitraum nicht abgeholt werden, werden die Unterlagen nach Abschluss des Bewerbungsverfahrens unter Berücksichtigung datenschutzrechtlicher Aspekte vernichtet.**

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Fachbereich<br>Az.: | Sachbearbeiter/in: Herr Westphal<br>Datum: 23.05.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | i.V. 27/05/16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| HFA | 5 | oef | 08.06.2016 | | | | |
| RAT | 10 | oef | 22.06.2016 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Bürgerbus Welver**
**hier: Erklärung zur Verlustabdeckung**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 08.06.2016:**

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 25.02.2015 die Verwaltung beauftragt, die finanziellen Voraussetzungen zu schaffen und die Gründung des Bürgerbusvereins Welver durchzuführen.

Die Gründungsversammlung des Bürgerbusvereins Welver hat sodann am 22.04.2015 stattgefunden.

Mit Schreiben vom 10.08.2015 bescheinigt das Amtsgericht Arnsberg die Eintragung in das Vereinsregister auf dem Registerblatt VR 1664.

Der Bürgerbusverein Welver e.V. hat in seiner Vorstandssitzung am 05.04.2016 mit der DB Regio Bus NRW, Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH die Durchführung des Bürgerbusbetriebes nach § 42 PBefG der für das Verkehrsunternehmen konzessionierten Linien vertraglich vereinbart.

Die Gemeinde Welver muss nunmehr explizit für den Bürgerbusverein Welver e.V. eine Bürgschaft in Höhe von 5.000,- € für die in der Satzung des Vereins festgelegten Maßnahmen und den daraus resultierenden Kosten übernehmen. Dieser Gewährvertrag nach § 87 GO NRW ist anschließend durch die Kommunalaufsicht zu genehmigen. Die Erklärung zur Verlustabdeckung ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Des Weiteren ist die Übernahme der Bürgschaft Fördervoraussetzung für den pauschalen Ausgleich der Organisationsausgaben für den Bürgerbusverein. Der Antrag ist zeitnah nach Beschlussfassung und Genehmigung bei der Bezirksregierung Arnsberg zu stellen.

Aus dem vorgenannten Sachverhalt resultiert nachfolgender

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, die notwendige Bürgschaft in Höhe von 5.000,- € im Rahmen des Förderverfahrens für den Bürgerbusverein Welver e.V. gemäß der beigefügten Erklärung zu übernehmen.

**Sachdarstellung zur Sitzung am 22.06.2016:**

Die Verwaltung wurde gebeten, die Regelungen bei der Inanspruchnahme der Verlustabdeckung durch den Bürgerbusverein zu konkretisieren.

Die neu formulierte Erklärung zur Verlustabdeckung ist als Anlage beigefügt.

**Beschlussvorschlag:**

Der Rat beschließt die Übernahme der notwendigen Bürgschaft in Höhe von 5.000,- € im Rahmen des Förderverfahrens für den Bürgerbusverein Welver e.V. gemäß der beigefügten Erklärung.

GEMEINDE**WELVER**
**DER**BÜRGERMEISTER

Gemeinde Welver | Postfach 47 | 59511 Welver

**GEMEINDE WELVER**
**Wirtschaftsförderung /**
**Gemeindemarketing**

Am Markt 4, 59514 Welver
Zentrale: 02384 / 51- 0
Telefax: 02384 / 51- 230

Auskunft erteilt:
**Herr Westphal**
02384 51-111
d.westphal@welver.de

Zimmer: OG 13
Mein Zeichen:

Datum: 10.06.2016

## Erklärung zur Verlustabdeckung

Die Gründungsveranstaltung für den Verein „Bürgerbus Welver" hat am 22.04.2015 stattgefunden.

Die Gemeinde Welver übernimmt hiermit zu den in § 2 Abs. 3 Satz 1 der Satzung festgelegten Maßnahmen und den hieraus resultierenden Kosten für den Bürgerbus Welver eine Verlustabdeckung bis zu einer Höhe von insgesamt

**5.000,- €**
**in Worten: fünftausend Euro,**

soweit die Ausgaben durch Beiträge und sonstige Einnahmen nicht gedeckt werden.

Die Erklärung gilt unter folgenden Voraussetzungen und Bedingungen:

1. Die Laufzeit wird auf fünf Jahre befristet. Falls der Vertrag des Vereins „Bürgerbus Welver" mit der DB Regio Bus NRW, Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH vor Ablauf der fünfjährigen Laufzeit der Erklärung zur Verlustabdeckung enden sollte, gilt diese Erklärung ebenfalls als beendet.

2. Die Inanspruchnahme ist nur möglich, wenn sich nach zweijähriger Betriebszeit nach entsprechendem Verlustvortrag eine Unterdeckung ergibt.

3. Eine Verlustabdeckung entfällt bei vorsätzlich fehlerhafter Betriebsabwicklung.

Bei einer Inanspruchnahme der Verlustabdeckung durch den Bürgerbusverein Welver verpflichtet sich dieser, die Inanspruchnahme durch Überschüsse aus Folgejahren zurückzuzahlen.

Voraussetzung für eine Verlustabdeckung ist weiterhin, dass der Verein in das Vereinsregister beim Amtsgericht eingetragen ist.

Welver, .....

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | | |
|---|---|---|---|
| | Fachbereich<br>Az.: 61 | Sachbearbeiter/in:<br>Datum: | Hückelheim<br>27.04.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | 29.4.16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | 27/04.16 | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| GPNU | 1 | oef | 11.05.2016 | abgelehnt | 5 | 5 | – |
| HFA | 6 | oef | 08.06.16 | ohne Beratung | | | |
| RAT | 11 | oef | 22/06/16 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

## 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte", Zentralort Welver, zur Verlagerung des Penny-Lebensmitteldiscountmarktes an die Ladestraße

**hier: Antrag der LRD Welver GmbH & Co. KG vom 22.04.2016**

### Sachdarstellung zur Sitzung am 11.05.2016:

– Siehe beigefügten Antrag der LRD Welver GmbH & Co. KG vom 22.04.2016! –

Der Antragsteller beabsichtigt als Investor die Verlagerung des in Welver ansässigen Penny-Marktes auf das brachliegende Grundstück der Raiffeisengenossenschaft an der Ladestraße. Er hat sich dazu bereits die Rechte an den Flurstücken 451 und 452 gesichert. Das Flurstück 450 mit einer Größe von 741 m² steht im Eigentum der Gemeinde Welver als öffentliche Parkplatzfläche und der Antragsteller wünscht sich einen Erwerb dieser Fläche, sofern auch der jetzt gestellte Antrag Zustimmung findet. Die Gesamtfläche umfasst 5.011 m².

Im Flächennutzungsplan (FNP) der Gemeinde Welver sowie im Bebauungsplan Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte" ist die betreffende Fläche aktuell als Gewerbefläche dargestellt. Darüber hinaus liegt die Fläche vollständig innerhalb des zentralen Versorgungsbereiches „Ortsmitte". Für die geplante Ansiedlung eines großflächigen Lebensmittelmarktes einschließlich drei zusätzlichen Shop-Verkaufsflächen sind nun die FNP-Änderung und die B-Plan-Änderung in eine Sonderbau- bzw. Sondergebietsfläche beantragt, um die planungsrechtlichen Voraussetzungen zu schaffen. In diesem Zusammenhang wird vom Antragsteller auch angeboten, die Kosten der planungsrechtlichen Aufgaben zu übernehmen und einen städtebaulichen Vertrag dahingehend mit der Gemeinde abzuschließen.

Seitens der Verwaltung werden die Planabsichten begrüßt und unterstützt. Dieses wurde dem Investor bereits mitgeteilt. Für die Entwicklung des Raiffeisengeländes bietet die Umsiedlung des Penny-Marktes eine gute städtebauliche Möglichkeit. So können neben den

Erweiterungsabsichten von ALDI und EDEKA auch dem dritten Lebensmittelmarktbetreiber in der Gemeinde Welver eine zukunftsfähige Expansion geboten werden, so dass das Angebot der Grundversorgung in Welver langfristig gesichert werden kann. Überdies kann eine Stärkung des zentralen Versorgungsbereiches bewirkt werden.

Der Verwaltung und auch dem Investor sind bewusst, dass die Bauleitplanung auch Problemlösungen für die zu erwartenden Konflikte entwickeln muss. So ist die Fläche an die neu zu schaffende Situation des Bahnhaltepunktes anzupassen, Verkehrsströme (einschließlich des Parkplatzangebotes) sind intelligent zu steuern und Immissionen, z.B. durch Anlieferungslärm, zu reduzieren. Diesen Aufgaben sollte sich die Gemeinde Welver jedoch stellen, um die Chancen und Risiken auszuloten und letztlich das machbare Entwicklungspotential dieser Planabsichten auch zu nutzen.

## Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat,

1. die Verlagerung des Penny-Lebensmitteldiscountmarktes an die Ladestraße auf das Grundstück der Raiffeisengenossenschaft (Flurstücke 451 u. 452) unter Berücksichtigung der öffentlichen Parkplatzfläche (Flurstück 450) grundsätzlich zu befürworten und antragsgemäß die Aufstellung 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte“ gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen.

   Änderungsbereich:
   Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstücke 450, 451 und 452 in einer Flächengesamtgröße von 5.011 m².

   Inhalt der Änderung:
   Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (SO) gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes.

2. die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen.

   Änderungsbereich:
   Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstücke 450, 451 und 452 in einer Flächengesamtgröße von 5.011 m².

   Inhalt der Änderung:
   Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes.

3. die Bauleitplanverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen. Die Änderungsbereiche sind dementsprechend deckungsgleich.

4. Die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge der Bauleiplanverfahren entstehen, vom Antragsteller getragen werden.

5. Durch den Antragsteller einen Entwurf zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte" erstellen zu lassen und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur Beratung vorzulegen.

## Beschluss des GPNU vom 11.05.2016:

1.
Der Antrag der CDU-Fraktion, dem Rat zu empfehlen, die Bahnhofsumfeldplanung im weiteren Verfahren zur Verlagerung des Penny-Lebensmitteldiscountmarktes an die Ladestraße zu berücksichtigen, wird bei 5 Ja- und 5 Nein-Stimmen abgelehnt.

2.
Der Antrag der BG-Fraktion, dem Rat zu empfehlen, das Flurstück 762 „Parkplatz Starenschleife" in die Planung einzubeziehen, wird bei 5 Ja- und 5 Nein-Stimmen abgelehnt.

3.
Der als Empfehlung an den Rat verwaltungsseitig vorgelegt Beschlussvorschlag

*Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat,*

1. *die Verlagerung des Penny-Lebensmitteldiscountmarktes an die Ladestraße auf das Grundstück der Raiffeisengenossenschaft (Flurstücke 451 u. 452) unter Berücksichtigung der öffentlichen Parkplatzfläche (Flurstück 450) grundsätzlich zu befürworten und antragsgemäß die Aufstellung 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte" gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen.*

   *Änderungsbereich:*
   *Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstücke 450, 451 und 452 in einer Flächengesamtgröße von 5.011 m².*

   *Inhalt der Änderung:*
   *Ausweisung eines sonstigen Sondergebietes (SO) gemäß § 11 Abs. 3 BauNVO zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes.*

2. *die Aufstellung der 37. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver gemäß § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen.*

   *Änderungsbereich:*
   *Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstücke 450, 451 und 452 in einer Flächengesamtgröße von 5.011 m².*

   *Inhalt der Änderung:*
   *Ausweisung einer Sonderbaufläche (S) gemäß § 11 Abs. 1 BauNVO zur Ansiedlung eines großflächigen Einzelhandelsbetriebes.*

3. *die Bauleitplanverfahren gemäß § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen. Die Änderungsbereiche sind dementsprechend deckungsgleich.*

4. *Die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge der Bauleiplanverfahren entstehen, vom Antragsteller getragen werden.*

5. *Durch den Antragsteller einen Entwurf zur 37. Änderung des Flächennutzungsplanes und zur 16. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 9 „Sanierung Ortsmitte" erstellen zu lassen und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur Beratung vorzulegen.*

wird bei 5 Ja- und 5 Nein-Stimmen abgelehnt.

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | | |
|---|---|---|---|
| | Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung<br>Az.: 61-26-21/02-02 | Sachbearbeiter/in:<br>Datum: | Herr Große<br>26.04.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | 29.4.16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | 27/04.16 | Sachbearbeiter/in | 26/04.16 |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| GPNU | 3 | oef | 11.05.16 | einstimmig | | | |
| HFA | 7 | oef | 08.06.16 | ohne Beratung | | | |
| Rat | 12 | oef | 22/06/16 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

## Zweite vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf'm Kreiter", Zentralort Welver

**hier:** **1. Ergebnis des Beteiligungsverfahrens**
**2. Satzungsbeschluss**

### Sachdarstellung zur Sitzung am 11.05.2016:

Im Rahmen der 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 erfolgt die Ausweisung einer weiteren überbaubaren Fläche auf dem Grundstück Gemarkung Kirchwelver, Flur 5, Flurstück 227 (Im Hagen 29). Im Zuge des Änderungsverfahrens wurde die Beteiligung gem. § 13 BauGB in der Zeit vom 11.02.2016 – 18.3.2016 durchgeführt. Anregungen und Bedenken wurden nicht vorgetragen. Zum Abschluss des Verfahrens ist der Satzungsbeschluss zu fassen.

### Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat, die 2. vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 2 „Auf'm Kreiter", Zentralort Welver, gem. § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung zu beschließen.

Der Bürgermeister wird beauftragt, die Bebauungsplanänderung durch öffentliche Bekanntmachung in Kraft zu setzen.

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | | |
|---|---|---|---|
| | Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung<br>Az.: 61-26-25 | Sachbearbeiter/in:<br>Datum: | Herr Große<br>28.04.2016 |

| Bürgermeister | Sdm 29.4.16 | Allg. Vertreter | |
|---|---|---|---|
| Fachbereichsleiter/in | 28/04.16 [signature] | Sachbearbeiter/in | [signature] 28/04.16 |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| GPNU | 5 | oef | 11.05.16 | einstimmig | | | |
| HFA | 8 | oef | 08.06.16 | ohne Bereitung | | | |
| RAT | 13 | oef | 22/06/16 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Bauliche Entwicklung im Zuge der Straße „Westholz" im Ortsteil Vellinghausen**
**hier: Antrag vom 20.04.2016**

## Sachdarstellung zur Sitzung am 11.05.2016:

Siehe den beigefügten Antrag vom 20.04.2016!

Der Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen besitzt keinen geschlossenen Ortskern, sondern ist durch zusammenhanglos realisierte Baugebiete, Siedlungssplitter, Weiler und Einzelhofanlagen gekennzeichnet. In den 1990er Jahren wurde auf der Grundlage des damals noch geltenden Wohnungsbauerleichterungsgesetzes zusätzlich baulicher Bestand „eingefangen" und mit einer Außenbereichssatzung mit dem Ziel der Lückenfüllung überplant. Bei der Festlegung der Satzungsgrenzen orientierte man sich entsprechend der gesetzlichen Bestimmungen an den vorhandenen Gebäuden.

Bei der Aufstellung der Außenbereichssatzung im Zuge der Straßen Westholz und Hesselnkamp ist die ehemalige landwirtschaftliche Hofstelle „Westholz 7" unberücksichtigt geblieben. Bei seinem Antrag begehrt der Antragsteller nun die Aufnahme der Hofstelle in die Außenbereichssatzung, geht allerdings bei der Darstellung des zu berücksichtigenden Geltungsbereiches ausgehend von der bestehenden Außenbereichssatzung über die baulichen Anlagen hinaus. Beantragt wird demnach ein Bereich bis auf Höhe der nördlich vorhandenen Bebauung (Westholz 2) des Bebauungsplangebietes Nr. 2.

Im Rahmen einer Außenbereichssatzung dürfen nur bereits vorhandene Siedlungsansätze innerhalb des tatsächlich gegebenen baulichen Zusammenhangs verdichtet werden, jedoch ist es nicht möglich, durch das Instrument „Außenbereichssatzung", bestehende Siedlungsansätze in den unbebauten Außenbereich hinein zu erweitern.

Im vorliegenden Fall bedeutet dies, dass eine Änderung der Außenbereichssatzung mit dem Ziel der Integration der Hofstelle „Westholz 7" erfolgen kann. Die sich östlich an die Besitzung anschließenden Freiflächen des Außenbereichs können nicht berücksichtigt werden.

Der Antragsteller teilt auf Rückfrage mit, dass jedoch der Wunsch besteht, die östlich der Besitzung „Westholz 7" bestehenden Freiflächen unbedingt mit einzubeziehen. Eine bauliche Entwicklung dieses Bereiches kann nur durch die Aufstellung eines Bebauungsplanes erfol-

gen. Der Flächennutzungsplan (FNP) stellt hier „Fläche für die Landwirtschaft" dar, so dass gleichzeitig der FNP entsprechend zu ändern ist. Des Weiteren wäre auf der Ebene des Flächennutzungsplanes zu untersuchen, an welcher Stelle Wohnbauflächen zugunsten der Entwicklung an der Straße Westholz zurückgenommen werden soll.

Die Bestätigung des Antragstellers zur Kostenübernahme für die Planung und für notwendige gutachterliche Untersuchungen liegt vor. Hierzu müsste ein entsprechender städtebaulicher Vertrag abgeschlossen werden.

Sofern eine bauliche Ergänzung an dieser Stelle entwicklungspolitisch befürwortet wird, ist zu beraten, welches planungsrechtliches Instrument gewählt werden soll.

## Beschlussvorschlag:

Vorbehaltlich der entwicklungspolitischen Beratung wird verwaltungsseitig zunächst kein Beschlussvorschlag unterbreitet.

## Beschluss des GPNU vom 11.05.2016:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die wohnbauliche Entwicklung auf der Grundlage eines Bebauungsplanes zu befürworten. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses einen formalen Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan und einen Änderungsbeschluss zum Flächennutzungsplan vorzubereiten. Gleichzeitig sind Vorschläge für Wohnbauflächen zu benennen, die zugunsten der Entwicklung an der Straße Westholz auf der Flächennutzungsplanebene zurückgenommen werden können (sogen. Umplanungsflächen).

## Weitere Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 08.06.2016:

Entsprechend der Beschlussfassung im GPNU am 11.05.2016 wurden verwaltungsseitig mögliche Umplanungsflächen ermittelt. Grundlage für die Berechnung ist der zukünftige Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit seiner Gesamtfläche von 7.100 m². Zum Abbau des im Zuge des Regionalplanes ermittelten Überhanges an Bauflächen im Flächennutzungsplan der Gemeinde Welver (13 ha) ist unter Berücksichtigung des Berechnungsmaßstabes von 1 : 1,5 mindestens eine Fläche von 10.650 m² umzuplanen.

Folgende Flächen könnten umgeplant werden:

1. Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen

   Im Bereich der Schulstraße westlich des Feuerwehrgerätehauses ist im Flächennutzungsplan eine „Wohnbaufläche" dargestellt. Diese Darstellung ist Grundlage für den seit dem 24.10.1966 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 3. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt hinter der Darstellung im FNP zurück, so dass eine Fläche von 1.800 m² südlich des B-Planes in eine „Fläche für die Landwirtschaft" umgewandelt werden könnte.

2. Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen

   Im Bereich der Straße Dornenkamp südlich der Gaststätte Schlotmann ist im Flächennutzungsplan eine „Gemischte Baufläche" dargestellt. Diese Darstellung ist Grundlage für den seit dem 01.03.1965 rechtskräftigen Bebauungsplan Nr. 1. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes bleibt hinter der Darstellung im FNP zurück, so dass eine Fläche von 4.000 m² in eine „Fläche für die Landwirtschaft" umgewandelt werden könnte.

3. Ortsteil Scheidingen

Nordwestlich entlang des Schatterweges ist im FNP eine „Gemischte Baufläche" in einer Tiefe von 60 m dargestellt. Bei der Aufstellung der Innenbereichssatzung für den Ortsteil Scheidingen im Jahre 1984 wurde jedoch nur eine einzeilige Bebauung mit einer Tiefe zwischen 30 m und 40 m beschlossen und von der Bezirksregierung Arnsberg genehmigt. Insofern kann zwischen der Neustadtstraße im Süden und der Straße Aulflucht im Norden ein Streifen von 6.000 m² entlang des Schatterweges umgeplant werden.

Die potenziellen Flächen sind in beigefügten Karten dargestellt. Bei einer Gesamtumplanungsfläche von 11.800 m² ist dem Umrechnungsschlüssel somit Rechnung getragen. Die Fläche von 1.150 m² über dem geforderten Soll kann bei zukünftigen Planungen berücksichtigt werden.

Auf der Grundlage des Beschlusses des GPNU vom 11.05.2016 ergeht folgender

**Beschlussvorschlag:**

Dem Rat wird empfohlen,

1. die wohnbauliche Entwicklung südlich der Straße „Westholz" grundsätzlich zu befürworten und die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 12 „Westholz II" gem. § 2 Abs. 1 BauGB zu beschließen.
   Geltungsbereich:
   Gemarkung Vellinghausen, Flur 9, Flurstücke 1 tlw, 2 und 3 tlw. in einer Flächengröße von insgesamt 7.100 m²

2. die Aufstellung der 38. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Welver gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB zu beschließen.

   Änderungsbereich:
   Gemarkung Vellinghausen, Flur 9, Flurstücke 1 tlw, 2 und 3 tlw. in einer Flächengröße von insgesamt 7.100 m²

   Inhalt der Änderung:
   Die bisherige Darstellung „Fläche für die Landwirtschaft" wird zugunsten der Darstellung einer „Wohnbaufläche" geändert.

3. die Bauleitplanverfahren gem. § 8 Abs. 3 Satz 1 BauGB im Parallelverfahren durchzuführen. Die Geltungsbereiche sind denkungsgleich.

4. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge der Bauleitplanverfahren entstehen, vom Antragsteller getragen werden.

5. die Verwaltung zu beauftragen, die Entwürfe zur. 38. Änderung des Flächennutzungsplanes und zum Bebauungsplan Nr. 12 „Westholz II" zu erstellen und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur Beratung vorzulegen.

6. zugunsten der baulichen Entwicklung entlang der Straße „Westholz" die im Flächennutzungsplan dargestellten Bauflächen

   a) Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen, südlich des Bebauungsplanes Nr. 3 „Schulstraße" in einer Größe von 1.800 m²,

b) Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen, westlich und östlich des Bebauungsplanes Nr. 1 „Dornenkamp/ Schulstraße“ in einer Größe von 4.000 m²

c) Ortsteil Scheidingen, ein Streifen nordwestlich der Innenbereichssatzung entlang des Schatterweges in einer Größe von 6.000 m²

verbindlich als Umplanungsflächen zu beschließen. Die Umplanung der Flächen erfolgt in einem separaten Verfahren.

## Weitere Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 22.06.2016:

Zwischenzeitlich ist eine Stellungnahme eines Eigentümers eines dem geplanten Bebauungsplan gegenüberliegenden Grundstückes (Westholz 2) eingegangen. Die E-Mails vom 07.06. und 08.06.2016 sind zur Kenntnisnahme als Anlage beigefügt.

## Hueckelheim, Markus

**Von:**
**Gesendet:** Dienstag, 7. Juni 2016 17:13
**An:**
**Cc:**

**Betreff:** WG: HFA-Sitzung vom 08.06.2016 -Antrag vom 20.04.2016 ( Hofstelle Westholz 7)

Sehr geehrter Herr Hückelheim,
zur Info des HFA

Das Anwesen Westholz 2 wurde von uns in den 80iger Jahre erworben mit der Zusage dass in dem wassertechnisch sensiblen Gebiet keine weitere Bebauung geplant sei und keine Änderung des Bebauungsplans.
Auf Grund dieser Aussagen haben wir eine über dem Straßenniveau liegende Terrasse gebaut mit Ausblick auf landwirtschaftlich genutzte Flächen.
Dem Anwesen wurden weitere Grundstücke angegliedert.
Es wurde umgebaut, erweitert, renoviert, modernisiert
Die Kosten bewegen sich im unteren 6stelligen Bereich.
Als unmittelbare Betroffene wurden wir weder vom Antragsteller noch seinem Welveraner Anwalt informiert.
Durch Zufall bin ich heute auf den Antrag ( Sitzungsdienst des HFA) gestoßen .
Wir werden bereits jetzt rechtsanwaltliche Hilfe in Anspruch nehmen und ggf. wegen Wertminderung klagen.

Mit freundlichen Grüßen

---

**Von:**
**Gesendet:** Dienstag, 7. Juni 2016 15:51
**An:** 'rathaus@welver.de';
'i,
**Cc:**
**Betreff:** HFA-Sitzung vom 08.06.2016 -Antrag vom 20.04.2016 ( Hofstelle Westholz 7)

HFA der Gemeinde Welver

Zur Info meiner Anwältin

Vorab per E/Mail, Einschreiben folgt

Änderungen betr. der Außenbereichssatzung für den Bereich der Hofstelle Westholz 7 ,i. b. in dem Bereich bis zur nördlich der vorhandenen Bebauung ( Westholz 2), des Bebauungsplangebietes Nr.2

Sehr geehrte Damen und Herren,
gegen den Antrag vom 20.04.2016 wird hiermit Einspruch erhoben; vorhandene Baulücken ,u a. Schulstr., sind zunächst zu schließen.

Ausführliche Begründung folgt

Mit freundlichen Grüßen

## Hueckelheim, Markus

**Von:**
**Gesendet:** Mittwoch, 8. Juni 2016 07:35
**An:**
**Cc:**
**Betreff:** WG: HFA Top 8 heute: Bauliche Entwicklung im Westholz Vellnghausen

---

**Von:**
**Gesendet:** Mittwoch, 8. Juni 2016 07:33
**An:** 'rathaus@welver.de'; ''
**Betreff:** HFA Top 8 heute: Bauliche Entwicklung im Westholz Vellnghausen

HFA Gemeinde Welver

Zur Kenntnis von BM Schumacher und der Kommunalaufsicht

Re.: Bauliche Entwicklung im Westholz ,Vellinghausen

Antrag:

Veränderungssperre

Sehr geehrte Damen und Herren,
wir beantragen den Erlass einer Veränderungssperre gemäß § 14.1 BAUGB zur Sicherung des bestehenden Bebauungsplans bezogen auf das Westholz in Welver-Vellinghausen.
Außerdem fordern wir den dort bestehenden Flächennutzungsplan nicht zu ändern.

Vorab per E/mail
Einschreiben mit R/Schein folgt.

Vorab per E/Mail, Einschreiben mit R/Schein folgt, zur Kenntnis meiner Anwältin

Kreis Soest
Zur Info der Landrätin
Zur Stellungnahme der Kommunalaufsicht des Kreises Soest sowie der Verwaltung in Welver, i.b durch Herrn Hückelheim.

Re.: Antrag [redacted] vom 20.04.2016
und Beschluss des GPNU vom 11.05.16 sowie Vorlagen zu Top 8 zur nächsten, hoffentlich nicht wieder abgebrochenen HFA -Sitzung der Gemeinde Welver:

Errichtung von 4 Häusern entlang des Hauptfließgewässers in Vellinghausen in einem seit Jahrzehnten extrem hochwassergefährdeten Gebiet

Sehr geehrter Herr Hückelheim,
sehr geehrte Damen und Herren.
Nochmals herzlichen Dank für Ihre gestrigen Ausführungen, Herr Hückrelheim
Ich empfinde es als unverschämt und unverantwortlich der anwesenden GPNU –Mitglieder am 11.05.16 dem Antrag eines Einzelnen zur möglichen Errichtung von Häusern in einem Hochwassergebiet durch Änderung von Bebauungsplänen und Flächennutzungsplänen zuzustimmen und nach meiner Ansicht damit die Gefährdung von Sicherheit und Besitz anderer Bürger der Gemeinde billigend in Kauf zu nehmen.

Herr Hückelheim, Sie wissen dass in den Ortsteilen Eilmsen und Vellinghausen genügend Baulücken und Grundstücke von verkaufswilligen Besitzern vorhanden sind, die nicht- auch durch Planungsfehler der Vergangenheit- durch Rückstaus, Pumpenversagen, zu klein dimensionierte Pumpen ,Abwasserproblemen und Hochwasser gefährdet sind.

Dazu liegt Ihnen und auch der Kommunalaufsicht ein seit Jahren intensiv geführter Briefverkehr vor,
Die Kosten für die Feuerwehreinsätze und des Bauhofs einer Pleitegemeinde waren in den letzten Jahren erheblich. Anlieger hatten Sanierungs- und Absicherungsmaßnahmen im hohen 5 und 6stelligen Bereich zu tragen.

Bei Starkregen können die Pumpen das Gemisch aus Oberflächenwasser ( Falscheinleiter, überforderte Revisionsschächte etc) und Abwasser nicht mehr bewältigen.Rückstaus entstehen, Keller laufen voll.

In einem Gebiet ,wenige Meter von der Pumpenstation, die das Wasser der Ortsteile über den Dinkerberg nach Dinker pumpen sollte, entlang des Westholzvorfluter ,begrenzt von 2 Entwässerungsgräben, zusätzlich 4 Grundstücke zu schaffen, ist in meinen Augen Wahnsinn und ich zweifele als Bergbauingenieur die planerischen Fähigkeiten des Antragstellers und seiner bekannten Verbündeten an.

Mit freundlichen Grüßen

Ich werde auch die untere Landschaftsschutzbehörde um Kommentierung bitten, da die Grenze zwischen den Gebieten von [redacted] von seltenem Artenreichtum und landschaftlicher Schönheit geprägt sind( Flora/Fauna)

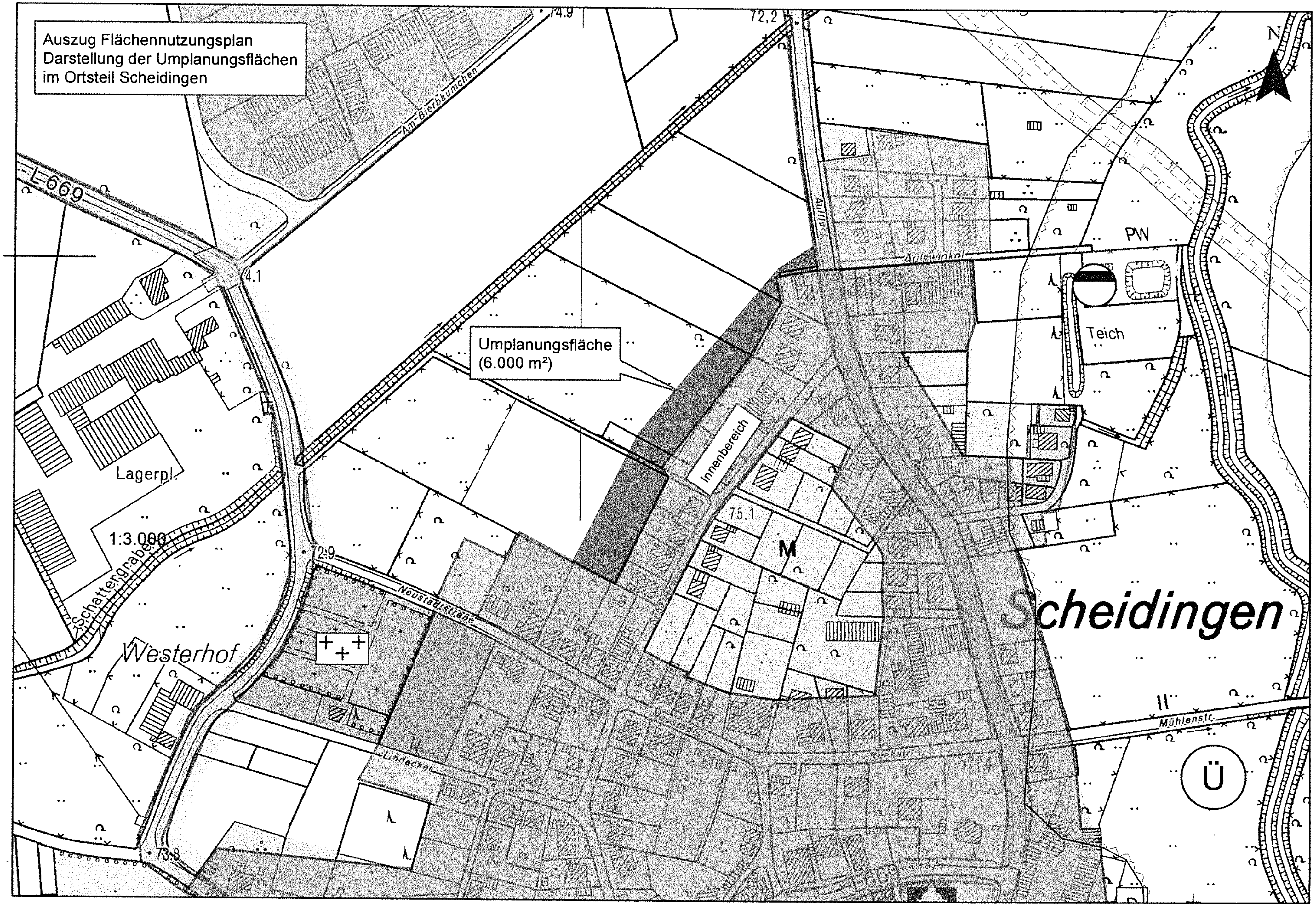
Auszug Flächennutzungsplan
Darstellung der Umplanungsflächen
im Ortsteil Scheidingen
Umplanungsfläche
(6.000 m²)
Innenbereich
Scheidingen
Westerhof
Lagerpl.
1:3.000
Schattergraben
Neustadtstraße
Lindacker
Mühlenstr.
Aulswinkel
Teich
PW
M
Ü
L-669
N

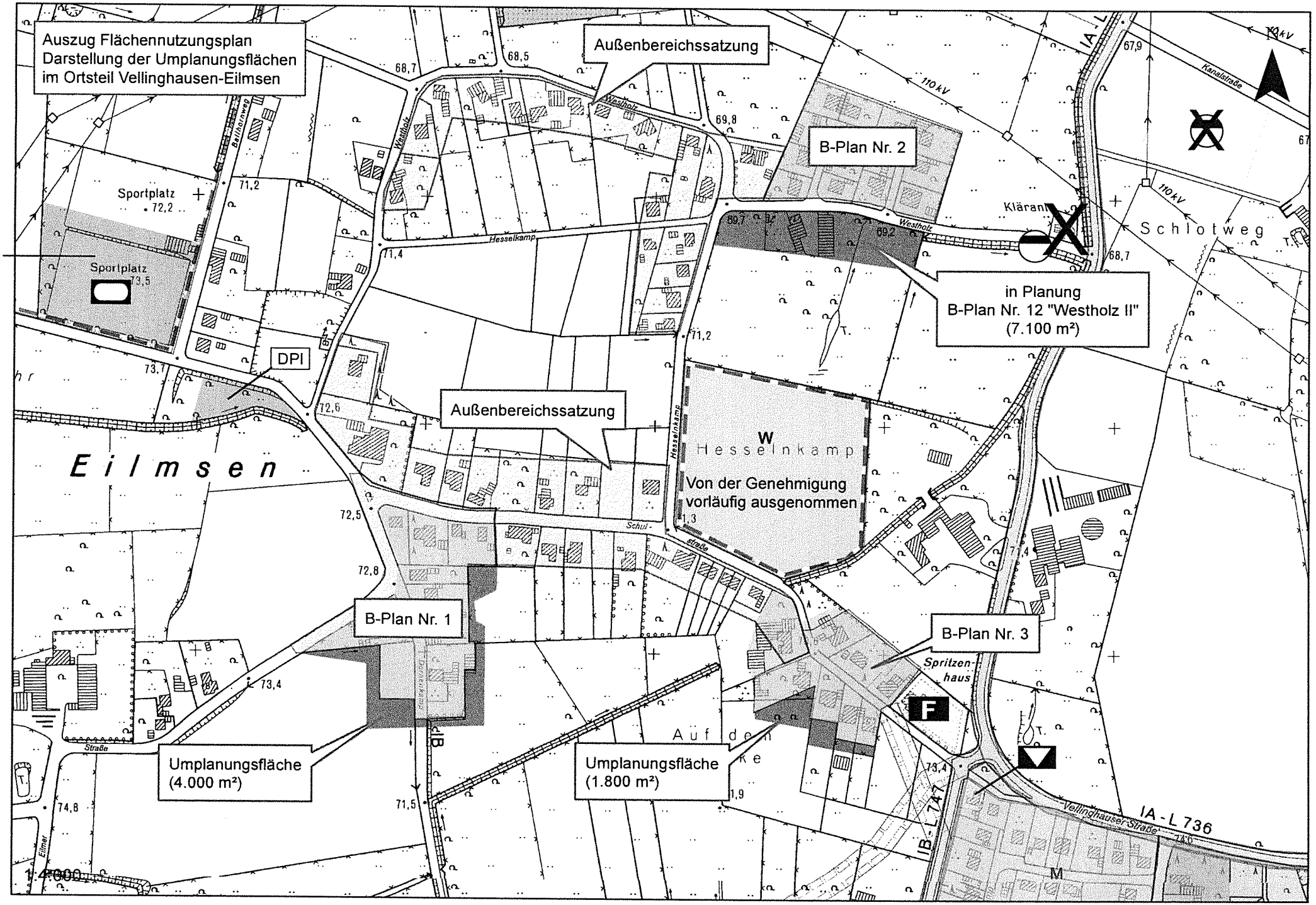
Auszug Flächennutzungsplan
Darstellung der Umplanungsflächen
im Ortsteil Vellinghausen-Eilmsen
Außenbereichssatzung
B-Plan Nr. 2
in Planung
B-Plan Nr. 12 "Westholz II"
(7.100 m²)
DPI
Außenbereichssatzung
W
Hesselnkamp
Von der Genehmigung
vorläufig ausgenommen
B-Plan Nr. 1
B-Plan Nr. 3
Umplanungsfläche
(4.000 m²)
Umplanungsfläche
(1.800 m²)
Sportplatz
Sportplatz
Eilmsen
Schlotweg
Hesselnkamp
Westholz
Kanalstraße
Spritzenhaus
Vellinghauser Straße
IA - L 736
IB - L 747
110 kV
1:4000

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | | |
|---|---|---|---|
| | Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung<br>Az.: 61-26-21/23 | Sachbearbeiter/in:<br>Datum: | Herr Große<br>28.04.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | 29.4.16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | 28/04.16 | Sachbearbeiter/in | 28/04.16 |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| GPNU | 6 | oef | 11.05.16 | einstimmig | | | |
| HFA | 9 | oef | 08.06.16 | ohne Beratung | | | |
| RAT | 14 | oef | 21/06/16 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

## Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße", Zentralort Welver
## hier: Antrag vom 24.04.2016

### Sachdarstellung zur Sitzung am 11.05.2016:

Siehe den beigefügten Antrag vom 24.04.2016!

Der Bebauungsplan Nr. 23 betrifft den Bereich nördlich der Ladestraße/ westlich der Straße Pferdekamp im Zentralort Welver. Bei der Aufstellung im Jahre 2004 blieb eine ca. 700 m² große Fläche im direkten Kreuzungsbereich der v.g. Straßen unberücksichtigt. Diese Teilfläche des Flurstückes 172 sollte ursprünglich im Zuge der Beseitigung des weiter südlich vorhandenen schienengleichen Bahnüberganges dazu dienen, hier eine Anbindung der Ladestraße an die Landesstraße (L 747 Pferdekamp) im Zuge des Baus einer Eisenbahnüberführung zu ermöglichen. Hierzu hatte das Eisenbahn-Bundesamt ein entsprechendes Planfeststellungsverfahren eingeleitet. Zwischenzeitlich hat das Eisenbahn-Bundesamt das Planfeststellungsverfahren eingestellt, so dass auf dieser Teilfläche des Flurstückes 172 keine öffentliche Planung mehr liegt und das Grundstück somit dem Außenbereich zugeordnet ist. Somit eine planungsrechtliche Zuordnung, wie sie bereits vor dem Planfeststellungsbeschluss und vor der Rechtskraft des Bebauungsplanes Nr. 23 im Jahre 2004 bestand.

Es wird nun die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel beantragt, die Teilfläche bis zur Straße Pferdekamp in den Geltungsbereich des Bauleitplanes zur integrieren. Ausgelöst wird das Begehren durch die Planung zum Neubau eines Zustellstützpunktes auf der Gewerbefläche nördlich der Ladestraße. Hier stehen die Deutsche Post AG und der Antragsteller in Verhandlungen. Die beigefügte Machbarkeitsstudie der DP zeigt, dass die im südöstlichen Teil des Bebauungsplanes Nr. 23 vorhandene Gewerbefläche nur teilweise benötigt wird. Die verbleibende östliche Restfläche ist nach Aussage des Antragstellers dann so nicht mehr für die weitere gewerbliche Nutzung optimal.

Der Antragsteller stellt jedoch in seinem Antrag nicht dar, wie die Überplanung konkret aussehen soll, also welche Festsetzungen planerisch zu berücksichtigen sind. Verwaltungsseitig wird davon ausgegangen, dass für die gesamte in Rede stehende Fläche eine gewerbliche Nutzung gewünscht wird und die Darstellung von z.B. Grünflächen oder anderweitiger Nutzungen nicht angestrebt wird.

Über die Neuordnung der überbaubaren Flächen müsste in diesem Zusammenhang dann noch nachgedacht werden, wobei auch zu beachten ist, dass eine Pufferzone zwischen der gewerblichen Baufläche und der östlich verlaufenden Landesstraße (Pferdekamp) berücksichtigt werden müsste. In Abhängigkeit der Breite dieser Pufferzone bliebe dann abzustimmen, wieviel der zusätzlichen Fläche dann noch tatsächlich für eine gewerbliche Nutzung bzw. Bebauung bliebe.

Gemäß § 1 Abs. 3 BauGB haben die Gemeinden die Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist. Die Darlegung des Planerfordernisses ist somit eine Voraussetzung auch für die Änderung eines Bebauungsplanes. Der Maßstab der Erforderlichkeit sind daher insbesondere die Entwicklungsabsichten der Gemeinde, die jedoch nur einer beschränkten verwaltungsgerichtlichen Kontrolle unterliegen.

## Beschlussvorschlag:

Da zunächst die Beratung zu möglichen Entwicklungsabsichten der Gemeinde in diesem Bereich abzuwarten bleibt, ergeht zunächst noch kein Beschlussvorschlag.

## Beschluss des GPNU vom 11.05.2016:

Der Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt empfiehlt dem Rat einstimmig, die Änderung des Bebauungsplanes mit dem Ziel der Integration des antragsgegenständlichen Grundstückes zu befürworten. Die Verwaltung wird beauftragt, zur Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses einen formalen Änderungsbeschluss zum Bebauungsplan vorzubereiten. Dem Rat wird in diesem Zusammenhang ferner empfohlen, die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag zwecks Kostenübernahme abzuschließen.

## Sachdarstellung zur Sitzung des HFA am 08.06.2016:

Zwischenzeitlich ist ein neuer Plan zur Machbarkeitsstudie der Deutschen Post eingegangen (siehe Anlage 1!). Hier wird der Standort des Zustellstützpunktes weiter östlich dargestellt und dokumentiert in diesem Zusammenhang die geplante Nutzung der zu integrierenden Teilfläche. Danach sind dort die Ein- und Ausfahrt sowie ein Grünstreifen vorgesehen. Gleichzeitig wird durch den Entwurf der Deutschen Post ein im Ursprungsplan festgesetzter Grünstreifen überplant, so dass der Geltungsbereich der Änderung des Bebauungsplanes neben der zu integrierenden Teilfläche auch den südöstlichen Rand des rechtskräftigen Bebauungsplanes mit aufgreifen sollte. Ein möglicher Geltungsbereich der Vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 ist in einer beiliegenden Karte (Anlage 2) dargestellt.

Auf der Grundlage des Beschlusses des GPNU vom 11.05.2016 ergeht folgender

**Beschlussvorschlag:**

Dem Rat wird empfohlen,

1. die Erweiterung des Geltungsbereiches wie beantragt grundsätzlich zu befürworten und die Vierte vereinfachte Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“ gem. § 2 Abs. 1 i.V.m. § 1 Abs. 8 BauGB und § 13 BauGB zu beschließen. Betroffen ist das Grundstück der Gemarkung Meyerich, Flur 4, Flurstück 172 tlw. entsprechend der im beiliegenden Plan dargestellten Abgrenzung (Anlage 2). Die Anlage 2 wird zum Bestandteil dieses Beschlusses

2. die Verwaltung zu beauftragen, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge des Bauleitplanverfahrens entstehen, vom Antragsteller getragen werden.

3. durch den Antragsteller einen Entwurf zur Vierten Änderung des Bebauungsplanes Nr. 23 „Ladestraße“ erstellen zu lassen und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur Beratung vorzulegen.

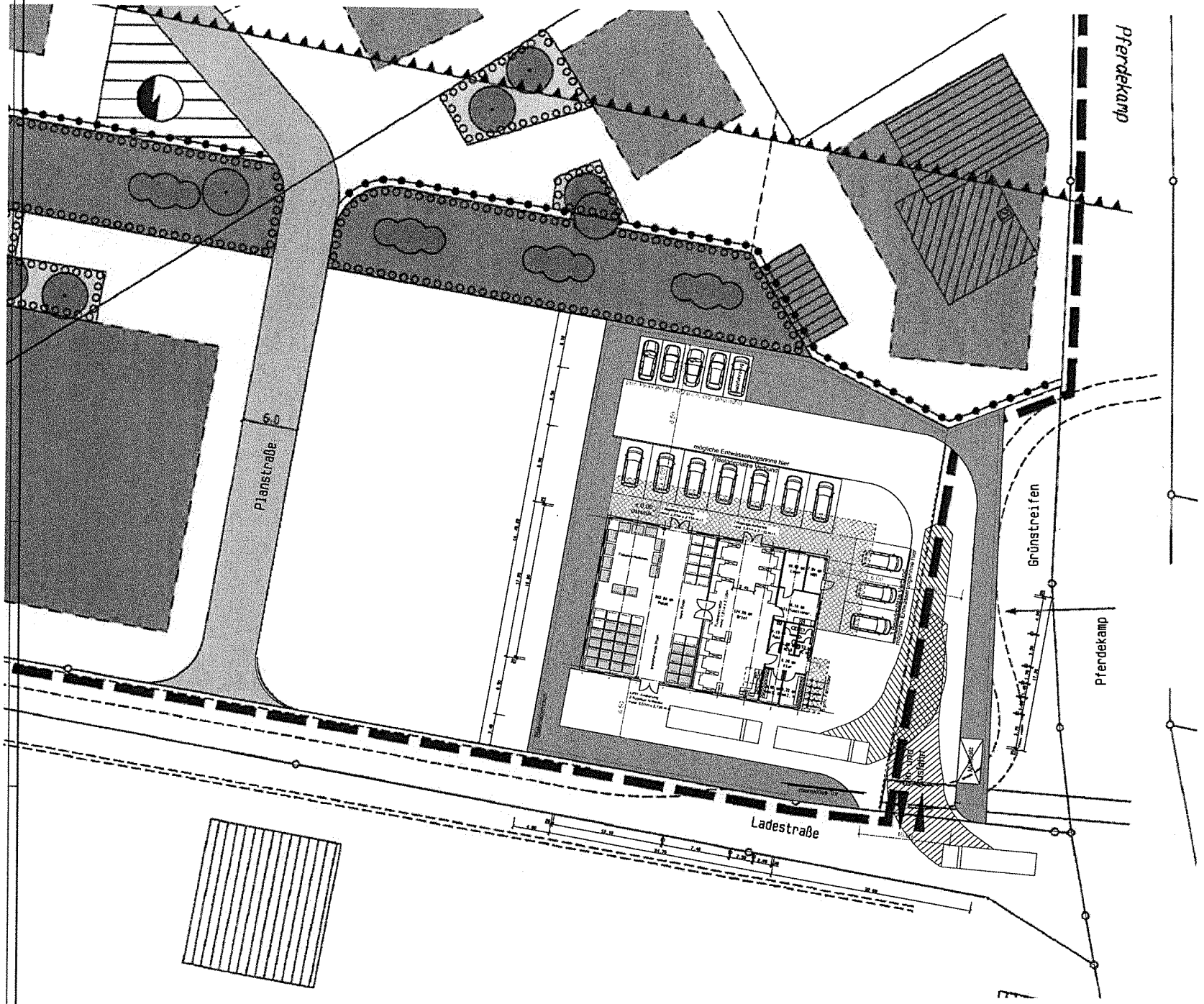


Rote Maßketten sind verbindlich!

Plangenauigkeit kann aufgrund einer fehlenden GWG-Zeichnung nicht gewährleistet werden!

| | |
|---|---|
| Planung freigegeben : | |
| Am: | |
| Durch: | |

| | |
|---|---|
| Gesamt - Grundstücksfläche m²: | 2.225 |
| Benötigte Grundstücksfläche (mit Abstandsflächen u. GFZ) m²: | 2.225 |
| Grünfläche m²: 20% Grünfläche = 445m² | 529 |
| Befestigte Hoffläche m²: | 1.272 |
| Betriebsfläche brutto m²: | 341 |
| Verwaltungsfläche brutto m²: | 83 |
| BGF (Brutto-Grundfläche) m²: | 424 |
| NGF (Netto-Grundfläche) ca. m²: | 400 |
| GRZ (Grundflächenzahl): | 0,76 |
| GFZ (Geschossflächenzahl): | 0,19 |
| Anz. Verbundbezirke: | 10 |
| Anz. Inselbezirke: | 0(1R) |
| Anz. Briefbezirke: | 0 |
| Anz. Bürokräfte: | 0 |
| Anz. LKW-Tore: | 0 |
| Anz. Inselzustell-Tore: | 0 |
| Anz. Beladeplätze Verbund: | 10 |
| Anz. Stellpl. Insel 2. Welle (VAN): | 0 |
| Anz. Stellpl. betriebl. Fahrräder / Trikes: | 0 |
| Anz. Stellpl. Pkw betriebl. (Kunden, ggPKW, Ersatzfahrzeuge): | 1 |
| Anz. Stellpl. Pkw privat (nach örtlichem Baurecht zu prüfen): | 4 |
| Anz. Zufahrtstore (manuell): | 1 |

DP DHL C R E
PROJECT MANAGEMENT
PLANUNGSTEAM

Deutsche Post DHL Group
GLOBAL BUSINESS SERVICES

Status:
Machbarkeitsstudie Verbund ZSP

Projekt:
NEUBAU Verbund ZSP
V10 + i0(1R) + B0
59514 Welver (3)

Vorentwurf

Planinhalt:
Lageplan

Maßstab: 1 : 200 | Blattgröße: A1
Datum: 17.05.2016

Anlage Nr. 1

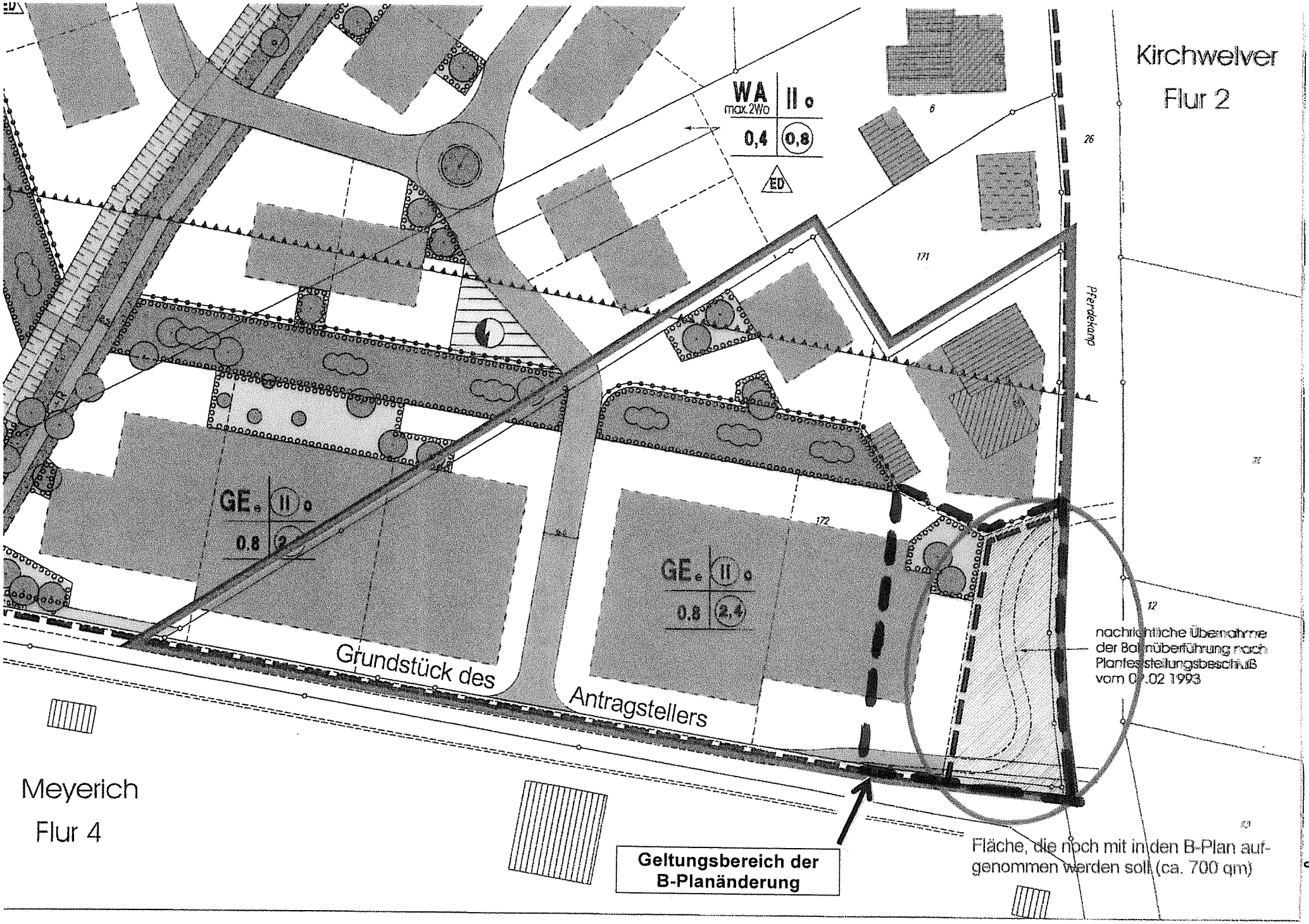
Kirchwelver
Flur 2
WA
max. 2Wo
II o
0,4
0,8
ED
GE e
II o
0.8
2
GE e
II o
0,8
2,4
Pferdekamp
Grundstück des
Antragstellers
nachrichtliche Übernahme
der Bahnüberführung nach
Planfeststellungsbeschluß
vom 0?.02 1993
Meyerich
Flur 4
Geltungsbereich der
B-Planänderung
Fläche, die noch mit in den B-Plan auf-
genommen werden soll (ca. 700 qm)

Anlage 2

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Fachbereich 3 Gemeindeentwicklung<br>Az.: 61-26-21/29 | Sachbearbeiter/in: Herr Große<br>Datum: 27.05.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | i.V. 27/05.16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| HFA | 10 | oef | 08.06.16 | | | | |
| Rat | 13 | oef | 22/06/16 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

## Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Luisenstraße", Zentralort Welver – Bereich der Gärtnerei Hagedorn
## hier: Aufstellungsbeschluss

### Sachdarstellung zur Sitzung am 08.06.2016:

Der Rat der Gemeinde Welver hat in seiner Sitzung am 24.02.2016 die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Luisenstraße" beschlossen. Das zur Beratung vorgelegte städtebauliche Konzept sah u.a. einen in nördliche Richtung verlaufenden Fußweg vor. Das städtebauliche Konzept ist zur Verdeutlichung als Anlage 1 beigefügt. Über eine außerhalb des Plangebietes verrohrte Grabenparzelle (Flurstück 38) sollte letztendlich eine fußläufige Verbindung in westliche Richtung bis zum vorhandenen Fußweg im Bereich Lindenstraße/Gartenstraße erfolgen.

Im Zuge der Erarbeitung des städtebaulichen Vertrages und des Bebauungsplanentwurfes hat sich gezeigt, dass es sinnvoll ist, den v.g. Fußweg in den Geltungsbereich des Bebauungsplanes mit aufzunehmen.

Der nunmehr empfohlene Geltungsbereich ist in der als Anlage 2 beigefügten Karte dargestellt. Der Aufstellungsbeschluss vom 24.02.2016 müsste unter Berücksichtigung dieser räumlichen Ergänzung neu gefasst werden.

### Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

1. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 29 „Luisenstraße" vom 24.02.2016 wird aufgehoben.

2. Der Rat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Luisenstraße" gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB. Betroffen sind die Grundstücke der Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstücke 656, 676, 715 und 38 tlw. entsprechend der im bei-

liegenden Plan dargestellten Abgrenzung (Anlage 2). Die Anlage 2 wird zum Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge der Bauleitplanverfahren entstehen, vom Antragsteller getragen werden.

4. durch den Antragsteller einen Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 29 erstellen zu lassen und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur Beratung vorzulegen.

## Weitere Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 22.06.2016:

Das planende Büro hat den Geltungsbereich noch einmal modifiziert (Anlage 3). Danach soll zusätzlich eine Teilfläche des Flurstückes 716 in den Plan integriert werden. Der nun aktuelle Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 29 ist in dem als Anlage 4 beigefügten Plan dargestellt.

Unter Berücksichtigung des neuen Geltungsbereiches lautet der Beschlussvorschlag wie folgt:

## Beschlussvorschlag:

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat folgende Beschlussfassung:

1. Der Aufstellungsbeschluss zum Bebauungsplan Nr. 29 „Luisenstraße“ vom 24.02.2016 wird aufgehoben.

2. Der Rat beschließt die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 29 „Luisenstraße“ gem. § 2 Abs. 1 BauGB i.V.m. § 13a BauGB. Betroffen sind die Grundstücke der Gemarkung Meyerich, Flur 2, Flurstücke 656, 676, 715, 716 tlw. und 38 tlw. entsprechend der im beiliegenden Plan (Anlage 4) dargestellten Abgrenzung. Der Plan wird zum Bestandteil dieses Beschlusses.

3. Die Verwaltung wird beauftragt, mit dem Antragsteller einen städtebaulichen Vertrag abzuschließen, so dass die Kosten, die im Zuge der Bauleitplanverfahren entstehen, vom Antragsteller getragen werden.

4. durch den Antragsteller einen Entwurf zum Bebauungsplan Nr. 29 erstellen zu lassen und dem Ausschuss für Gemeindeentwicklung, Planung, Naturschutz und Umwelt zur Beratung vorzulegen.

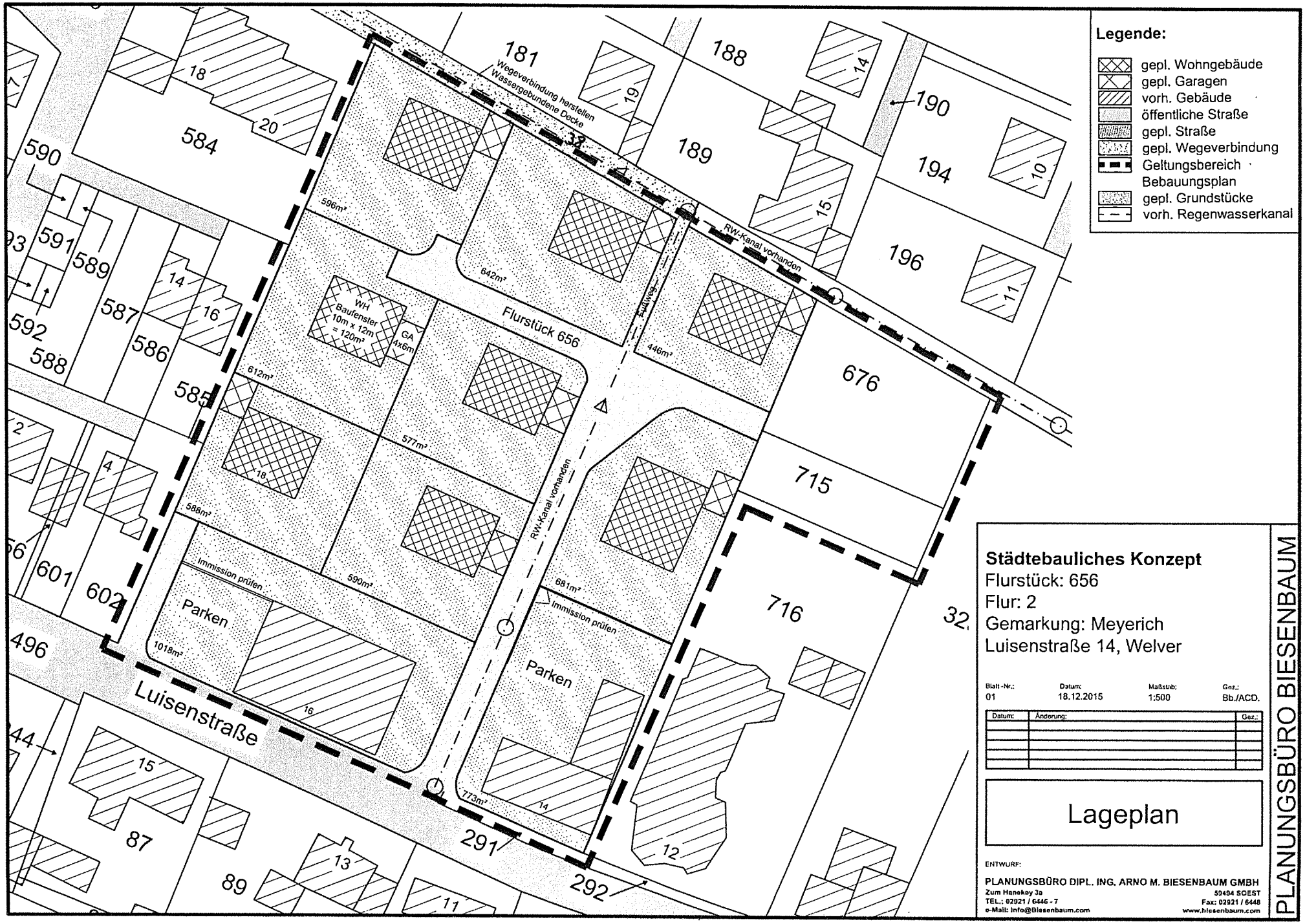
Legende:
gepl. Wohngebäude
gepl. Garagen
vorh. Gebäude
öffentliche Straße
gepl. Straße
gepl. Wegeverbindung
Geltungsbereich Bebauungsplan
gepl. Grundstücke
vorh. Regenwasserkanal
Wegeverbindung herstellen Wasergebundene Decke
RW-Kanal vorhanden
Flurstück 656
WH Baufenster 10m x 12m = 120m²
GA 4x6m
Immission prüfen
Parken
Luisenstraße
596m²
642m²
612m²
577m²
588m²
590m²
681m²
773m²
446m²
1018m²
181
188
189
190
194
196
584
585
586
587
588
589
590
591
592
676
715
716
601
602
496
291
292
Städtebauliches Konzept
Flurstück: 656
Flur: 2
Gemarkung: Meyerich
Luisenstraße 14, Welver
Blatt-Nr.: 01
Datum: 18.12.2015
Maßstab: 1:500
Gez.: Bb./ACD.
Datum: Änderung: Gez.:
Lageplan
ENTWURF:
PLANUNGSBÜRO DIPL. ING. ARNO M. BIESENBAUM GMBH
Zum Hanekay 3a 59494 SOEST
TEL.: 02921 / 6446 - 7 Fax: 02921 / 6448
e-Mail: info@Biesenbaum.com www.biesenbaum.com
PLANUNGSBÜRO BIESENBAUM

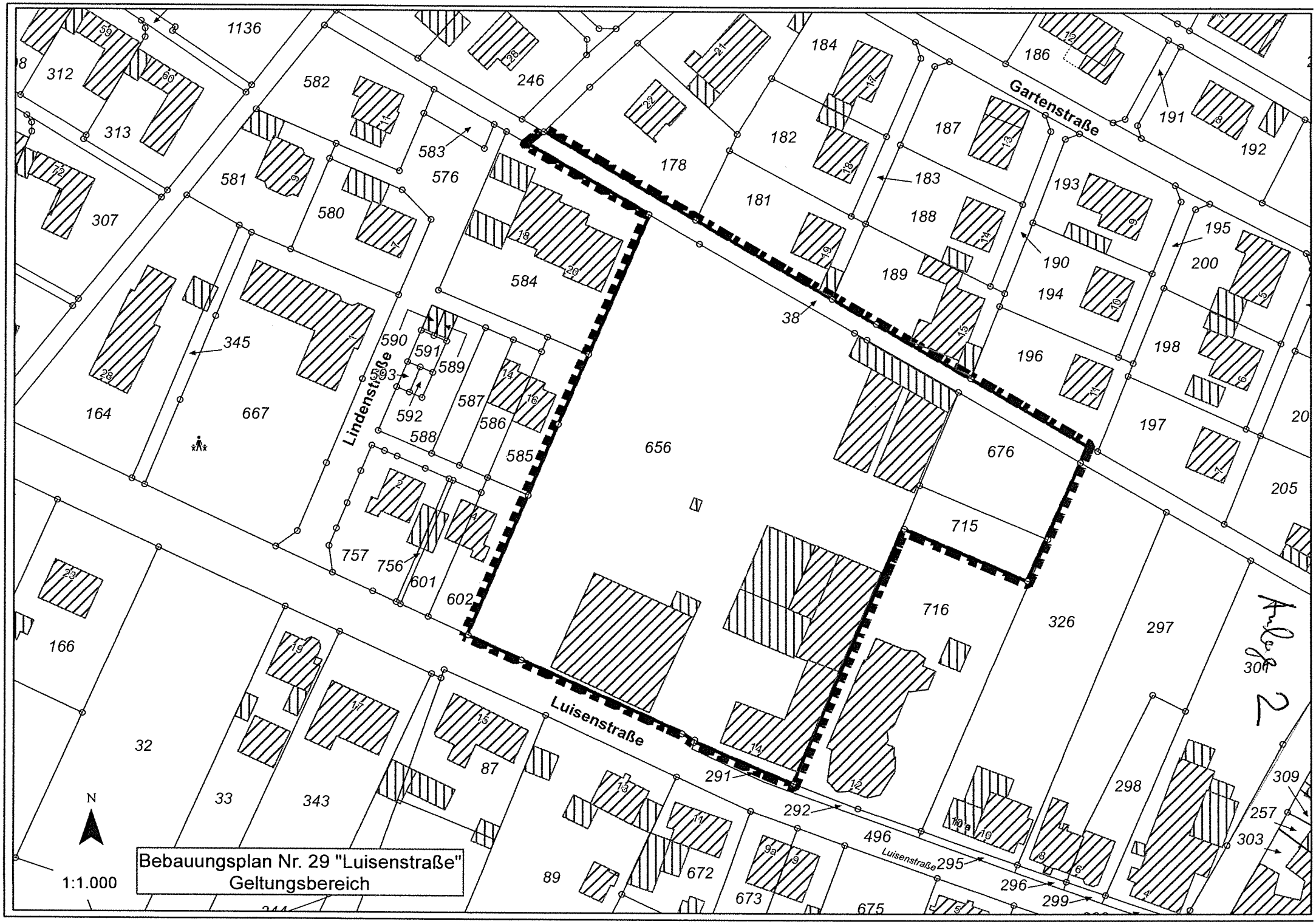
Gartenstraße
Lindenstraße
Luisenstraße
Luisenstraße
1136
312
313
582
246
184
186
191
192
583
576
581
580
178
182
187
183
193
307
584
181
188
190
195
200
189
194
38
345
590
591
589
593
592
587
586
588
585
656
676
196
198
197
205
164
667
715
757
756
601
602
716
326
297
166
32
87
291
292
496
298
309
257
303
33
343
672
673
675
89
295
296
299
1:1.000
Bebauungsplan Nr. 29 "Luisenstraße"
Geltungsbereich
N

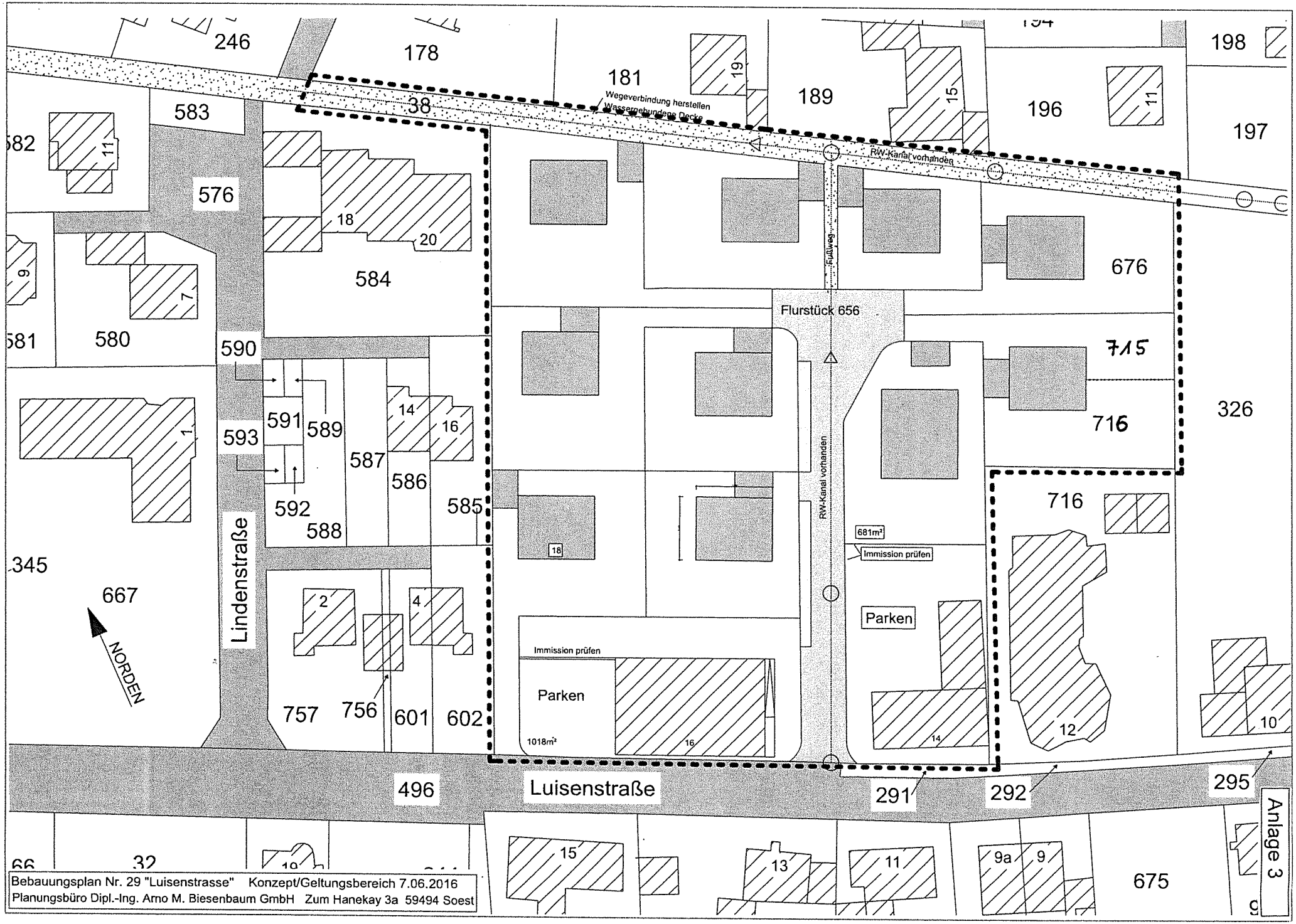
246
178
181
Wegeverbindung herstellen
Wassergebundene Decke
189
198
196
197
583
38
582
576
584
676
Flurstück 656
715
716
326
581
580
590
591
589
593
592
587
586
585
588
345
667
Lindenstraße
NORDEN
681m²
Immission prüfen
Parken
1018m²
757
756
601
602
496
Luisenstraße
291
292
295
675
Anlage 3
RW-Kanal vorhanden
Fußweg
Bebauungsplan Nr. 29 "Luisenstrasse" Konzept/Geltungsbereich 7.06.2016
Planungsbüro Dipl.-Ing. Arno M. Biesenbaum GmbH Zum Hanekay 3a 59494 Soest

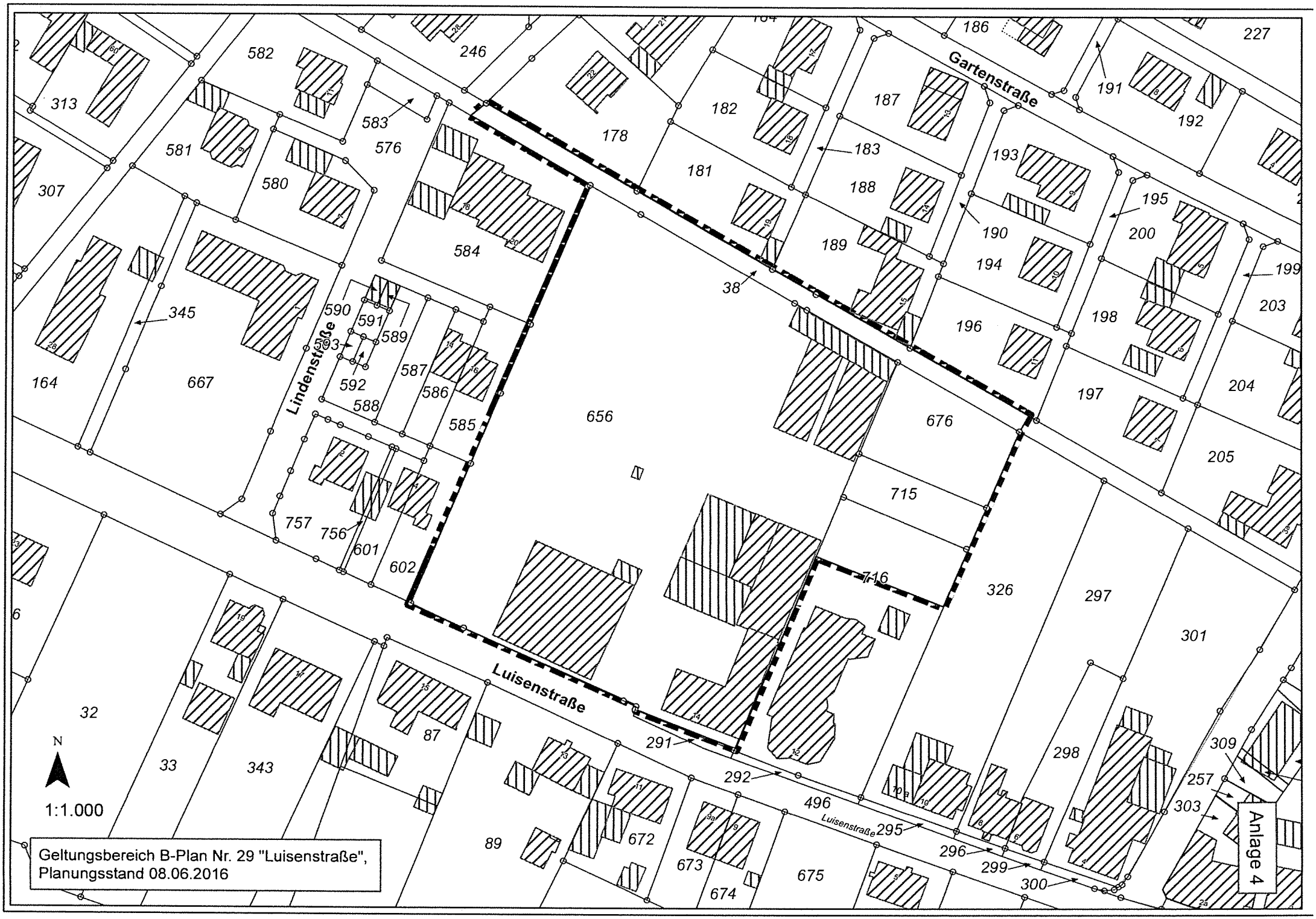
Gartenstraße
Lindenstraße
Luisenstraße
Luisenstraße
582
246
186
227
313
583
576
178
182
187
191
192
581
580
183
181
188
193
307
584
189
190
194
195
200
199
38
345
590
591
589
593
592
587
586
588
585
656
676
196
198
203
164
667
197
204
205
715
757
756
601
602
716
326
297
301
32
87
291
298
309
33
343
292
257
303
496
295
296
299
300
89
672
673
674
675
Anlage 4
N
1:1.000
Geltungsbereich B-Plan Nr. 29 "Luisenstraße",
Planungsstand 08.06.2016

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Fachbereich 2.2<br>Az.: | Sachbearbeiter/in: Herr Scholz<br>Datum: 25.05.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | i.V. 25/05/16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| HFA | 11 | oef | 08.06.2016 | Ohne Beratung | | | |
| Rat | 16 | oef | 22.06.2016 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Betr.:Gründung der**

**1. Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH und**

**2. WestfalenTarif GmbH**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 08.06.2016:**

Mit Schreiben vom 29.04.2016 teilt die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH mit, dass inzwischen sämtliche zur Gründung der GmbH´s erforderlichen Unterlagen vorliegen.
Nunmehr sei es erforderlich, in den kommunalen Gremiensitzungen das Thema auf die Tagesordnung zu setzen und die entsprechenden Beschlussfassungen zur Gründung der GmbH´s vornehmen zu lassen.
Zur Vereinfachung und um gleichlautende Beschlussfassungen zu erhalten, wurde die nachfolgende Mustervorlage (kursiv) von der RLG zur Verfügung gestellt:

*Auf Grundlage des § 5 (3) ÖPNVG NRW wurde durch die Tarifräume in Westfalen-Lippe („Der Sechser", „Hochstift-Tarif", „Münsterland-Tarif", „Ruhr-Lippe-Tarif", „VGWS-Tarif") und dem NWL am 25.01.2012 eine Kooperationsvereinbarung unterzeichnet, nach der ein raumweiter Gemeinschaftstarif vorbereitet und umgesetzt werden soll.*

*Mit der verstärkten tariflichen Zusammenarbeit wird ein Abbau der Zugangshemmnisse, insbesondere bei tarifraumüberschreitenden Fahrten, angestrebt. Damit ist die gutachterlich bestätigte Erwartung verbunden, mit dem neuen Gemeinschaftstarif auch Zuwächse bei den Fahrgeldeinnahmen zu erzielen.*

*Der „WestfalenTarif" soll ab dem 01.08.2017 für alle SPNV/ÖPNV-Fahrten angewendet werden, die innerhalb der Grenzen Westfalen-Lippes beginnen und enden. Die heute bestehenden Gemeinschaftstarife werden dabei in den WestfalenTarif überführt. Auch alle Fahrten innerhalb des Gebietes von Westfalen-Lippe, die derzeit noch im NRW-Tarif tarifiert werden, werden künftig im WestfalenTarif abgebildet.*

*<u>Gründung einer WestfalenTarif GmbH</u>*

*Zur Koordinierung des neuen Gemeinschaftstarifes in Westfalen-Lippe ist die Gründung einer WestfalenTarif GmbH erforderlich. Gesellschafter der WestfalenTarif GmbH werden die bereits bestehenden Tariforganisationen, wie die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe sowie der Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe (NWL) als Aufgabenträger des SPNV (vgl. § 3 Gesellschaftsvertrag). Die zukünftige Gesellschaft wird sich für die Absolvierung des operativen Geschäfts der heute schon bestehenden Geschäftsstellen bedienen. Damit bleiben bewährte – dezentrale – Strukturen erhalten und der Aufbau einer gänzlich neuen Organisationseinheit wird vermieden.*

*Rechtsformänderung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GbR und Begründung für die gewählte Rechtsform der WestfalenTarif-Gesellschaft*

*Derzeit ist die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr – Lippe als Gesellschaft bürgerlichen Rechts (GbR) organisiert. Gemäß § 108 Abs. 1 Nr. 3 GO NRW dürfen für die wirtschaftliche Betätigung einer Kommune jedoch nur Rechtsformen gewählt werden, die die Haftung der Kommune auf einen bestimmten Betrag begrenzen. Bei einer GmbH liegt die geforderte Haftungsbegrenzung kraft Gesellschaftsform vor. Ausnahmen hiervon sind zwar möglich, hier muss jedoch begründet werden, warum die Rechtsform der GmbH nicht ebenso geeignet ist und in wie fern eine Haftung auf vertraglichem Wege beschränkt werden kann. Die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr – Lippe muss als Gesellschafter der WestfalenTarif GmbH außenrechtliche Verpflichtungen eingehen. Daher ist es erforderlich, die bestehende GbR in eine GmbH umzuwandeln (**Anlage 1**). Die Wahl der GmbH als Rechtsform für die zukünftige WestfalenTarif-Gesellschaft erfolgt aus denselben Gründen. Mit der Änderung der Rechtsform ist keine Änderung der Gesellschafter- oder Finanzierungsstruktur der bestehenden Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GbR verbunden.*

*Der Kreis Steinfurt hat die Initiative eingebracht, die zu beschließenden Vertragswerke bei der Beschreibung der Tarifmaßnahmen um eine Erlöskomponente zu erweitern. Aufgrund der zeitlichen Engpässe enthalten die aktuellen Vertragswerke dieses noch nicht. Die Partnerunternehmen der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GbR haben einvernehmlich zugesichert, dieses nach Gründung bis zum 01.08.2018 umzusetzen.*

*Die vorhandenen Vertragswerke Gesellschaftsvertrag Tarifgemeinschaft Münsterland und Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe vom 30.05.2000 sowie der Kooperationsvertrag zwischen VGM und dem ZVM vom 12.11.2003 sowie der Kooperationsvertrag VRL und ZRL vom 27.10.2003 werden zum Zeitpunkt des Inkrafttretens des neuen Gesellschaftsvertrages der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH ungültig.*

*Gegenstand der Geschäftstätigkeit und Vertretungsregelung bei kommunaler Beteiligung*

*Die Gesellschaften betätigen sich im Rahmen ihrer Servicedienstleistungen im Bereich des öffentlichen Verkehrs gemäß §107 Abs. 1 GO. Bei der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH ist dies unabhängig von der gesellschaftsrechtlichen Konstitution seit Gründung unverändert der Fall. Eine Marktanalyse im Zusammenhang mit der Gründung der WestfalenTarif GmbH wurde durchgeführt (*die Marktanalyse liegt der Gemeinde Welver vor).

*Die Vertretung des Kreises/der Stadt/Gemeinde wird durch den Beschluss Nr. 1d festgelegt. Im Gesellschaftsvertrag der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH ist festgelegt, dass die Geschäftsführung bzw. ein von der Gesellschafterversammlung bestimmter Vertreter die Interessen der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH in verbundenen Unternehmen, wie auch in der WestfalenTarif GmbH wahrnimmt. Damit werden die Vorgaben des § 113 GO NRW für die Vertretung der Kommunen in beiden zu gründenden Gesellschaften berücksichtigt.*

*Anlass der Einführung eines einheitlichen Gemeinschaftstarifes in Westfalen-Lippe*

*Gem. § 5 (3) ÖPNVG NRW hat der NWL als zuständiger SPNV Aufgabenträger in Westfalen Lippe in Abstimmung mit seinen Mitgliedern u.a. auf einen einheitlichen Gemeinschaftstarif in Westfalen Lippe hinzuwirken. Der NWL hat sich mit den regionalen Tariforganisationen und den erlösverantwortlichen Partnern in Westfalen-Lippe darauf verständigt, auf der Grundlage des als **Anlage 2** beigefügten Konsortialvertrages und des als **Anlage 3** beigefügten Gesellschaftsvertrages die WestfalenTarif GmbH zu gründen. Gegenstand des Unternehmens ist die Entwicklung, Bildung und die kontinuierliche Weiterentwicklung des WestfalenTarifes.*

*Organisation und Management des WestfalenTarifes – Das Zwei-Ebenen-Modell -*

*Die Aufgaben wie Preisgestaltung in den unteren Preisstufen (regionale und innerstädtische Fahrten), die Verteilung der entsprechenden Einnahmen auf die einzelnen Verkehrsunternehmen, regionale und lokale Marketingmaßnahmen, Einführung nur regional gültiger Fahrausweise etc. werden weiterhin von den bestehenden Tarifgemeinschaften vor Ort wahrgenommen. Aufgaben wie Preisgestaltung in den oberen Preisstufen (lange Reiseweiten), die Verteilung der entsprechenden Einnahmen auf die einzelnen Verkehrsunternehmen, westfalenweite Marketingmaßnahmen, Schaffen von technischen Rahmen für den Vertrieb, Einführung neuer in ganz Westfalen-Lippe geltender Fahrausweise sowie das Stellen des Tarifantrags bei der zuständigen Bezirksregierung werden zukünftig von der WestfalenTarif GmbH koordiniert. Diese überregionalen Aufgaben werden in Abstimmung zwischen den Partnern von einzelnen Geschäftsstellen federführend wahrgenommen. Mit dieser Trennung der Ein-*

*flusssphären in eine regionale westfälische Ebene und eine gemeinsame westfälische Ebene wird ein Zwei-Ebenen-Modell etabliert. Die lokale oder regionale Verantwortung für einen finanziell auskömmlichen Tarif wird auf diese Weise nicht an eine zentrale Einheit übertragen, sondern bleibt regional verankert. Die Fahrgäste werden dennoch einen als einheitlich strukturiert wahrzunehmenden Gemeinschaftstarif erhalten; dafür dass dies so realisiert wird und auch bleibt, wird die WestfalenTarif GmbH Sorge tragen. Die bisher der Vielfalt der Tarife geschuldete Komplexität wird aus Fahrgastsicht nicht mehr existieren. Die dem Subsidiaritätsprinzip entsprechende Ausgestaltung der Entscheidungs- und Organisationsstrukturen der WestfalenTarif GmbH als Zwei-Ebenen-Modell prägt das Wesen der neuen Gesellschaft.*

*Der WestfalenTarif harmonisiert die regionalen Gemeinschaftstarife und führt diese mit einer einheitlichen Benutzeroberfläche für die Kunden zusammen. Lokale oder regionale Tarifangebote z. B. in Form einer eigenständigen Preisfestlegung werden dabei weiterhin möglich bleiben. So sollen bspw. die Entscheidungen über die Fahrpreisgestaltung innerhalb der bisherigen Tarifräume (Preisstufen 0 – 6 des Münsterland – Ruhr-Lippe - Tarifes) wie bisher durch die bestehenden Tarifgemeinschaften getroffen werden. Einheitliche Fahrpreise wird es indes in den höheren Preisstufen geben. Die ÖPNV-Akteure vor Ort können damit im Rahmen ihrer unmittelbaren wirtschaftlichen Verantwortung für ihre Linienverkehre Sorge dafür tragen, dass im Zuge der Vereinheitlichung des Tarifes die lokalen und regionalen Einflussmöglichkeiten erhalten bleiben. Dies ist zur Sicherstellung von kundenorientierten und finanziell auskömmlichen Tarifen vor Ort sinnvoll und kein Widerspruch zu einer Harmonisierung unter dem Dach eines einzigen neuen Gemeinschaftstarifes, dem WestfalenTarif.*

*Zustimmung der Gemeinde Welver*

*Das Zustimmungserfordernis der Gemeinde Welver zur Rechtsformänderung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe und zur Gründung der WestfalenTarif GmbH durch die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH ergibt sich aus ihrer mittelbaren Beteiligung an der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH und ihrer mittelbaren Beteiligung an der WestfalenTarif GmbH. Ihre kommunalen Vertreter i. S. d. § 108 Abs. 6 GO NRW dürfen der Rechtsformänderung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe von einer GbR in eine GmbH sowie der Gründung der WestfalenTarif GmbH nur nach vorheriger Gremienentscheidung zustimmen. Nach ständiger Vorgabe des Ministeriums für Inneres und Kommunales spielen die Höhe der kommunal gehaltenen Einzelanteile und die Beteiligungsstufe (unmittelbar/mittelbar) hierfür keine Rolle.*

*Die Gemeinde Welver wird wie folgt an der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH sowie der WestfalenTarif GmbH beteiligt sein (vgl. Schaubild Beteiligungsverhältnisse* ***Anlage 4****):*

- *Die Gemeinde Welver ist Gesellschafter der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH.*
- *Die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH ist Gesellschafterin der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH.*
- *Die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH ist Gesellschafterin der WestfalenTarif GmbH.*

*Anzeigeverfahren gem. § 115 GO NRW*

*Für die Gründung der WestfalenTarif GmbH und der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH ist die Durchführung eines Anzeigeverfahrens gem. § 115 GO NRW erforderlich. Aufgrund der regierungsbezirksübergreifenden Beteiligung von Kommunen hat das Ministerium für Inneres und Kommunales des Landes Nordrhein-Westfalen mit Erlass vom 23.01.2015 eine Zuständigkeitsentscheidung gem. § 120 Abs. 5 GO NRW getroffen, nach der die Bezirksregierung Detmold die zuständige Aufsichtsbehörde für das im Zusammenhang mit der Gründung der WestfalenTarif GmbH durchzuführende Anzeigeverfahren ist. Nach den gesetzlichen Bestimmungen muss die Gemeinde Welver den hier gefassten Beschluss binnen einer bestimmten Frist der zuständigen Kommunalaufsichtsbehörde anzeigen. Zur erleichterten Durchführung dieses Anzeigeverfahrens hat der Zweckverband NWL angeboten, das Verfahren zu koordinieren, indem er die gefassten Beschlüsse der einzubindenden Kommunen sammelt und dann gebündelt der Kommunalaufsicht anzeigt. Eine solche Bündelung ist insbesondere deshalb sinnvoll, weil im Rahmen des Gründungsprozesses der WestfalenTarif GmbH über 70 Kommunen wegen mittelbarer oder unmittelbarer Beteiligung an den Gesellschaftern der neuen WestfalenTarif GmbH entsprechende Beschlüsse fassen müssen. Die Kommunalaufsicht begrüßt ein solch gebündeltes Verfahren ausdrücklich. Die mit dieser Vorlage zur Abstimmung gestellten Beschlussvorschläge wurden im Vorfeld mit der Kommunalaufsicht abgestimmt und werden in allen anderen zu beteiligenden Kommunen analog beraten.*

*Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW*

*Im Vorfeld der Gründung eines Unternehmens mit kommunaler Beteiligung muss grundsätzlich eine Marktanalyse gemäß § 107 Abs. 5 GO NRW durchgeführt werden, mit der Chancen und Risiken des beabsichtigten wirtschaftlichen Engagements sowie die Auswirkungen auf das Handwerk und die mittelständische Wirtschaft eruiert werden. Den örtlichen Selbstverwaltungsorganisationen von Handwerk, Industrie und Handel und der für die Beschäftigten der jeweiligen Branche handelnden Gewerkschaften ist Gelegenheit zur Stellungnahme zu den Marktanalysen zu geben. Eine solche Marktanalyse wurde in Abstimmung mit den Partnern federführend vom NWL durchgeführt. Den Industrie- und Handelskammern, den Handwerkskammern in Westfalen-Lippe sowie der Gewerkschaft ver.di wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben. Im Ergebnis wird die Gründung der WestfalenTarif GmbH von den zu beteiligenden Institutionen nicht kritisch gesehen (*die Marktanalyse liegt der Gemeinde Welver vor*).*

*Wirtschaftliche Auswirkungen der Gesellschaftsgründungen auf die Gemeinde Welver*

*Der Aufwand für die Durchführung der Koordinierungsaufgaben bei der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe besteht bereits und wird von den einzelnen Gesellschaftern der bestehenden Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GbR heute bereits getragen. Durch die Rechtsformänderung entsteht für die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH in 2017 ein zusätzlicher Aufwand von voraussichtlich 31 T€ für Finanzbuchhaltung, Wirtschaftsprüfung, Jahresabschluss und Gründungskosten.*

*Die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH wird gemäß § 3 Abs. 2 lit. c des Konsortialvertrags (vgl.* ***Anlage 2****) an der Finanzierung der WestfalenTarif GmbH zukünftig mit einem Anteil von 11,20% dauerhaft beteiligt. Gemäß Wirtschaftsplanentwurf der WestfalenTarif GmbH für das Jahr 2017 entsteht für die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH im Jahr 2017 ein Betrag in Höhe von 102 T€.*

*Rein rechnerisch ergibt sich für die Gemeinde Welver hieran folgender Anteil (Berechnungsbasis: EAV 2013 mit Fortschreibung auf 2017):*

- *Die Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH ist an der Finanzierung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH mit einem Anteil von 6,53% beteiligt.*
- *Da die Gemeinde Welver in ihrer Rolle als Gesellschafterin der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH nicht am Ausgleich ihrer Fehlbeträge beteiligt wird (die Fehlbeträge werden zu 100% durch den Hochsauerlandkreis und den Kreis Soest gedeckt), hat die Beteiligung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH an der WestfalenTarif GmbH für die Gemeinde Welver keine direkten wirtschaftlichen Auswirkungen.*

*Es ergibt sich für das Jahr 2017 hier rechnerisch also kein Aufwand für die Gemeinde Welver.*

*Alle Einzelheiten zur rechtlichen Ausgestaltung der WestfalenTarif GmbH (Gesellschafter, Aufgaben, Organe, Gremien zur Beschlussfassung über verkehrswirtschaftliche Fragestellungen etc.) können dem als* ***Anlage 3*** *beigefügten Gesellschaftsvertrag entnommen werden. Die Finanzierungsanteile der einzelnen zukünftigen Gesellschafter werden in einem Konsortialvertrag (****Anlage 2****) geregelt.*

*Alternativen und mögliche Auswirkungen/Zusammenhänge*

*Der Gründung der WestfalenTarif GmbH wird nicht zugestimmt. Mittelbare Risiken entstehen für den NWL sowie die Kreise und kreisfreien Städte in Westfalen-Lippe. Gem. § 11 (5) ÖPNVG kann das Land die Pauschalen gem. § 11 ÖPNVG NRW in Höhe von 10 % kürzen, zurückfordern oder ihre Auszahlung aussetzen, wenn die Empfänger der Pauschalen ihrer Hinwirkungspflicht auf die Bildung eines Gemeinschaftstarifes und seiner Umsetzung nicht nachkommen.*

***Der Rat der Gemeinde Welver beschließt:***

*1.a Der Rat der Gemeinde Welver stimmt der Gründung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH auf der Grundlage des als* ***Anlage 1*** *beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der die Gemeinde Welver mittelbar beteiligt sein wird, zu.*

*1.b Die kommunalen Vertreter der Gemeinde Welver werden beauftragt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziffer 1.a beschriebenen Maßnahmen – insbesondere eine Zustimmung zum Abschluss des als* ***Anlage 1*** *beigefügten Gesellschaftsvertrags – abzugeben.*

*1.c Die Beschlussfassungen zu den Ziffern 1.a und 1.b stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der zuständigen Bezirksregierung.*

*1.d Der Rat der Gemeinde Welver beschließt die Bestellung des Geschäftsführers der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH als Vertreter des Gesellschafters Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH in die Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH.*

*2.a Der Rat der Gemeinde Welver stimmt der Gründung der WestfalenTarif GmbH auf der Grundlage des als **Anlage 2** beigefügten Konsortialvertrages und des als **Anlage 3** beigefügten Gesellschaftsvertrages durch die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH, an der der Gemeinde Welver mittelbar beteiligt sein wird, zu.*

*2.b Die kommunalen Vertreter der Gemeinde Welver werden beauftragt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziffer 2.a beschriebenen Maßnahmen – insbesondere eine Zustimmung zum Abschluss des als **Anlage 2** beigefügten Konsortialvertrags sowie des als **Anlage 3** beigefügten Gesellschaftsvertrags – abzugeben.*

*2.c Die Beschlussfassungen zu den Ziffern 2.a und 2.b stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold.*

***Anlagen:***
*1 Gesellschaftsvertrag Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH*
*2 Konsortialvertrag WestfalenTarif GmbH*
*3 Gesellschaftsvertrag WestfalenTarif GmbH*
*4 Schaubild Beteiligungsverhältnisse*

**Beschlussvorschlag:**

Der Haupt- und Finanzausschuss empfiehlt dem Rat, auf Grund der vorliegenden Mustervorlage und der entsprechenden Anlagen wie folgt zu beschließen:

1.a Der Rat der Gemeinde Welver stimmt der Gründung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH auf der Grundlage des als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrages, an der die Gemeinde Welver mittelbar beteiligt sein wird, zu.

1.b Die kommunalen Vertreter der Gemeinde Welver werden beauftragt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziffer 1.a beschriebenen Maßnahmen – insbesondere eine Zustimmung zum Abschluss des als **Anlage 1** beigefügten Gesellschaftsvertrags – abzugeben.

1.c Die Beschlussfassungen zu den Ziffern 1.a und 1.b stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der zuständigen Bezirksregierung.

1.d Der Rat der Gemeinde Welver beschließt die Bestellung des Geschäftsführers der Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH als Vertreter des Gesellschafters Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH in die Gesellschafterversammlung der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH.

2.a Der Rat der Gemeinde Welver stimmt der Gründung der WestfalenTarif GmbH auf der Grundlage des als **Anlage 2** beigefügten Konsortialvertrages und des als **Anlage 3** beigefügten Gesellschaftsvertrages durch die Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH, an der der Gemeinde Welver mittelbar beteiligt sein wird, zu.

2.b Die kommunalen Vertreter der Gemeinde Welver werden beauftragt, alle erforderlichen Erklärungen zur Verwirklichung der in Ziffer 2.a beschriebenen Maßnahmen – insbesondere eine Zustimmung zum Abschluss des als **Anlage 2** beigefügten Konsortialvertrags sowie des als **Anlage 3** beigefügten Gesellschaftsvertrags – abzugeben.

2.c Die Beschlussfassungen zu den Ziffern 2.a und 2.b stehen unter dem Vorbehalt des positiven Abschlusses des Anzeigeverfahrens bei der Bezirksregierung Detmold.

**Anlagen:**
1 Gesellschaftsvertrag Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH
2 Konsortialvertrag WestfalenTarif GmbH
3 Gesellschaftsvertrag WestfalenTarif GmbH
4 Schaubild Beteiligungsverhältnisse

Anlage 1

**Stand 25.05.16**

# Gesellschaftsvertrag

der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

## Präambel

Die im Tarifraum Münsterland und Ruhr-Lippe tätigen erlösverantwortlichen Aufgabenträger und Verkehrsunternehmen schließen folgenden Gesellschaftsvertrag. Die bisher bestehenden Gesellschaftsverträge VGM und VRL vom 28.05.2000 und die Kooperationsvereinbarung zwischen VGM und ZVM vom 12.11.2003 sowie die Kooperationsvereinbarung zwischen VRL und ZRL vom 27.10.2003 werden separat aufgehoben und hierdurch ersetzt.

## § 1
## Firma, Sitz

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet:

Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH

(2) Sitz der Gesellschaft ist Münster.

## § 2
## Geschäftsjahr, Dauer der Gesellschaft

(1) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauffolgenden 31. Dezember.

(2) Die Gesellschaft wird auf unbestimmte Zeit vereinbart.

## § 3
## Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Förderung der Zusammenarbeit im öffentlichen Personennahverkehr (ÖPNV) in den Tarifräumen Münsterland (bestehend aus den Kreisen Borken, Coesfeld, Warendorf, Steinfurt und Stadt Münster) und Ruhr-Lippe (bestehend aus den Kreisen Unna, Soest, Hochsauerlandkreis, Märkischer Kreis und Stadt Hamm). Dazu gehören der öffentliche straßengebundene Personennahverkehr (ÖSPNV) und der schienengebundene öffentliche Personennahverkehr (SPNV).

(2) Die Gesellschaft kann ferner Geschäfte jeder Art durchführen, die dem Gegenstand des Unternehmens dienen und sich zu diesem Zweck auch an anderen Unternehmen und Gesellschaften beteiligen und solche gründen.

(3) Zweck der Gesellschaft ist die Anwendung und Fortentwicklung eines Gemeinschaftstarifes für Gemeinschaftsverkehre in den Tarifräumen Münsterland und Ruhr-Lippe, die Sicherung und Weiterentwicklung der Attraktivität und Leistungsfähigkeit des ÖPNV sowie die Weiterentwicklung eines wirtschaftlichen und integrierten Verbundverkehrs zur Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen.

(4) Die Zusammenarbeit erstreckt sich auf Aufgaben der folgenden Bereiche:

a) Erbringung von Management- und Serviceleistungen auf dem Gebiet des ÖPNV für die Gesellschafter und im Rahmen von Dienstleistungs- oder Kooperationsverträgen auch für Dritte.
b) Tarifanwendung und Tarifentwicklung ,
c) Mitwirkung und Regelung der Einnahmenaufteilung in den Tarifräumen Münsterland und Ruhr-Lippe.
d) Mitwirkung an der Anwendung und Fortentwicklung von Übergangstarifen und tariflichen Kragenlösungen zu benachbarten Kooperationsräumen, anderen angrenzenden Räumen und zum Schienenpersonenverkehr. Dies gilt auch für die landesweiten Planungen zur Bildung und Anwendung eines den Gemeinschaftstarif überlagernden NRW-Tarifes und anderer benachbarter Tarifräume. Hierzu sind gesonderte Regelungen zu treffen

## § 4
## Stammkapital, Geschäftsanteile

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 28.000,- EURO (in Worten: achtundzwanzigtausend EURO).

(2) Gesellschafter können sein: Verkehrsunternehmen bzw. Zusammenschlüsse von Verkehrsunternehmen die Verkehrsleistungen in den Tarifräumen Münsterland und/oder Ruhr-Lippe selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) mit eigener Erlösverantwortung erbringen bzw. aufgrund wirksam geschlossener Verträge oder Konzessionen zukünftig erbringen werden, sowie erlösverantwortliche Aufgabenträger des Personennahverkehrs in den vorbezeichneten Tarifräumen Liegen die Voraussetzungen des Satzes 1 vor, besteht für den Erlösverantwortlichen ein Anspruch auf die Aufnahme in die Gesellschaft. Bei gemeinsamer Erlösverantwortung für Verkehrsleistungen soll eine Abstimmung erfolgen wer von beiden Gesellschafter in der GmbH wird.

(3) Auf das Stammkapital übernehmen die Gesellschafter nachfolgende Geschäftsanteile:

| Lfd. Nr. | Nennbetrag | Gesellschafter |
|---|---|---|
| 1 | 1.000 | DB Regio AG, Region NRW |
| 2 | 1.000 | Busverkehr Ruhr-Sieg GmbH |
| 3 | 1.000 | Busverkehr Rheinland GmbH |
| 4 | 1.000 | Euregio Verkehrs GmbH & Co. KG |
| 5 | 1.000 | Kraftverkehr Münsterland C. Weilke GmbH & Co. KG |
| 6 | 1.000 | MVG Märkische Verkehrsgesellschaft GmbH |
| 7 | 1.000 | Regionalverkehr Münsterland GmbH |
| 8 | 1.000 | Regionalverkehr Ruhr-Lippe GmbH |
| 9 | 1.000 | StadtBus Bocholt GmbH |
| 10 | 1.000 | Verkehrsbetrieb Hamm GmbH |
| 11 | 1.000 | Stadtwerke Münster GmbH |
| 12 | 1.000 | Verkehrsbetrieb W. Schäpers GmbH & Co. KG |
| 13 | 1.000 | Verkehrsgesellschaft Breitenbach GmbH & Co. KG |
| 14 | 1.000 | Verkehrsgesellschaft Kreis Unna mbH |
| 15 | 1.000 | WestfalenBus GmbH |
| 16 | 1.000 | Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe |
| 17 | 1.000 | Kreis Coesfeld |

| | | |
|---|---|---|
| 18 | 1.000 | Gronemann GmbH |
| 19 | 1.000 | Regionalverkehr Niederrhein GmbH |
| 20 | 1.000 | Kreis Warendorf |
| 21 | 1.000 | Veelker GmbH & Co. KG |
| 22 | 1.000 | Kreis Borken |
| 23 | 1.000 | Husmann Reisen GmbH |
| 24 | 1.000 | Verkehrsgesellschaft der Stadt Rheine mbH |
| 25 | 1.000 | national express Rail GmbH |
| 26 | 1.000 | Emsdettener Busreisen GmbH |
| 27 | 1.000 | Kottenstedte GmbH |
| 28 | 1.000 | Verkehrsgesellschaft Ahlen GmbH |

## § 5
## Verfügung über Geschäftsanteile

(1) Die Verfügung über Geschäftsanteile oder Teile der Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

(2) Einer Zustimmung nach Absatz 1 bedarf es nicht für Verfügungen an mit einem Gesellschafter verbundene Unternehmen i S. d. §§ 15 ff. AktG.

## § 6
## Organe

Organe der Gesellschaft sind

1. die Gesellschafterversammlung
2. die Geschäftsführung.

## § 7
## Gesellschafterversammlung

(1) Eine ordentliche Gesellschafterversammlung findet in jedem Jahr mindestens einmal innerhalb von sechs Monaten nach Ende des vorangegangenen Geschäftsjahres zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss sowie zur Entlastung der Geschäftsführung statt. Zusätzlich findet mindestens eine Gesellschafterversammlung jährlich zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn mindestens ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Nennung der Tagesordnung beantragen.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Geschäftsführung in Textform gemäß § 126b BGB mit einer Frist von 20 Werktagen einzuberufen, die Informationen und Unterlagen, die zur Vorbereitung übermittelt werden, sind in der Regel 10, spätestens jedoch fünf Werktage vor der Sitzung zu übermitteln. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind den Gesellschaftern mit der Einberufung zu übersenden.

(3) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschafter vertreten sind. Eine Vertretung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(4) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von einem Jahr. Eine Wiederwahl ist möglich. Erneute Bestellungen sollen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter führen den Vorsitz über die Gesellschafterversammlung.

(5) Der Rat bzw. der Kreistag der an den Gesellschaftern unmittelbar oder mittelbar beteiligten Gebietskörperschaft bestellt einen Vertreter der jeweiligen Gebietskörperschaft in die Gesellschafterversammlung. Die jeweiligen Räte/Kreistage können beschließen, dass die Geschäftsführer beteiligter kommunaler Unternehmen

diese Vertretung wahrnehmen. Sie übernehmen den Sitz und die Stimme des Gesellschafters, an dem die betreffende Gebietskörperschaft beteiligt ist. Sie haben in den Organen der Gesellschaft die Interessen der Gebietskörperschaft zu verfolgen, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist. Sie sind an die Beschlüsse des Rates/Kreistages und seiner Ausschüsse gebunden. Sie haben als vom Rat/Kreistag bestellte Vertreter ihr Amt auf Beschluss des Rates/Kreistages jederzeit niederzulegen. Die Vertreter der Gebietskörperschaft haben gemäß § 113 Abs. 5 GO NRW den Rat/Kreistag über alle Angelegenheiten von besonderer Bedeutung frühzeitig zu unterrichten. Die Unterrichtspflicht besteht nur, soweit durch Gesetz nichts anderes bestimmt ist.

## § 8
## Gesellschafterbeschlüsse

(1) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme und kann diese Stimme nur einheitlich abgeben.

(2) Bei Beschlüssen, mit denen Entscheidungen getroffen werden, die ausschließlich Gesellschafter der Tarifkooperationsräume Ruhr-Lippe bzw. Münsterland betreffen, sollen sich die Gesellschafter des jeweils nicht betroffenen Tarifraumes der Stimmabgabe enthalten. Insbesondere bei Beschlüssen, mit denen Entscheidungen zu lokalen Tarif- und Marketingmaßnahmen getroffen werden, haben sich die Gesellschafter der Stimmabgabe zu enthalten, sofern sie räumlich und sachlich nicht betroffen sind und nicht anteilig mit Kosten belastet werden. NWL, bzw. ZVM und ZRL enthalten sich bei der Stimmabgabe zu Beschlüssen über die Mandatierung der Geschäftsführung im Hinblick auf die Ausübung des Stimmrechtes der Gesellschaft in der Westfalentarif GmbH.

(3) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren, d. h. ohne Einhaltung der Bestimmungen in § 7 Abs. 2, gefasst werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Jeder Gesellschafter hat den Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform zu bestätigen. Widerspricht ein Gesellschafter nach einer Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, wird dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren gewertet. Die

Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene Stimmen. Im Übrigen findet Abs. 1 Anwendung. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung beizufügen.

(4) Über die Ergebnisse und Beschlüsse werden Niederschriften durch die Geschäftsführung gefertigt und vom Vorsitzenden der Gesellschafterversammlung bzw. seinem Vertreter unterzeichnet. Den Versand der Niederschriften an die Mitglieder veranlasst die Geschäftsführung.

## § 9
## Aufgaben der Gesellschafterversammlung, Stimmquoren

(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

| Nr. | Aufgaben der Gesellschafterversammlung | Stimmquorum |
|---|---|---|
| 1. | Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage; | Einstimmig |
| 2. | Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes; | Einstimmig |
| 3. | Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren; | Einstimmig |
| 4. | Aufnahme neuer Gesellschafter; | Einstimmig |
| 5. | Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbünden, Verkehrsverbünden bzw. Tarifgemeinschaften; | Einstimmig |
| 6. | Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung; | Einstimmig |
| 7. | Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge; | Einstimmig |
| 8. | Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; Erteilung und Widerruf von Prokuren, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung | Einstimmig |
| 9. | Wahl des Abschlussprüfers; Entlastung der Geschäftsführung | Zwei Drittel |
| 10. | Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses | Zwei Drittel |

| | | |
|---|---|---|
| 11. | Einberufung und Auflösung von Arbeitskreisen neben den Tarifausschüssen | Zwei Drittel |
| 12. | sonstige zur Organisation des Gemeinschaftstarifes erforderlichen Tätigkeiten; | Einstimmig |
| 13. | Abschluss von Verträgen, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines 50.000 € übersteigenden Betrages verpflichtet wird, soweit diese Geschäfte nicht schon im Wirtschaftsplan ohne besondere Vorbehalte vorgesehen sind; | Einstimmig |
| 14. | Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen und | Einstimmig |

(2) Für die Mandatierung der Geschäftsführung zur Stimmabgabe bei Beschlüssen in verbundenen Unternehmen gilt: Die Gesellschafterversammlung beschließt einstimmig darüber, welchen Beschlüssen die Geschäftsführung in Gesellschafterversammlungen von verbundenen Unternehmen oder in vergleichbaren Gremien auf Ebene von NRW zustimmt bzw. welche abgelehnt werden sollen. Kommt ein solch einstimmiger Beschluss trotz intensiver Beratung nicht zustande, hat sich die Geschäftsführung in den Gremien der Stimme zu enthalten.

Die Gesellschafterversammlung entsendet einen stimmberechtigen Vertreter in die Gremien verbundener Unternehmen, sofern die Geschäftsführung der Tarifgemeinschaft Münsterland – Ruhr-Lippe GmbH durch Personalunion eine Funktion in der Leitung der verbundenen Unternehmen wahrnimmt.

(3) Im Übrigen entscheidet die Gesellschafterversammlung über Angelegenheiten, die ihr aus Gesetz oder nach diesem Gesellschaftsvertrag zugewiesen sind.

## § 10
## Geschäftsführung

(1) Die Geschäftsführung bedarf vor der Ausübung des Stimmrechts in Beteiligungsgesellschaften der Zustimmung der Gesellschafterversammlung.

(2) Die Gesellschaft hat einen/eine oder mehrere Geschäftsführer/in/innen, der/die die Geschäfte nach einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung führt/führen. Durch Gesellschafterbeschluss kann dem/der/den

Geschäftsführer/in/(n) Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des § 181 BGB erteilt werden.

(3) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

(4) Die Bestellung der Geschäftsführung und der Prokuristen erfolgt durch die Gesellschafterversammlung.

(5) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen teil, sofern in einer Gesellschafterversammlung im Einzelfall nicht etwas anderes beschlossen wird. Sie gibt die geforderten Auskünfte und bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und setzt sie um.

(6) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihr dies durch den Gesellschaftsvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auferlegt wird.

(7) Vorbehaltlich weitergehender oder entgegenstehender gesetzlicher Vorschriften werden die für die Tätigkeit im Geschäftsjahr gewährten Gesamtbezüge im Sinne des § 285 Nr. 9 HGB der Mitglieder der Geschäftsführung, des Aufsichtsrates, des Beirates oder einer ähnlichen Einrichtung im Anhang zum Jahresabschluss jeweils für jede Personengruppe sowie zusätzlich unter Namensnennung die Bezüge jedes einzelnen Mitgliedes dieser Personengruppe unter Aufgliederung nach Komponenten im Sinne des § 285 Nr. 9 lit. a) HGB angegeben. Die individualisierte Ausweispflicht gilt auch für:

- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall einer vorzeitigen Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind,
- Leistungen, die den genannten Mitgliedern für den Fall der regulären Beendigung ihrer Tätigkeit zugesagt worden sind, mit ihrem Barwert sowie den von der Gesellschaft während des Geschäftsjahres hierfür aufgewandten oder zurückgestellten Betrag.
- Während des Geschäftsjahres vereinbarte Änderungen dieser Zusagen und

- Leistungen, die einem früheren Mitglied, das seine Tätigkeit im Laufe des Geschäftsjahres beendet hat, in diesem Zusammenhang zugesagt und im Laufe des Geschäftsjahres gewährt worden sind.

## § 11
## Rechtsstellung der Gesellschafter

(1) Die Verkehrsunternehmen und Aufgabenträger bleiben Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten.

(2) Die Gesellschafter tragen weiterhin die Einnahmenverantwortung und steuerliche Verantwortung für ihre Linien.

## § 12
## Wirtschaftsplan

(1) In sinngemäßer Anwendung, der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften hat die Geschäftsführung spätestens bis zum 30.09. eines Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, so dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres diesen beraten und beschließen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht. Ferner enthält der Wirtschaftsplan Regelungen zu den Gesellschafterbeiträgen und Kostentragungspflichten.

(3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.

(4) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 Gemeindeordnung NRW zu führen.

## § 13
## Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriften entgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr.3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat die Rechte nach § 54 HGrG.

(3) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.

(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.

## § 14
## Einziehung

(1) Die Einziehung von Geschäftsanteilen ist zulässig.

(2) Mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter jederzeit die Einziehung von Geschäftsanteilen beschließen.

(3) Ohne Zustimmung des betroffenen Gesellschafters können die Gesellschafter die Einziehung eines Geschäftsanteils beschließen, wenn

a) über das Vermögen des betroffenen Gesellschafters das Insolvenzverfahren eröffnet wird oder die Eröffnung eines solchen Verfahrens mangels einer die Verfahrenskosten deckenden Masse abgelehnt worden ist;

b) Zwangsvollstreckungsmaßnahmen in den Geschäftsanteil des betroffenen Gesellschafters unternommen wurden und diese nicht innerhalb von drei Monaten seit ihrer Einleitung wieder aufgehoben werden;

c) ein Gesellschafter die Gesellschaft nach § 16 kündigt;

d) ein Gesellschafter nicht die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllt;

e) in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund eintritt. Ein solcher ist insbesondere gegeben, wenn der Gesellschafter vorsätzlich oder grob fahrlässig gegen wesentliche Pflichten verstößt, die ihm nach diesem Vertrag oder nach aufgrund dieses Vertrags ergangenen Beschlüssen obliegen, oder wenn der Gesellschaft aus anderen Gründen ein weiteres Verbleiben des betroffenen Gesellschafters in der Gesellschaft nicht mehr zumutbar ist.

(4) Die Einziehung des Geschäftsanteils nach Abs. 3 kann nur durch einstimmigen Gesellschafterbeschluss erfolgen. Dabei hat der betroffene Gesellschafter kein Stimmrecht.

(5) Die Einziehung erfolgt durch die Geschäftsführung aufgrund des Beschlusses der Gesellschafter. Die Gesellschafter mit kommunaler Beteiligung haben § 113 GO NRW zu beachten.

(6) Die Einziehung wird mit Zugang des Einziehungsbeschlusses beim betreffenden Gesellschafter wirksam. Ab diesem Zeitpunkt ist der betroffene Gesellschafter vom Stimmrecht und vom Recht auf Gewinnbezug ausgeschlossen.

(7) Anstelle der Einziehung kann die Gesellschafterversammlung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter den Geschäftsanteil auf die Gesellschaft oder auf einen im Beschluss zu benennenden Dritten abzutreten hat (Zwangsabtretung), der die Voraussetzungen des § 4 Abs. 2 erfüllt.

(8) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Buchwertes des Geschäftsanteiles, soweit dies zulässig ist. Die Einziehungsvergütung ist vier Wochen nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung zu zahlen.

(9) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

## § 15
## Änderungs- und Wirksamkeitsklausel

(1) Ändern sich die diesem Vertrag zugrundeliegenden Verhältnisse so wesentlich, dass eine Fortsetzung des Vertrages für eine Vertragspartei zu unzumutbaren wirtschaftlichen Auswirkungen führt, so haben die Vertragsparteien auf Antrag über eine Anpassung des Vertrages zu verhandeln.

(2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder aus tatsächlichen oder rechtlichen Gründen nicht durchgeführt werden können, ohne dass damit die Aufrechterhaltung des Vertrages für eine Vertragspartei insgesamt unzumutbar wäre, so wird die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen hiervon nicht berührt. Die Vertragsparteien verpflichten sich, die unwirksamen oder undurchführbaren Bestimmungen durch wirksame zu ersetzen, die dem ursprünglich beabsichtigten Zweck am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für eine Vertragslücke.

(3) Die Gesellschafter vereinbaren unabhängig von der festgelegten Kündigungsfrist über eine Modifizierung einzelner Regelungen zu verhandeln, wenn und soweit veränderte Rahmenbedingungen dies erfordern.

## § 16
## Kündigung

(1) Der Gesellschaftsvertrag kann jeweils zum Jahresende mit einer 6-monatigen Kündigungsfrist zum Jahresende gekündigt werden,. Der betroffene Gesellschafter erhält eine Abfindung in Höhe des Buchwertes seines Geschäftsanteils, soweit dies zulässig ist.

(2) Aus wichtigem Grund kann der Vertrag jederzeit gekündigt werden, insbesondere wenn Verkehrsverträge und Linienkonzessionen unterjährig auslaufen.

(3) Kündigungen bedürfen der Schriftform und sind gegenüber der Gesellschaft zu erklären.

## § 17
## Funktionsbezeichnung und Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.

(2) Das Landesgleichstellungsgesetz findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

## § 18
## Erfüllungsort und Gerichtsstand

Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Münster.

# Konsortialvertrag
## für die
# WestfalenTarif GmbH

zwischen dem
Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe
Friedrich-Ebert-Str. 19
59425 Unna

und der
OWL Verkehr GmbH
Willy-Brandt-Platz 2
33602 Bielefeld

und der
Tarifgemeinschaft Münsterland / Ruhr-Lippe GmbH
Schorlemer Str. 12 - 14
48143 Münster

und der
VGWS Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd
Spandauer Straße 36
57072 Siegen

und der
Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH
Rolandsweg 80
33102 Paderborn

(nachfolgend einzeln oder gemeinsam „**Konsortialvertragspartner**")

## § 1 Konsortialvertragspartner als Gesellschafter der WestfalenTarif GmbH

(1) Die Konsortialvertragspartner beabsichtigen die WestfalenTarif GmbH zu gründen.

(2) Die nachfolgenden Vereinbarungen gelten für die Dauer der Beteiligung der Konsortialvertragspartner an der WestfalenTarif GmbH.

## § 2 Finanzierung

(1) Die Konsortialvertragspartner verpflichten sich, den für die Geschäftstätigkeit der WestfalenTarif GmbH anfallenden und gemäß § 3 festgestellten Finanzierungsbedarf durch Finanzmittel zu decken.

(2) Von den für jedes Geschäftsjahr aufzubringenden Finanzmitteln leistet jeder Konsortialvertragspartner zum 15.02. und zum 15.08. eines jeden Jahres eine Zahlung in Höhe der Hälfte des jeweils auf ihn entfallenden Anteils vom Jahresbedarf der WestfalenTarif GmbH. Auf besonderen Bedarfsnachweis der WestfalenTarif GmbH können vorgezogene Zahlungen geleistet werden.

## § 3 Verteilung der Aufwendungen auf die Konsortialvertragspartner

(1) Die Höhe des Finanzbedarfs der WestfalenTarifGmbH richtet sich nach dem jährlich von der Gesellschafterversammlung der WestfalenTarif GmbH festgestellten Wirtschafts- und Finanzplan.

(2) Die zur Abdeckung des Finanzbedarfs der WestfalenTarif GmbH aufzubringenden Finanzmittel setzen sich grundsätzlich wie folgt zusammen:

a) zu 80,00 v. H. aus den Mitteln des Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe, der als Zuschuss geleistet werden kann
b) zu 5,81 v. H. aus den Mitteln der OWL Verkehr GmbH
c) zu 11,20 v. H. aus den Mitteln der Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH
d) zu 1,43 v. H. aus den Mitteln der VGWS Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd
e) zu 1,56 v. H. aus den Mitteln der Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH.

(3) Leistet die WestfalenTarif GmbH nur für einzelne Gesellschafter oder eine Gruppe von Gesellschaftern satzungsgemäße Aufgaben, werden die betroffenen Gesellschafter die Finanzierung der wahrgenommenen Aufgaben außerhalb der in Abs. 2 beschriebenen Systematik übernehmen.

## § 4 Revision

Die Anteile der Vertragspartner an den Mitteln, die gemäß § 3 Abs. 2 zur Abdeckung des Finanzbedarfs der WestfalenTarif GmbH aufzubringen sind, werden spätestens drei Jahre nach Gründung der WestfalenTarif GmbH und danach jeweils im Zyklus von maximal drei Jahren durch die Konsortialvertragspartner einstimmig neu bestimmt. Bis zur Neufestlegung gilt der zuletzt festgelegte Finanzierungsschlüssel fort.

## § 5 Schlussbestimmungen

(1) Änderungen dieses Konsortialvertrages bedürfen einer Zustimmung aller Konsortialvertragspartner.

(2) Der Konsortialvertrag läuft auf unbestimmte Zeit. Er gilt bis die Vertragspartner eine abweichende Regelung vereinbart haben. Er endet für denjenigen Vertragspartner ohne dass es einer gesonderten Kündigung bedarf, mit Wirkung der Kündigung des Gesellschaftsvertrages der WestfalenTarif GmbH durch den jeweiligen Gesellschafter. Darüber hinaus endet der Vertrag auch mit der Wirkung der Auflösung der WestfalenTarif GmbH.

(3) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Konsortialvertrag oder der Konsortialvertrag insgesamt unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, das zu vereinbaren, was sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit und Unvollständigkeit verständiger Weise vereinbart hätten.

# Gesellschaftsvertrag
# WestfalenTarif GmbH

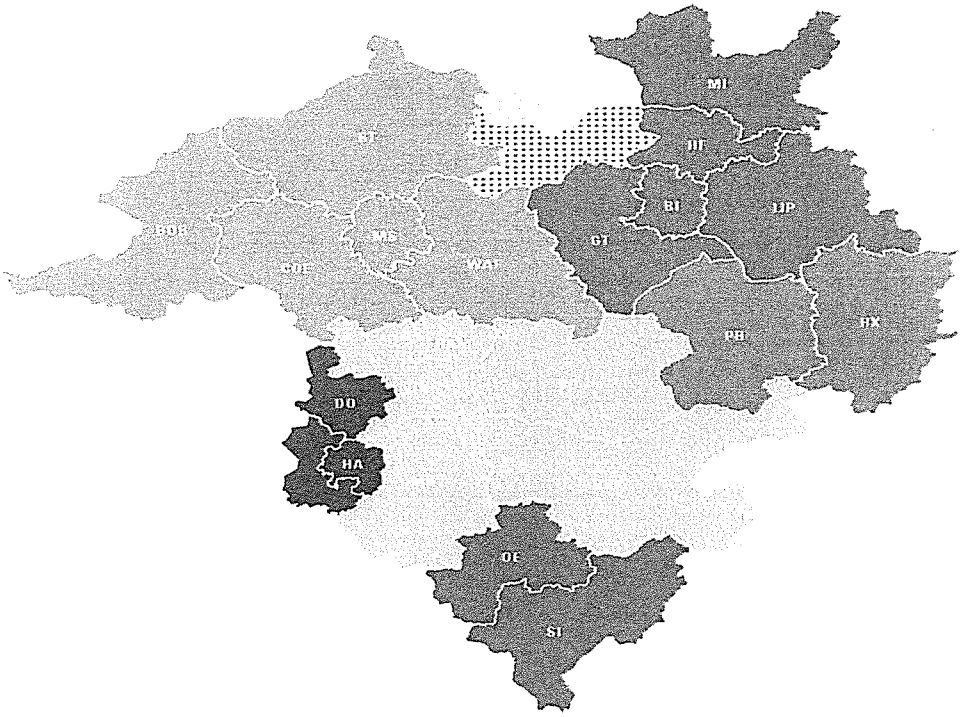

# Gesellschaftsvertrag

der „WestfalenTarif GmbH"

## Präambel

Im Jahr 2000 wurden im Raum Westfalen-Lippe fünf regionale Nahverkehrstarife (Tarifräume) gebildet:

- Der Münsterland-Tarif (in den Kreisen Borken, Coesfeld, Steinfurt, Warendorf und der Stadt Münster)
- Der Ruhr-Lippe-Tarif (in den Kreisen Unna, Soest, dem Märkischen Kreis, dem Hochsauerlandkreis und der Stadt Hamm)
- Der Sechser (in den Kreisen Herford, Minden-Lübbecke, Lippe, Gütersloh und der Stadt Bielefeld)
- Der Hochstift-Tarif (in den Kreisen Paderborn und Höxter)
- Der Westfalen-Süd-Tarif (in den Kreisen Siegen-Wittgenstein und Olpe)

Zwischen benachbarten Tarifräumen wurden Vereinbarungen zur Geltung sogenannter „Kragen- oder Übergangstarife" geschaffen.

Die Entwicklung der fünf regionalen Nahverkehrstarife oblag dabei den verantwortlichen Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften

- Tarifgemeinschaft Münsterland
- Tarifgemeinschaft Ruhr-Lippe
- OWL Verkehr GmbH
- Verkehrs-Servicegesellschaft Paderborn/Höxter mbH
- Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd

Als sogenannte Gemeinschaftstarife ermöglichten diese regionalen Tarife seit ihrer Bildung im Jahr 2000 die Nutzung des gesamten jeweiligen Nahverkehrsangebotes mit jeweils nur einem Ticket.

Der WestfalenTarif ist der neue Gemeinschaftstarif für Bus & Bahn, der in ganz Westfalen-Lippe eingeführt wird. Die vorgenannten bestehenden fünf Nahverkehrstarife sowie der für Relationen mit Start und Ziel in Westfalen-Lippe noch bestehende NRW-Tarif werden in den WestfalenTarif überführt.

Durch den WestfalenTarif werden einerseits die Preisstufen, das Ticketsortiment und die Fahrpreise einheitlich strukturiert und andererseits den regionalen Bedürfnissen Rechnung getragen. Weiterhin sind mit dem WestfalenTarif die Prozesse der Einnahmenaufteilung, des Vertriebs und des Marketings so zu organisieren, dass dem Kunden ein durchgängiger Tarif angeboten werden kann.

Der WestfalenTarif ist ein Tarif der Regionen, in dem die Partner eigenständige Entscheidungen für ihre lokalen und regionalen Belange treffen und sich untereinander mit dem Ziel eines in ganz

Westfalen-Lippe harmonisierten überregionalen Angebotes abstimmen. Aus diesem Grund besteht der Tarif aus dem dem Subsidiaritätsprinzip verpflichteten Zwei-Ebenen-Modell, der „regionalen westfälischen Ebene" (regionale Tarifgemeinschaften/Tarifgesellschaften/Verbundgesellschaften) und der neuen „gemeinsamen westfälischen Ebene".

Die regionale westfälische Ebene beschreibt hierbei räumlich die oben genannten heutigen Tarifräume sowie institutionell die oben genannten jeweils verantwortlichen Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften, die in der Geltung auf die jeweilige Region begrenzte Ticketangebote vorhalten und in denen die Preishöhen für alle Tickets des WestfalenTarifs bis zur regionalen Preisstufe 5 eigenständig festgelegt werden. Zur Umsetzung der Beschlüsse auf der regionalen westfälischen Ebene im Themenfeld Tarif wird die WestfalenTarif GmbH durch die verantwortliche Verbundgesellschaft/Tarifgesellschaft/Tarifgemeinschaft verpflichtet; diese stellt den Tarifantrag. Eine Befassung der Gremien der WestfalenTarif GmbH mit den Beschlüssen der regionalen westfälischen Ebene ist nicht vorgesehen. Die regionale Verantwortung für die Preisgestaltung im Nahbereich bleibt somit erhalten. Zudem werden die bestehenden Einnahmenaufteilungsverfahren der regionalen westfälischen Ebene zugeordnet.

Die gemeinsame westfälische Ebene beschreibt räumlich den gesamten Raum Westfalen-Lippe. Sie wird institutionell durch die WestfalenTarif GmbH abgebildet, die die Aufgabe hat, in ihren Gremien gefasste Beschlüsse mit Wirkung für den gesamten Geltungsbereich des WestfalenTarifs zum Ticketangebot (sog. „Stammsortiment"), zu einheitlichen Preishöhen ab der Preisstufe W6 und sofern erforderlich auch für die Preisstufen W2-W5 umzusetzen. Sie hat dafür Sorge zu tragen, dass eine in ihren Gremien beschlossene Einnahmenaufteilung für diejenigen Einnahmen erfolgt, die von den bestehenden Einnahmenaufteilungsverfahren auf der regionalen westfälischen Ebene nicht erfasst werden.

Eine weitergehende Verbundbildung ist durch die Gründung der WestfalenTarif GmbH nicht vorgesehen.

## § 1 Firma, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Die Firma der Gesellschaft lautet WestfalenTarif GmbH.

(2) Sitz der Gesellschaft ist Bielefeld.

(3) Das Geschäftsjahr der Gesellschaft ist das Kalenderjahr. Das erste Geschäftsjahr beginnt mit der Eintragung der Gesellschaft im Handelsregister und endet am darauf folgenden 31. Dezember.

## § 2 Gegenstand des Unternehmens

(1) Gegenstand der Gesellschaft ist die Entwicklung, Bildung und die kontinuierliche Weiterentwicklung eines Gemeinschaftstarifes, dem WestfalenTarif. Eine weitergehende Verbundbildung ist durch die Gründung der WestfalenTarif GmbH nicht vorgesehen. Zweck des Unternehmens ist die Erbringung von Management- und Serviceleistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs (ÖPNV) in Westfalen-Lippe. Dazu gehören insbesondere Dienstleistungen auf der gemeinsamen westfälischen Ebene in den Bereichen:

- Tarif,
- Einnahmenaufteilung,

- Vertrieb,
- Fahrplanauskunft,
- Marketing und
- Marktforschung.

(2) Mit dem Unternehmensgegenstand verfolgt die Gesellschaft zudem einen öffentlichen Zweck in Bezug auf die Erbringung von Management- und Serviceleistungen auf dem Gebiet des öffentlichen Personennahverkehrs und der Hinwirkungspflicht der Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 3 ÖPNVG NRW auf die Bildung kooperationsraumübergreifender Tarife, zu genügen.

(3) Die WestfalenTarif GmbH ist eine Gesellschaft von Verbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/Tarifgemeinschaften, deren Gesellschafter den WestfalenTarif anwenden bzw. anwenden lassen, und dem SPNV-Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 c) ÖPNVG NRW.

(4) Die Gesellschaft ist zu allen Maßnahmen und Geschäften berechtigt, durch die der Gesellschaftszweck unmittelbar oder mittelbar gefördert werden kann. Zur Erreichung des Gesellschaftszwecks kann sie sich im Rahmen der rechtlichen Bestimmungen an anderen Unternehmen beteiligen, entsprechende Unternehmen errichten oder erwerben.

(5) Die Gesellschafter bleiben, unbeschadet der Bestimmungen dieses Vertrages, rechtlich selbständig und Träger der sich aus Gesetzen, Verordnungen und öffentlich-rechtlichen Genehmigungen ergebenden Rechte und Pflichten.

(6) Die Gesellschaft handelt gegenüber den Gesellschaftern und den Mitgliedern des WestfalenTarifausschusses interessen- und wettbewerbsneutral. Die Gesellschafter haben die Gesellschaft bei der Erfüllung ihrer Aufgaben zu fördern und zu unterstützen.

(7) Die Gesellschaft kann alle im Zusammenhang mit dem Gesellschaftszweck stehenden Tätigkeiten auch für Dritte ausüben oder übernehmen.

(8) Änderungen dieses Gesellschaftsvertrages bedürfen der Zustimmung aller Gesellschafter.

## § 3 Stammkapital, Stammeinlagen

(1) Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 50.000 € (in Worten: fünfzigtausend Euro).

(2) Das Stammkapital ist eingeteilt in fünf Geschäftsanteile mit den laufenden Nummer 1 bis 5. Hiervon übernehmen

a. Zweckverband Nahverkehr Westfalen-Lippe einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 1 im Nennbetrag von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro),

b. OWL Verkehr GmbH einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 2 im Nennbetrag von 10.000€ (in Worten: zehntausend Euro),

c. Tarifgemeinschaft Münsterland/Ruhr-Lippe GmbH einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 3 im Nennbetrag von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro),

d. VGWS Verkehrsgemeinschaft Westfalen-Süd einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 4 im Nennbetrag von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro),

e. Verbundgesellschaft Paderborn/Höxter mbH einen Geschäftsanteil mit der laufenden Nr. 5 im Nennbetrag von 10.000 € (in Worten: zehntausend Euro).

(3) Die von den Gesellschaftern zu leistenden Einlagen auf die Geschäftsanteile sind in voller Höhe in Geld zu leisten.

## § 4 Erwerb oder Veräußerung von Geschäftsanteilen

Der Erwerb oder die Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen der Geschäftsanteile ist nur mit Zustimmung der Gesellschafterversammlung zulässig.

## § 5 Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortsetzung der Gesellschaft

(1) Die Gesellschafter können die Einziehung von Geschäftsanteilen gegen Entgelt durch die Gesellschaft mit Zustimmung des betroffenen Gesellschafters jederzeit beschließen.

(2) Der Zustimmung des betroffenen Gesellschafters bedarf es nicht, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Dies ist insbesondere der Fall, wenn

a. über sein Vermögen das Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung mangels Masse abgelehnt worden ist;

b. ein gerichtliches Vergleichsverfahren eröffnet worden ist oder der betreffende Gesellschafter seinen Gläubigern einen außergerichtlichen Vergleich vorschlägt;

c. in der Person des Gesellschafters ein wichtiger Grund im Sinne des § 140 HGB vorliegt;

d. ein Gesellschafter seine Verpflichtungen aus diesem Vertrag in grobem Maß verletzt;

e. einer der Gesellschafter gegen Vertragsverpflichtungen oder gesetzliche Bestimmungen trotz Abmahnung verstößt,

f. ein Gesellschafter die Interessen eines anderen Gesellschafters erheblich schädigt,

g. ein Gesellschafter den Konsortialvertag kündigt, mit dem er sich verpflichtet hat, den anfallenden Finanzierungsbedarf der WestfalenTarif GmbH teilweise zu decken,

h. der Gesellschafter keine Verbundgesellschaft/Tarifgemeinschaft/Tarifgesellschaft oder SPNV-Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 c) ÖPNVG NRW mehr im Geltungsbereich des WestfalenTarifs ist.

(3) Die Einziehung nach Abs. 1 und 2 erfolgt mittels eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung. Der betroffene Gesellschafter ist im Fall des Abs. 2 nicht stimmberechtigt. Die Einziehung wird durch die Geschäftsführung erklärt. Sie wird mit Zugang dieser Erklärung an den betroffenen Gesellschafter wirksam, unabhängig davon, wann die Einziehungsvergütung nach Abs. 4 gezahlt wird. Haben die Gesellschafter die Einziehung eines Geschäftsanteils beschlossen, ruht das Stimmrecht aus diesem Geschäftsanteil bis zum Zeitpunkt der Wirksamkeit des Ausscheidens.

(4) Die Einziehung erfolgt gegen Zahlung einer Vergütung in Höhe des Nennbetrages des Geschäftsanteiles. Die Einziehungsvergütung ist vier Wochen nach Erklärung der Einziehung durch die Geschäftsführung zu zahlen.

(5) In allen Fällen, in denen gemäß Abs. 1 und 2 die Einziehung von Geschäftsanteilen zulässig

ist, können die Gesellschafter statt der Einziehung beschließen, dass der betroffene Gesellschafter seine Geschäftsanteile auf die Gesellschaft, einen Dritten oder auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung am Stammkapital oder in einem anderen zwischen ihnen vereinbarten Verhältnis zu übertragen hat; im letztgenannten Fall beschließt die Gesellschafterversammlung auch über die Teilung dieser Geschäftsanteile. Nennbeträge der zum Erwerb stehenden Geschäftsanteile, die nicht auf volle Euro- Beträge lauten, sind auf den nächsten Euro nach unten abzurunden. Dadurch verbleibende Spitzenbeträge stehen dem Gesellschafter zu, der die höchste Beteiligung am Stammkapital hält. Die Abs. 3 und 4 gelten entsprechend.

(6) In allen Fällen des Ausscheidens eines Gesellschafters wird die Gesellschaft unter den verbleibenden Gesellschaftern fortgesetzt.

## § 6 Organe der Gesellschaft

Organe der Gesellschaft sind die Gesellschafterversammlung und die Geschäftsführung.

## § 7 Gesellschafterversammlung

(1) Neben der ordentlichen Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Jahresabschluss und Entlastung der Geschäftsführung findet mindestens eine Gesellschafterversammlung zur Beschlussfassung über den Wirtschaftsplan jährlich statt. Darüber hinaus sind außerordentliche Versammlungen einzuberufen, wenn mindestens ein Gesellschafter oder die Geschäftsführung dies unter Nennung der Tagesordnung beantragen.

(1) Die Gesellschafterversammlung ist unter Angabe von Zeit, Ort und Tagesordnung von der Geschäftsführung in Textform mit einer Frist von zwei Wochen einzuberufen; in begründeten Eilfällen kann die Ladungsfrist bis auf fünf Tage abgekürzt werden. Bei der Berechnung der Einberufungsfrist sind der Tag der Absendung und der Tag der Gesellschafterversammlung mit einzuberechnen. Die für die Beschlussfassung erforderlichen Unterlagen sind grundsätzlich den Gesellschaftern mit der Einladung zu übersenden.

(2) Die Gesellschafterversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Gesellschafter vertreten sind. Ist danach eine Gesellschafterversammlung nicht beschlussfähig, so ist binnen drei Wochen mit der gleichen Tagesordnung eine erneute Gesellschafterversammlung einzuberufen, die ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig ist. Hierauf ist in der Einladung hinzuweisen.

(3) Die Gesellschafterversammlung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden und einen Stellvertreter jeweils für die Dauer von zwei Jahren. Eine einmalige Wiederwahl ist möglich. Erneute Bestellungen sollen bis spätestens drei Monate vor Ablauf der Amtszeit erfolgen. Den Vorsitz über die Gesellschafterversammlung führt der Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfall sein Stellvertreter.

(4) Soweit das Gesetz oder der Gesellschaftsvertrag nichts anderes vorschreiben, werden die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung einstimmig gefasst; Stimmenthaltungen gelten als nicht abgegebene Stimmen und werden nicht gewertet. Für Gesellschafterbeschlüsse ist ein Stimmquorum von mindestens 3 Ja-Stimmen erforderlich.

(5) Eine Vertretung in der Gesellschafterversammlung aufgrund schriftlicher Vollmacht ist zulässig. Jeder Gesellschafter kann maximal drei Vertreter in die Gesellschafterversammlung als Teilnehmer entsenden. Jeder Gesellschafter hat eine Stimme und kann diese Stimme nur

einheitlich abgeben.

(6) Ausnahmsweise können Beschlüsse auch im Umlaufverfahren d. h. ohne Einhaltung der Bestimmungen in Abs. 2 gefasst werden, soweit nicht gesetzliche Bestimmungen entgegenstehen und kein Gesellschafter diesem Verfahren widerspricht. Jeder Gesellschafter hat den Zugang der Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform zu bestätigen. Widerspricht ein Gesellschafter nach einer Aufforderung zur Stimmabgabe in Textform nicht innerhalb der gesetzten Frist, die zwei Wochen nicht unterschreiten darf, wird dies als Zustimmung zum Umlaufverfahren gewertet. Die Nichtbeantwortungen gelten dementsprechend als nicht abgegebene Stimmen. Im Übrigen findet § 7 Abs. 5 Anwendung. Auf diesem Wege gefasste Beschlüsse sind jeweils der Niederschrift der nächsten Gesellschafterversammlung beizufügen.

(7) Über jede Gesellschafterversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, die die gefassten Beschlüsse festhält und von der Geschäftsführung zu unterzeichnen ist. Satz 1 gilt auch für den Fall, dass eine notarielle Beurkundung stattzufinden hat.

## § 8 Aufgaben der Gesellschafterversammlung

(1) Die Gesellschafterversammlung entscheidet insbesondere in folgenden Angelegenheiten:

1. Änderung des Gesellschaftsvertrages, Erhöhung oder Herabsetzung des Stammkapitals bzw. der Stammeinlage,
2. Abschluss und Änderungen von Unternehmensverträgen im Sinne der §§ 291 und 292 Abs. 1 des Aktiengesetzes,
3. Auflösung oder Umwandlung der Gesellschaft sowie die Ernennung und Abberufung von Liquidatoren,
4. Aufnahme neuer Gesellschafter,
5. Abschluss von Kooperationsverträgen insbesondere mit Tarifverbünden, Verkehrsverbünden bzw. Tarifgemeinschaften auf Grundlage eines Beschlusses des WestfalenTarifausschusses,
6. Genehmigung des Erwerbs oder Veräußerung von Geschäftsanteilen oder Teilen von Geschäftsanteilen, Einziehung von Geschäftsanteilen und Festsetzung der Entschädigung,
7. Feststellung und Änderung des Wirtschaftsplans und seiner Nachträge,
8. Bestellung und Abberufung der Geschäftsführer; Erteilung von Prokuren; Entlastung der Geschäftsführung, die Geschäftsordnung der Geschäftsführung,
9. die Wahl des Abschlussprüfers,
10. Feststellung des Jahresabschlusses und Verwendung des Ergebnisses,
11. Einziehung von Geschäftsanteilen, Fortsetzung der Gesellschaft,
12. Veränderung der Stimmanteile,
13. Sonstige Rechtsgeschäfte, deren Wert jeweils 50.000 € übersteigen, soweit sie nicht mit dem Wirtschaftsplan genehmigt sind,
14. den Erwerb und die Veräußerung von Unternehmen und Beteiligungen,

15. Zustimmung zur Geschäftsordnung des WestfalenTarifausschuss und

16. Entscheidungen zu Beschlüssen des WestfalenTarifausschuss, die dieser auf Grundlage seiner Geschäftsordnung gefasst und die nicht durch die Geschäftsführung gem. § 10 Abs. 4 umgesetzt werden.

(2) Der vorherigen Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedürfen alle Geschäfte, welche die Gesellschafter durch die Geschäftsordnung für die Geschäftsführung oder durch Gesellschafterbeschluss für zustimmungsbedürftig erklären.

(3) Die Gesellschafterversammlung kann die Gesellschafter ermächtigen, die Geschäftsführung einzeln mit der Umsetzung von Beschlüssen zur Tarifentwicklung der regionalen westfälischen Ebene zu beauftragen, soweit diese Beschlüsse eine Änderung der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs oder der Fahrpreise des WestfalenTarifs betreffen.

## § 9 Verpflichtung der Gesellschafter

(1) Die Gesellschafter sind verpflichtet, Beschlüsse auf Ebene der regionalen westfälischen Ebene zu den Themen Tarif, Marketing, Marktforschung, Vertrieb und Einnahmenaufteilung, die Auswirkungen auf die gemeinsame westfälische Ebene haben können, der WestfalenTarif GmbH anzuzeigen, soweit diese nicht vertraulich zu behandeln sind oder der Geheimhaltung unterliegen.

(2) Mitglieder des WestfalenTarifausschuss sind die erlösverantwortlichen Partner. Die Gesellschafter sind verpflichtet den erlösverantwortlichen Partnern seiner jeweiligen regionalen westfälischen Ebene, die den WestfalenTarif anwenden oder beauftragt haben, das Recht einzuräumen, Mitglied im WestfalenTarifausschuss zu werden.

(3) Erlösverantwortliche Partner im v. g. Sinne sind einerseits Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) eigenwirtschaftlich erbringen, sowie andererseits Verkehrsunternehmen, die Verkehrsleistungen selbst oder durch beauftragte Dritte (z.B. Subunternehmer) gemeinwirtschaftlich erbringen, und dabei das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen tragen. Erlösverantwortliche Partner sind ferner diejenigen Aufgabenträger, die das Risiko von veränderten Fahrgelderlösen selbst tragen und es damit nicht oder nur teilweise auf das beauftragte Verkehrsunternehmen übertragen haben.

(4) Ein Gesellschafter hat das einem erlösverantwortlichen Partner eingeräumte Recht auf Mitgliedschaft im WestfalenTarifausschuss zu widerrufen, sobald die Voraussetzung für eine Mitgliedschaft (erlösverantwortlicher Partner im jeweiligen Geltungsbereich des WestfalenTarifs auf der regionalen westfälischen Ebene) entfallen ist.

(5) Die Gesellschafter sind ebenfalls verpflichtet, der WestfalenTarif GmbH mitzuteilen, welche erlösverantwortlichen Partner im Bereich ihrer regionalen westfälischen Ebene tätig sind und den WestfalenTarif anwenden. Sie haben Veränderungen kontinuierlich mitzuteilen.

## § 10 Geschäftsführung

(1) Die Gesellschaft hat einen oder mehrere Geschäftsführer. Soweit mehrere Geschäftsführer bestellt sind, führen diese die Geschäfte nach einer von der Gesellschafterversammlung zu beschließenden Geschäftsordnung. Durch Gesellschafterbeschluss kann dem/den Geschäftsführer(n) Alleinvertretungsbefugnis und Befreiung von den Beschränkungen des §

181 BGB erteilt werden.

(2) Die Gesellschaft wird durch einen Geschäftsführer einzeln vertreten, wenn er alleiniger Geschäftsführer ist oder wenn die Gesellschafter ihn zur Einzelvertretung ermächtigt haben. Im Übrigen wird die Gesellschaft gemeinschaftlich durch zwei Geschäftsführer oder durch einen Geschäftsführer gemeinschaftlich mit einem Prokuristen vertreten.

(3) Die Bestellung der Geschäftsführung erfolgt höchstens für die Dauer von drei Jahren und wird jeweils im Zyklus von höchstens drei Jahren neu bestimmt.

(4) Die Geschäftsführung nimmt an den Gesellschafterversammlungen und an den Sitzungen des WestfalenTarifausschusses teil, sofern die Gesellschafterversammlung bzw. der WestfalenTarifausschuss im Einzelfall nicht etwas anderes beschließt. Sie gibt die geforderten Auskünfte und bereitet die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung vor und setzt sie um. Sie setzt des Weiteren die vom WestfalenTarifausschuss vorbereiteten Beschlüsse um. Beschlüsse des WestfalenTarifausschusses, die die Geschäftsführung nicht umsetzt oder die in den Aufgabenbereich der Gesellschafterversammlung fallen, legt sie der Gesellschafterversammlung zur Entscheidung vor.

(5) Die Geschäftsführung setzt die jeweiligen Beschlüsse der dies beantragenden einzelnen Gesellschafter zur dortigen Tarifentwicklung der regionalen westfälischen Ebene um, soweit diese Beschlüsse eine Änderung der Tarifbestimmungen des WestfalenTarifs oder der Fahrpreise des WestfalenTarifs betreffen.

(6) Die Geschäftsführung hat ihre Aufgaben mit der Sorgfalt eines ordentlichen Geschäftsmannes wahrzunehmen. Sie ist der Gesellschaft gegenüber verpflichtet, so zu handeln, wie ihr dies durch den Gesellschaftsvertrag sowie durch die Beschlüsse der Gesellschafterversammlung auferlegt wird.

(7) Die Geschäftsführung ist ermächtigt, Darlehensverträge und Bürgschaften und vergleichbare Sicherungsgeschäfte im Einzelfall bis zu einem Betrag von 15.000 € vorzunehmen. Im Übrigen ist die Geschäftsführung ohne Zustimmung der Gesellschafterversammlung oder Genehmigung im Wirtschaftsplan ermächtigt, Verträge, durch die die Gesellschaft jährlich zur Zahlung eines Betrages bis zu 50.000 € verpflichtet wird, abzuschließen.

## § 11 WestfalenTarifausschuss

(1) Es wird ein WestfalenTarifausschuss eingerichtet. Aufgabe des WestfalenTarifausschusses ist es, Entscheidungen zur Fortentwicklung des WestfalenTarifs einschließlich der Preisgestaltung, des Vertriebs, des Marketings, die Einnahmenaufteilung auf der gemeinsamen westfälischen Ebene und die inhaltliche Entwicklung und Fortentwicklung von Kooperationsverträgen insbesondere mit Nachbarräumen für die Geschäftsführung durch Beschluss vorzubereiten.

(2) Jeder Gesellschafter räumt den erlösverantwortlichen Partnern seiner regionalen westfälischen Ebene gem. § 9 Abs. 2 das Recht auf Mitgliedschaft im WestfalenTarifausschuss ein. Dem NWL wird dieses Recht nicht durch die Gesellschafter eingeräumt; dieser erhält als einziger Gesellschafter direkt einen Sitz im WestfalenTarifausschuss.

(3) Sobald die Voraussetzung gem. § 9 Abs. 3 für eine Mitgliedschaft im WestfalenTarifausschuss entfallen ist, hat jeder Vertragspartner des westfälischen Einnahmenaufteilungsvertrages ungeachtet der Einräumung eines Rechts auf Mitgliedschaft durch einen Gesellschafter weiterhin das Recht auf einen Sitz im WestfalenTarifausschuss, solange seine Rechte

und Pflichten gemäß des westfälischen Einnahmenaufteilungsvertrages fortgelten; er darf nur an Entscheidungen zur Einnahmenaufteilung mitwirken, die unmittelbar auf ihn Auswirkungen entfalten.

(4) Der WestfalenTarifausschuss gibt sich eine Geschäftsordnung, die vor Inkrafttreten der Zustimmung der Gesellschafterversammlung bedarf. Diese hat insbesondere die Möglichkeit der Stimmenpoolung, Konkretisierung und Ausgestaltung der Aufgabenerledigung sowie Vertretung zu regeln.

## § 12 Beirat

(1) Die Gesellschaft hat einen Beirat. Der Beirat unterstützt die Geschäftsführung bei der Vorbereitung der Sitzungen der Gesellschafterversammlung und des WestfalenTarifausschusses.

(2) Mitglieder des Beirats sind die Geschäftsführer/Geschäftsstellenleiter der regionalen Tarifverbundgesellschaften/Tarifgesellschaften/-gemeinschaften und des NWL.

## § 13 Wirtschaftsplan / Mittelfristplanung

(1) In sinngemäßer Anwendung, der für die kommunalen Eigenbetriebe geltenden Vorschriften hat die Geschäftsführung spätestens bis zum 30.09. eines Jahres einen Wirtschaftsplan aufzustellen, so dass die Gesellschafterversammlung vor Beginn des Geschäftsjahres diesen beraten und beschließen kann.

(2) Der Wirtschaftsplan umfasst den Erfolgs- und Vermögensplan sowie die Stellenübersicht.

(3) Der Wirtschaftsführung ist eine fünfjährige Finanzplanung zu Grunde zu legen, die den Gesellschaftern unaufgefordert zur Kenntnis zu bringen ist.

(4) Das Unternehmen ist in sinngemäßer Anwendung der Wirtschaftsgrundsätze nach § 109 Gemeindeordnung NRW zu führen.

## § 14 Jahresabschluss, Lagebericht

(1) Der Jahresabschluss (Bilanz-, Gewinn- und Verlustrechnung, Anhang) und der Lagebericht sind von der Geschäftsführung innerhalb der gesetzlichen Fristen nach Abschluss des Geschäftsjahres aufzustellen und dem Abschlussprüfer unverzüglich nach der Aufstellung vorzulegen. Unverzüglich nach Eingang des Prüfungsberichtes des Abschlussprüfers hat die Geschäftsführung den Jahresabschluss, den Lagebericht und den Prüfungsbericht der Gesellschafterversammlung vorzulegen.

(2) Aufstellung und Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes erfolgen nach den Vorschriften des Dritten Buches des Handelsgesetzbuches für große Kapitalgesellschaften, soweit nicht weitergehende gesetzliche Vorschriften gelten oder andere gesetzliche Vorschriftenentgegenstehen. Die Bezüge der Mitglieder der Organe der Gesellschaft werden entsprechend der Regelungen des § 108 Abs.1 Ziff. 9 Gemeindeordnung NRW im Anhang veröffentlicht. Der Auftrag an den Abschlussprüfer ist auf die Aufgaben nach § 53 Abs. 1 Nr.1 und 2 Haushaltsgrundsätzegesetz (HGrG) zu erstrecken. Nach Maßgabe des § 53 Abs.1 Nr.3 HGrG werden die Prüfberichte der Abschlussprüfer den an den Gesellschaftern beteiligten Kommunen zur Verfügung gestellt. Die zuständige Rechnungsprüfungsbehörde hat

die Rechte nach § 54 HGrG.

(3) Die Feststellung des Jahresabschlusses, die Verwendung des Ergebnisses sowie das Ergebnis der Prüfung des Jahresabschlusses und des Lageberichtes sind unbeschadet der bestehenden gesetzlichen Offenlegungspflichten öffentlich bekannt zu machen. Der Jahresabschluss und der Lagebericht sind bis zur Feststellung des folgenden Jahresabschlusses zur Einsichtnahme verfügbar zu halten.

(4) Den unmittelbaren und mittelbaren kommunalen Gesellschaftern wird das Recht eingeräumt, von der Gesellschaft Aufklärung und Nachweise zu verlangen, die für die Aufstellung des Gesamtabschlusses nach § 116 GO NRW erforderlich sind.

(5) Im Lagebericht oder in einem gesonderten Bericht ist zur Einhaltung der öffentlichen Zwecksetzung und Zweckerreichung detailliert Stellung zu nehmen.

## § 15 Kündigung

(1) Jeder Gesellschafter kann das Gesellschaftsverhältnis unter Einhaltung einer Frist von zwölf Monaten zum Ende eines Geschäftsjahres, erstmals zum 31.12.2018 kündigen. Außerdem ist jeder Gesellschafter berechtigt, das Gesellschaftsverhältnis aus wichtigem Grund ohne Einhaltung der vorgenannten Frist zu kündigen, insbesondere wenn der Gesellschafter nicht mehr eine Verbundgesellschaft/Tarifgemeinschaft/Tarifgesellschaft oder SPNV-Aufgabenträger gem. § 5 Abs. 1 c) ÖPNVG NRW im Geltungsbereich des WestfalenTarifs ist.

(2) Die Kündigung muss schriftlich gegenüber der WestfalenTarif GmbH erfolgen.

(3) Durch die Kündigung wird die Gesellschaft vorbehaltlich Abs. 5 nicht aufgelöst, vielmehr scheidet der Gesellschafter am Ende des betreffenden Geschäftsjahres - bzw. im Fall der Kündigung aus wichtigem Grund mit Zugang der Kündigung - aus der Gesellschaft aus. Vom Zugang der Kündigung an ruhen alle Gesellschafterrechte des ausscheidenden Gesellschafters.

(4) Der ausscheidende Gesellschafter ist nach Maßgabe eines Beschlusses der Gesellschafterversammlung – zur Übertragung seines Geschäftsanteils auf die übrigen Gesellschafter im Verhältnis ihrer Beteiligung, auf einen anderen Gesellschafter, auf einen Dritten oder – nach Wahl der Gesellschaft – auf diese selbst verpflichtet. § 5 Abs. 5 gilt entsprechend.

(5) Erklären sich die Gesellschafter nicht innerhalb von zwölf Monaten nach Eingang der Kündigung eines Gesellschafters trotz ordnungsgemäßen Angebots zur vollständigen Übernahme, so wird die Gesellschaft aufgelöst. Der Kündigende nimmt an der Abwicklung teil.

## § 16 Auflösung

(1) Die Auflösung der Gesellschaft erfolgt in den gesetzlich vorgesehenen Fällen sowie gem. § 8 Abs. 1 Nr. 3oder § 15 Abs. 5.

(2) Nach Auflösung der Gesellschaft ist diese abzuwickeln. Liquidatorin ist / sind der / die Geschäftsführer, soweit die Gesellschafterversammlung keinen anderen Liquidator bestellt.

(3) Das nach Abdeckung aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen der Gesellschaft ist auf die Gesellschafter im Verhältnis ihrer Geschäftsanteile zum Zeitpunkt der Auflösung der Gesellschaft zu verteilen.

## § 17 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages oder der Vertrag insgesamt unwirksam oder unvollständig sein oder werden, so verpflichten sich die Parteien, das zu vereinbaren, was sie bei Kenntnis der Unwirksamkeit und Unvollständigkeit verständiger Weise vereinbart hätten.

## § 18 Funktionsbezeichnung und Gleichstellung von Frauen und Männern

(1) Funktionsinhaber im Sinne der entsprechenden Bezeichnungen sind weibliche und männliche Personen.

(2) Das Landesgleichstellungsgesetz findet in seiner jeweiligen Fassung Anwendung.

## § 19 Gründungsaufwand

Die Gesellschaft trägt die mit der Gründung verbundenen Kosten der Eintragung und Bekanntmachung bis zu einem Betrag von insgesamt 2.500 € (in Worten: zweitausendfünfhundert Euro) und im Übrigen die Gesellschafter.

Anlage 4

# Beteiligungsverhältnisse Tarifraum Westfalen-Lippe – hier: Gemeinde Welver

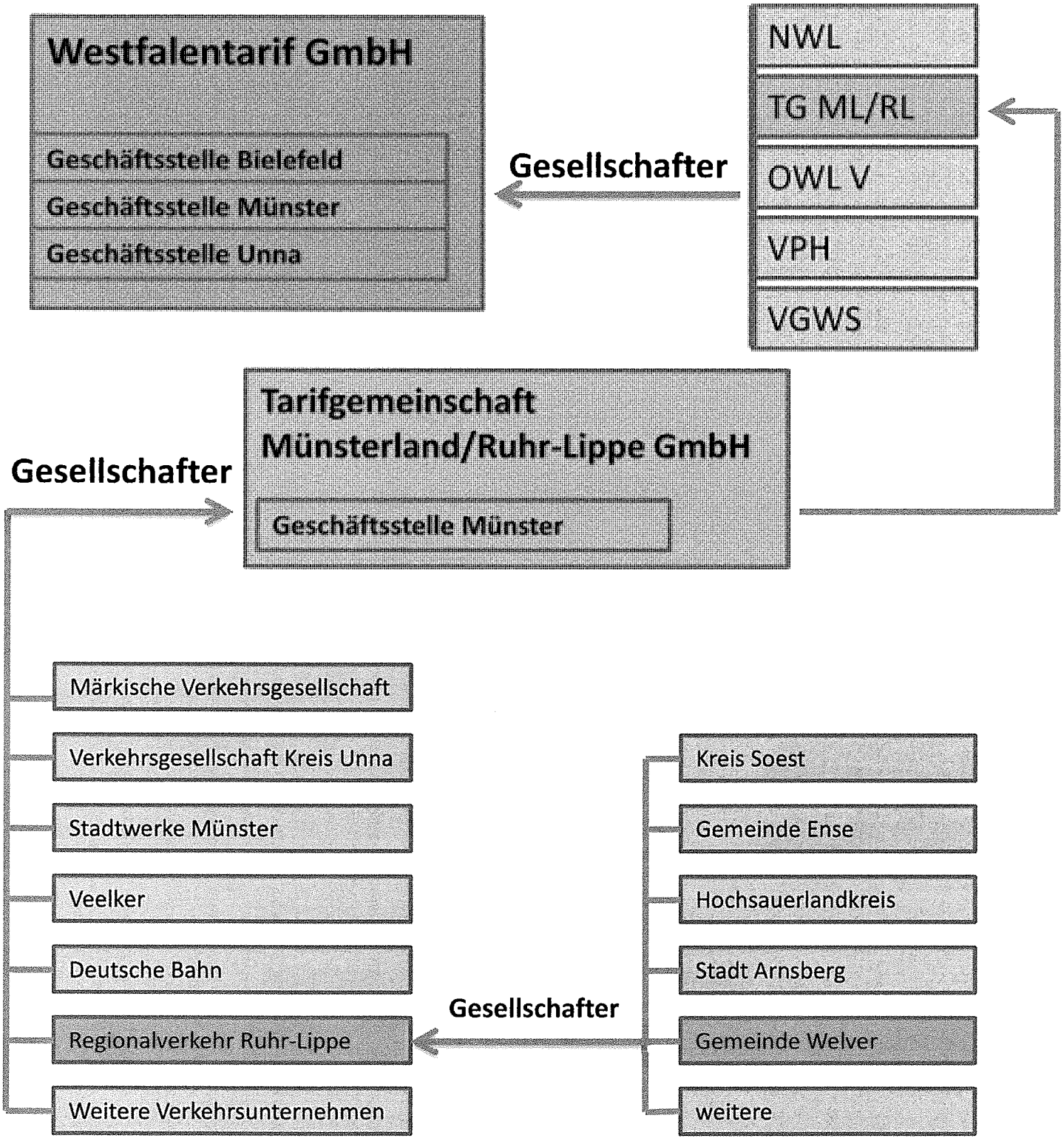


Geschäftsstelle TG ML-RL, 29.04.2016

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Bereich: 2.2<br>Az.: | Sachbearbeiter: Herr Scholz<br>Datum: 25.05.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | i.V. 25/05.16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | | Sachbearbeiter/in | 25/5 16 |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| HFA | 12 | oef | 08.06.2016 | ohne Beratung | | | |
| Rat | 17 | oef | 22.06.2016 | | | | |
| | | | | | | | |

**Betr.: Antrag Runder Tisch Flüchtlinge"Willkommen in Welver"**
**hier: Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW der Fraktion Bündnis 90/Die Grünen vom 13.04.2016**

**Sachdarstellung zur Sitzung am: 08.06.2016:**
- Siehe beigefügten Antrag vom 13.04.2016! -

Verwaltungsseitig wird angemerkt, dass auf Grund der großen Anzahl der Flüchtlinge in der Gemeinde Welver eine umfassende Betreuung ohne die Unterstützung durch die ehrenamtlichen Helferinnen und Helfer nicht möglich wäre.

Da eine weitere Antragsbegründung mündlich in der Sitzung erfolgen soll, erfolgt verwaltungsseitig kein Beschlussvorschlag.

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, FRAKTION, DIEDRICH DÜLLMANN STR. 6, 59514 WELVER

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher

Am Markt 4
59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 20. APR. 2016

**GRÜNE FRAKTION**
**Im RAT der Gemeinde WELVER**

**Cornelia Plaßmann**
Fraltionsvorsitzende
Diedrich Düllmann Str. 6
59514 Welver – Borgeln
Tel.: 02921/81573
e-mail: cornelia.plassmann@live.de

**Hubert Lutter**
Stellvertreter Fraktionsvorsitz
Bewrstr. 7
59514 Welver - Illingen
Tel.: 02384/2131
e-mail: mh.lutter@web.de

Welver, 13. April 2016

Sitzungen des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales und des Rates,
Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 und 4 GO NRW

hier: **Antrag Runder Tisch Flüchtlinge „Willkommen in Welver“**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Schumacher,

die Ratsfraktion von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN beantragt, folgenden Punkt in die Tagesordnung der nächsten Sitzung des Ausschusses für Generation, Bildung, Kultur und Soziales und des Rates aufzunehmen: **Einrichtung eines runden Tisches für Flüchtlingsfragen**

**Begründung:**
Im Spätherbst des Jahres 2014 initiierten BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN die Einrichtung eines Runden Tisches in Sachen Flüchtlingsarbeit und veröffentlichten dies über die örtliche Presse. Daraufhin meldeten sich eine Reihe von Hilfswilligen, die genau diese Einrichtung als notwendig und der Unterstützung wert ansahen.

Unser Antrag konnte sich nicht durchsetzen.

Nun befinden wir uns weit im Jahr 2016 und das lobenswerte Engagement von Ehrenamtlichen beginnt zu bröckeln (siehe auch Artikel im Soester Anzeiger vom 01.04.2016 „Viele Ideen, wenig Helfer“). Es tun sich unübersehbare Schwierigkeiten auf. Langfristige Planungen, Maßnahmen und Ziele fehlen. Information, Transparenz und Bürgerbeteiligung findet, wenn, zu spät statt. Aus diesem Grund bedarf das Handeln der Ehrenamtlichen einer professionelleren Unterstützung und sachkundige Vernetzung auch über die Gemeindegrenzen hinaus.

Der schon häufiger erwähnte Runde Tisch in Soest zeigt, wie es gehen kann.

Deshalb beantragen BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN, einen Runden Tisch **„Willkommen in Welver“** einzurichten, damit das bewundernswerte Engagement der Ehrenamtlichen nicht in Frustration, Resignation und Aufgeben endet.

Dort zu behandelnden Themen wären:

- Ausloten des Themas „Asyl und Flüchtlingssituation in Welver"
- zukünftige Wohnunterkünfte für Flüchtlinge in Welver
- Was kann Ehrenamt für Flüchtlinge in Welver leisten?
- Konzepte und Aktionen entwickeln vom Sprachkurs bis . . .
- Crowdfunding (Volksbank Hellweg) zugunsten von Projekten für Flüchtlinge
- Organisation und Vernetzung
- etc.

Es steht vom Gesetzgeber her in der Verantwortung der Gemeinde, Flüchtlinge nicht nur unterzubringen, sondern auch umfassend zu betreuen. Dazu hat das Land NRW zusätzliche Mittel bereitgestellt. An dieser Stelle ist der Bürgermeister aufgefordert, sich verantwortlich an die Spitze eines Runden Tisches zu begeben, um damit dem Wort des Willkommens die Tat einer effektiven Hilfe folgen zu lassen.

Deshalb unser Appell an den **Ausschuss für Generationen, Bildung, Kultur und Soziales** sowie den **Rat**, den oben beschriebenen Antrag zu unterstützen.

Eine weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichem Gruß

C. Plaßmann

Cornelia Plaßmann
- Fraktionsvorsitzende -

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Fachbereich Dienstleistungen<br>Az.: | Sachbearbeiter/in: Grümme-Kuznik<br>Datum: 04.03.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | 4.3.16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | 04/03/16 | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| ~~BF~~ GBKS | 3 | oef | 16.03.2016 | | | | |
| HFA | 5 | oef | 06.04.16 | Kein Beschluss | | | |
| RAT | 5 | oef | 13.04.16 | | | | |
| RAT | 18 | oef | 22.06.16 | | | | |
| | | | | | | | |

**Betr.: Haushaltsbeschluss des Rates vom 24.02.2016;**
**hier: Sperrvermerk auf den Aufwendungen für gemeinnützige Arbeit**

**Sachdarstellung zur Sitzung des Ausschusses für Generationen, Bildung, Kultur und Soziales am 16. März 2016**

Bislang waren im Haushalt für die gemeinnützige Arbeit 5000 € veranschlagt.

Zurzeit werden durch ausgesuchte Asylbewerber gemeinnützige Arbeiten verrichtet. Diese Arbeiten werden sowohl innerhalb als auch außerhalb der Einrichtungen verrichtet.
Die Arbeiten erstrecken sich auf die unterschiedlichsten Bereiche, wie z. B.

- die Sauberhaltung von Außenanlagen
- Grünpflege
- Reinigungsarbeiten insbesondere im Hygienebereich
- Unterstützung bei Anstricharbeiten usw.

Die Entlohnung für den Einsatz pro Asylbewerber beträgt je Stunde 1,05 EUR.
Gleichzeitig mit dieser Entlohnung ist der Unfallversicherungsschutz von der Unfallkasse NRW gewährleistet.

Für die oben aufgeführten Tätigkeiten werden durchschnittlich monatlich derzeit ca. 1.100 Arbeitsstunden von den Asylbewerbern erbracht.
Dieses ergibt einen Betrag von 1.155,00 EUR pro Monat.
Die voraussichtlich dafür geschätzte Jahressumme beträgt danach ca. 13.860,00 EUR.
Mit steigender Anzahl der unterzubringenden Asylbewerber wächst der Zeitaufwand zur Bewältigung der gemeinnützigen Arbeiten.

Gleichzeitig wird mit dem Einsatz der Asylanten ein Beitrag zur Integration geleistet. Den tätigen Asylanten wird auf diese Weise versucht eine Aufgabe zu geben mit der Intention, eine Struktur in ihrem Alltag zu finden.

Die Durchführung bzw. Unterstützung dieser Tätigkeiten ist sowohl wichtig für eine zu bewahrende Hygiene in den Einrichtungen bzw. für einen Beitrag zur Integration in den Alltag.

Mit dem auferlegten Sperrvermerk ist eine Entlohnung dieser Tätigkeiten nicht mehr möglich, mit der Folge dass all diese Arbeiten bis auf weiteres nicht mehr durchgeführt werden könnten bzw. zum Erliegen kämen. Dies auch nicht zuletzt zu Lasten der Hygiene in den Einrichtungen vor Ort.

Diese Arbeiten dulden aus den zuvor genannten Gründen daher keinen Aufschub.

Somit ergeht verwaltungsseitig folgender **Beschlussvorschlag:**

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat den in der Sitzung des Rates vom 24.02.2016 auf den Aufwendungen für gemeinnützige Arbeit in Höhe von 15.000 € auferlegten Sperrvermerk wieder aufzuheben.

Da die sofortige Bereitstellung dieser Mittel nach den vorherigen Ausführungen unbedingt notwendig ist, empfiehlt der Ausschuss die Entscheidung des Rates in Form eines Umlaufbeschlusses gem. § 60 Abs. 1 Satz 2 GO NRW herbeizuführen.

**Beschluss des GBKS am 16.03.2016:**

Der Ausschuss empfiehlt dem Rat mit

5 Ja-Stimmen,
3 Nein-Stimmen und
2 Enthaltungen

den in der Sitzung des Rates vom 24.02.2016 auf den Aufwendungen für gemeinnützige Arbeit in Höhe von 5.000€ auferlegten Sperrvermerk wieder aufzuheben.
Dies unter dem Vorbehalt, dass der Sperrvermerk noch vor Genehmigung des Haushalts 2016 aufgehoben werden kann.

**Beschluss des Haupt- und Finanzausschusses vom 06.04.2016:**

Der Antrag wird ohne Beschluss in die Sitzung des Rates verwiesen.
Bis zur Sitzung des Rates am 13.04.2016 klärt die Verwaltung die rechtliche Aufhebung des Sperrvermerkes mit der Bezirksregierung Arnsberg ab.

**Sitzung des Rates vom 13.04.2016:**

Vorab erklärt Bürgermeister Schumacher, dass die Bezirksregierung Arnsberg bestätigt habe, dass keinerlei Bedenken bestehen, den vom Rat gesetzten Sperrvermerk vor Genehmigung der Haushaltssatzung aufzuheben.
RM Schulte bittet um Übersendung einer Liste, über die in diesem Zusammenhang auszuführenden detaillierte Tätigkeiten und in welchen Bereichen diese durchgeführt werden.
Bürgermeister Schumacher sagt dies zu.

**Beschluss:**

Der Rat beschließt **einstimmig, bei 8 Enthaltungen,** den in der Sitzung des Rates vom 24.02.2016 auf den Aufwendungen für gemeinnützige Arbeit in Höhe von **5.000 €** auferlegten Sperrvermerk wieder aufzuheben.

## Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 22. Juni 2016

Die bisher ausgezahlten Aufwendungen für gemeinnützige Arbeiten von Januar 2016 bis Ende Mai 2016 belaufen sich auf 4.372,65 EUR. Die freigegebene Summe aus der Sitzung des Rates vom 13.04.2016 über 5.000,00 EUR für gemeinnützige Arbeiten ist somit fast ausgeschöpft. Eine Entlohnung der gemeinnützigen Tätigkeiten für den Monat Juni 2016 ist nicht mehr gewährleistet, mit der Folge dass all diese Arbeiten bis auf weiteres nicht mehr durchgeführt werden könnten. Dies geht zu Lasten der Aufrechterhaltung der Hygiene in den Flüchtlingsunterkünften. Die Reinigung von Toiletten, Duschen, Küchen und Fluren innerhalb der Gebäude kämen zum Erliegen.

Es ergeht verwaltungsseitig folgender **Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat den in der Sitzung des Rates vom 24.02.2016 auferlegten Sperrvermerk für einen weiteren Betrag in einer Höhe von 7.000,00 EUR wieder aufzuheben um die dringend notwendigen gemeinnützigen Reinigungsarbeiten weiter durchführen zu können.

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Fachbereich<br>Az.: | Sachbearbeiter/in:Grümme-Kuznik<br>Datum: 10.06.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | 10.6.16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | 10/06/16 | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| | | | | | | | |
| RAT | 19 | oef | 22.06.2016 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Betr.: Gefährdungsanalyse zur Flüchtlingsunterkunft „ehemalige Hauptschule", Wolter-von-Plettenberg-Straße 18**

**Sachdarstellung zur Sitzung des Rates am 22.06.2016:**

Bereits in der Sondersitzung des Rates vom 01.06.2016 teilte die Verwaltung mit, dass vor der anstehenden Sitzung des Rates am 22.06.2016 ein Ortstermin zur Risikoanalyse mit den Sicherheitsabteilungen des Kreises Soest bevorsteht.

Ziel war die Empfehlung einer Einschätzung der Sicherheitsabteilungen des Kreises Soest zu der Frage, ob nach Aufschaltung der Brandmeldeanlage eine permanente Betreuung der Einrichtung notwendig ist. Diese Empfehlung sollte Grundlage der Entscheidungsfindung sein.

Hierzu kündigte der Kreis Soest an, die Ergebnisse des Termins zusammen zu tragen und der Gemeinde eine Empfehlung mitzuteilen.

Der Teilnehmerkreis umfasste Vertreter der Polizeiwache Werl, der Leitung der Freiwilligen Feuerwehr Welver, der Brandschutzdienststelle des Kreises Soest des Leiters des Rettungsdienstes des Kreises Soest, der Leitung der Abteilung Ordnungsangelegenheiten des Kreises Soest, dem Brandschutzbeauftragten der Gemeinde Welver, dem Hausmeister der Liegenschaft, sowie Vertreter der Verwaltung.

Da laut Ankündigung des Kreises diese Empfehlung aber möglicherweise nicht rechtzeitig bis zur Versendung der Post vorliegt wird das Ergebnis verwaltungsseitig in Kurzfassung wie folgt zusammengefasst:

- Die Evakuierung funktioniert nicht. Aus Sicht der örtlichen Feuerwehr und der Brandschutzdienststelle des Kreises Soest ist daher eine Betreuung des Objektes auch nach Aufschaltung der Brandmeldeanlage permanent notwendig,

da entsprechende Alarmierungen in der Vergangenheit trotz Unterweisung der Bewohner in mehreren Sprachen nicht fruchteten und die Bewohner trotz Alarm das Gebäude nicht verließen; dies könne auch nach Angaben des Vertreters des FB 3 als kreisweites Phänomen erkannt werden.
- Aus Sicht der Brandschutzdienststelle wurde zusätzlich noch die Brisanz der ständig geöffneten Türen angemerkt
- Aus Sicht der Polizei seien zwar verhältnismäßig wenig Einsätze gefahren worden, jedoch sehe man das Konfliktpotential

Es war jedoch nicht zu erkennen, dass von den Sicherheitsabteilungen der hohe Standard eines Sicherheitsdienstes als notwendig erachtet wurde.

Im Ergebnis empfahlen die Sicherheitsfachkräfte die Notwendigkeit einer Betreuung nach Dienstschluss, also im Nachmittag- und Nachtbereich. Derzeit wird dies durch den Pförtnerdienst bis zunächst 01.08.2016 praktiziert. Bürgermeister Schumacher fügte an, dass es hier ja auch um die Sicherheit von Menschen gehe.

Ausdrücklich wurde seitens des Kreises betont, dass dies aber auch für die Einrichtung in Eilmsen gelte.

Die Ausführungen der Fachabteilungen des Kreises Soest sind als **Anlage** beigefügt.

Die Kosten für eine entsprechende Betreuung bis Ende des Jahres wären wie folgt dargestellt:

Betreuung nach dem derzeitigen Standard Pförtnerdienst:
- Bruttokosten/ Monat: ca. 11.500 €.

Ehemalige Hauptschule: August bis Dezember 2016
5 x ca. 11.500 € = ca. 57.500 €

Asylunterkunft Eilmsen:
6 x ca. 11.500 € = ca. 69.000 €

Im Ergebnis würden dann für beide Einrichtungen bis Ende 2016 ca.126.500 € benötigt.

Einen Deckungsvorschlag wird Bürgermeister Schumacher in der Sitzung mitteilen.

**Beschlussvorschlag:**

Die Verwaltung empfiehlt dem Rat, aufgrund der in der Risikoanalyse gewonnenen Erkenntnisse zunächst bis zum Ende des Jahres 2016
in der Asyleinrichtung „ehm. Hauptschule“ einen Betreuungsdienst ab August 2016 bis einschließlich Dezember 2016 permanent außerhalb der Dienstzeit der Verwaltung einzusetzen
und
für die Asyleinrichtung Eilmsen einen Betreuungsdienst ab Juli 2016 bis einschließlich Dezember 2016 einzusetzen.

## Gruemme-Kuznik, Heike

| | |
|---|---|
| **Von:** | Sabine.Saatmann@Kreis-Soest.de |
| **Gesendet:** | Donnerstag, 9. Juni 2016 14:32 |
| **An:** | Gruemme-Kuznik, Heike; Tomorug, Claudius |
| **Betreff:** | Beratungsgespräch zur Nutzung der ehem. Hauptschule als Asylunterkunft vom 07.06.2016 |
| **Anlagen:** | tmparc.doc |

Sehr geehrte Frau Grümme-Kuznik, sehr geehrter Herr Tomorug,

hiermit übersenden wir Ihnen, wie zugesagt, unsere Rückmeldung zu dem Ortstermin am Dienstag.

1. Als **Anlage** ist die Stellungnahme von Herrn Liebig beigefügt, die Polizei hatte Ihnen eine eigene Stellungnahme in Aussicht gestellt.

2. Zu dem Gespräch am Dienstag haben wir Folgendes festgehalten:

   *„Am 07.06.2016 fand auf Wunsch der Gemeinde Welver ein Ortstermin in der Hauptschule Welver statt. Die Gemeinde Welver hatte um Unterstützung bei der Erstellung einer Gefährdungsanalyse für die Hauptschule als Asylunterkunft gebeten.*

   *Teilgenommen haben u. a. seitens der Gemeinde Welver der Bürgermeister Herr Schumacher, Frau Grümme-Kuznik, Herr Kolodziej, der Hausmeister der Unterkunft sowie der Leiter der Feuerwehr, Herr Steinweg, für die Polizei Herr Schäfers und für den Kreis Soest Herr Liebig, Herr Trilling und ich.*

   *Herr Tomorug hatte im Vorfeld bereits Stellungnahmen der Polizei, der Feuerwehr, des Hausmeisters und des Rettungsdienstes zur Situation eingeholt.*

   *Es wurde in diesem Gespräch die aktuelle Lage noch einmal von den Beteiligten geschildert:*

   - *Herr Liebig stellte den derzeitigen Stand des Verfahrens aus Sicht der Bauaufsicht und der Brandschutzdienststelle dar.*
   - *Herr Steinweg als Leiter der Feuerwehr berichtete, dass bereits Erfahrungen mit der Räumung von Asylunterkünften in Welver vorliegen. Bei Brandmeldung verlassen die Flüchtlinge die Unterkunft nicht selbstständig.*
   - *Herr Kolodziej führte aus, dass hierzu Übungen durchgeführt worden sind und mehrsprachige Unterlagen vorliegen, eine Änderung des Verhaltens der Flüchtlinge hat dies nicht zur Folge.*
   - *Die Brandmeldeanlage ist in der Hauptschule zurzeit noch nicht auf die Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltet. Herr Kolodziej stellte eine Aufschaltung bis zum 30.06.2016 in Aussicht. Bis dahin ist eine 24-Stunden-Aufsicht im Gebäude der Hauptschule stationiert.*

   *Es wurde dann darüber diskutiert, ob diese 24-Stunden-Aufsicht auch nach der Aufschaltung zum 30.06.2016 organisiert werden sollte, weil z. B. die Räumung der Gebäude im Brandfall nachts sichergestellt werden muss. Eine Qualifikation wie bei einem Sicherheitsdienst ist nach Ansicht der Beteiligten nicht erforderlich, es geht hier um eine Aufsichtsfunktion. Der Hausmeister berichtete, dass die Personalisierung nachts als zusätzlichen Effekt die Situation für die Flüchtlinge selbst und für die Nachbarn entspannt hat. Außerdem gab Herr Liebig zu bedenken, dass mit einer Aufsicht es möglich wäre, das Haus nachts zu schließen. So könnten keine fremden Personen das Haus unbemerkt betreten. Z. Z. ist das Haus rund um die Uhr geöffnet.*

*Herr Schumacher und Sie, Frau Grümme-Kuznik, baten um eine schriftliche Stellungnahme zu der Notwendigkeit einer 24-Stunden-Aufsicht. Herr Schäfers und Herr Liebig sagten kurzfristig Stellungnahmen zu.*

*Es wurde u. a. von mir ausgeführt, dass es sich hier um eine Entscheidung des Bürgermeisters handelt, ob aufgrund der Stellungnahmen eine 24-Stunden-Aufsicht wegen der geschilderten Probleme erforderlich ist. Die Beteiligten sind beratend tätig, die Entscheidung liegt in der Verantwortung des Bürgermeisters.*

*Es fand dann eine gemeinsame Begehung der Unterkunft statt.*

*Gez. Saatmann"*

Wir hoffe, Ihnen damit bei der Bewertung der Lage geholfen zu haben.

Mit freundlichen Grüßen

Sabine Saatmann
Kreis Soest
Dezernat Ordnungs-, Gesundheits- und Verbraucherschutz
Abteilungsleitung Ordnungsangelegenheiten
Hoher Weg 1 - 3
59494 Soest
Telefon: 02921 30-2107
Fax: 02921 30-2121
email: sabine.saatmann@kreis-soest.de
Internet: www.kreis-soest.de

Die Kreisverwaltung Soest im Überblick:
Die Kreisverwaltung Soest mit über 1.000 Bediensteten arbeitet für rund 300.000 Einwohnerinnen und Einwohner im Kreisgebiet. Sie ist mit dem Kreistag Teil der kommunalen Selbstverwaltung und nimmt Aufgaben in den Bereichen Ordnung, Gesundheits- und Verbraucherschutz, Bau, Kataster, Straßen, Umwelt, Jugend, Schule und Soziales wahr. Sie betreibt den Rettungsdienst, drei berufsbildende Schulen, sechs Förderschulen, eine Heilpädagogische Kindertagesstätte, einen Kindergarten, ein Archiv, ein Medienzentrum sowie eine Fahrbücherei. Außerdem ist sie an der Entsorgungswirtschaft Soest GmbH, der Wirtschaftsförderung Kreis Soest GmbH und weiteren Einrichtungen beteiligt. Der Kreistag mit seinen 66 Mitgliedern gestaltet und kontrolliert die Aufgabenwahrnehmung.

**Bauen, Wohnen und Immissionsschutz**
**Brandschutzdienststelle**
Bernd Liebig
Tel.: 02921 30-2433
Geschäftszeichen: 63.03.0314-38.70.01-16001621
Straßenschlüssel:
Datum: 8. Juni 2016

Abt. Ordnung und Sicherheit

Frau Saatmann

## Stellungnahme der Brandschutzdienststelle

| | |
|---|---|
| **Vorhaben:** | 2.2.3 Asylantenwohnheim<br>Beratungsgespräch zur Nutzung der ehem. Hauptschule als Asylunterkunft vom 07.06.2016 |
| **Grundstück:** | 59514 Welver<br>Wolter-von-Plettenberg Str 18 -<br>Gemarkung: Flur: Flurstück/e: |
| **Bauherr:** | Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister<br>Am Markt 4, 59514 Welver |
| **Mein Zeichen:** | BSI-8418.18 |
| **Ihr Schreiben vom:** | 02.06.2016 |
| **Eingang am:** | 02.06.2016 |
| **Ihr Zeichen:** | n.n. |

### Zu o. a. Vorhaben wird aus Sicht der Brandschutzdienststelle (BSD) wie folgt Stellung genommen:

Anlass des gemeinsamen Gesprächs war der Wunsch der Gemeinde Welver (Herr Schumacher / Bürgermeister), weitere Fragen zur Nutzung, Evakuierung und „Betreuung" der o.g. baulichen Anlage zu erörtern.

Insbesondere sollte aus Sicht des Baurechts sowie aus der des Brandschutzes die Frage beantwortet werden, ob das Objekt durch eine „Aufsichtsperson" 24 stündig betreut/begleitet werden muss.

Baurecht Sollzustand

1. Genehmigung zur Umnutzung zur Asylunterkunft vom 12.01.2016 Az. -15003553
   - Nebenbestimmung Nr. 1 das Brandschutzkonzept (BSK) vom 18.12.2015 wird zum Bestandteil der Baugenehmigung erklärt.
2. Punkt 16 „Brandmeldeanlage" des BSK:
   - Zur Kompensation diverser Abweichungen ist es erforderlich, dass die bestehende Anlage wieder zur Feuerwehr aufgeschaltet wird.

Baurecht Istzustand

1. Die Brandmeldeanlage ist zurzeit nicht auf die Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltet (nur Internalarm als „Hausalarm").
2. Die Brandmeldeüberwachung erfolgt, wie gefordert, flächendeckend.
3. Zur Kompensation der fehlenden Aufschaltung und der damit verbundenen „zeitnahen" Alarmierung der Feuerwehr wird eine 24 stündige Aufsichtsperson (Hausmeister/Sicherheitsdienst) vor Ort positioniert/stationiert.

Baurecht Zielplanung

1. Fristsetzung: Bis zum 30.06.2016 ist die Brandmeldeanlage genehmigungskonform zu betreiben (in Absprache mit der Genehmigungsbehörde Herr Flecke).
2. Wenn die bauliche Anlage zukünftig genehmigungskonform genutzt wird, ist aus baurechtlicher Sicht keine „Aufsichtsperson" erforderlich. Diese Maßnahme betrifft andere Rechtsbereiche (Erlass Bauministerium NRW vom 22.09.2015).

Brandschutz Sollzustand

1. Die Aufschaltung der Brandmeldeanlage dient zur Kompensation von baulichen Defiziten sowie zur Schutzzielerreichung des § 17 (1) BauO NRW.
2. Ein funktionsfähiges EVA-Konzept. Es ist nicht Aufgabe der Feuerwehr nach Alarmierung und bei Eintreffen eine Evakuierung des Objektes durchzuführen.

Brandschutz Istzustand

1. Die Brandmeldeanlage ist zurzeit nicht auf die Leitstelle der Feuerwehr aufgeschaltet (nur Internalarm als „Hausalarm").
2. Die Brandmeldeüberwachung erfolgt, wie gefordert, flächendeckend.
3. Zur Kompensation der fehlenden Aufschaltung und der damit verbundenen „zeitnahen" Alarmierung der Feuerwehr wird eine 24 stündige Aufsichtsperson (Hausmeister / Sicherheitsdienst) vor Ort positioniert.

   Hinweis der BSD: Dieser Zustand darf nur eine vorübergehende Situation darstellen.

4. Das durch die BSD geforderte EVA-Konzept „greift" nicht, da bereits u.a. bei Probealarmierung/Echtalarm durch die Feuerwehr festgestellt wurde, dass das Objekt nicht selbstständig evakuiert war.

Brandschutz Zielplanung

1. Wenn festgestellt wurde, dass eine selbstständige Evakuierung der Nutzer nicht erfolgt, hat der Betreiber durch geeignete Maßnahmen (das können betriebliche Maßnahmen sein) gegen zu steuern.

Empfehlung der BSD: Auch zukünftig eine 24 stündige Aufsicht/Betreuung vor Ort zu stationieren/positionieren.

Im Auftrag

**Liebig**

**Die Landrätin als**
**Kreispolizeibehörde**
**Soest**

Kreispolizeibehörde Soest, Polizeiwache Werl, Grafenstraße 6, 59457 Werl



Aktenzeichen:
- ohne -

bei Antwort bitte angeben

EPHK Schäfers
Telefon 02921-9100-2800
Telefax 02921-9100-4599
WachleiterWerl
@polizei.nrw.de

Gemeinde Welver
Am Markt 4
59514 Welver

**Sicherheitsbesprechung ehem. Hauptschule Welver am 07.06.2016 ; Frage nach zusätzlicher Betreuung**

Dienstgebäude:
Werl
Raum 16

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

in der gestrigen Besprechung in den Räumlichkeiten der ehemaligen Hauptschule wurden zahlreiche brandschutztechnische Probleme erörtert, die aus Sicht der Polizei nicht weiter kommentiert werden müssen.
Die Sicherheitslage aus Sicht der Polizei möchte ich an dieser Stelle noch einmal schriftlich zusammenfassen und auf die Frage nach der Notwendigkeit einer 24/7 - Betreuung eingehen.

Telefon 02921-9100-0
Telefax 02921-9100-1399
poststelle.soest@polizei.nrw.c
www.polizei.nrw.de/soest

1. Das Aufkommen an Straftaten bewegt sich auf einem niedrigen Niveau und sticht gegenüber vergleichbaren Einrichtungen nicht hervor. Die Polizei musste in der Vergangenheit wegen eher niedrig schwelliger Anlässe einschreiten, da einfache Körperverletzungsdelikte, Beleidigungen oder sonstige Streitigkeiten zu schlichten waren.

2. Das Anzeigen von ordnungswidrigem Verhalten ist ebenfalls gering und liegt wesentlich unter den eigentlich zu erwartenden oder zu befürchtenden Werten.

3. Auffällig ist allenfalls, dass regelmäßig Verstöße gegen die Hausordnung (Rauchen, Grillen, unangemessen laute Musik) festgestellt werden, für die die Polizei allerdings nicht zuständig ist.

4. Darüber hinaus sind nicht zu vermeidende, straffreie Reibereien, Missverständnisse und zwischenmenschliche Konflikte unter den Bewohnern Anlass zum Einschreiten, wobei das größte Konfliktpotential vermutlich durch den Hausmeister, Herrn Biniok, bzw. die ehrenamtlichen Helfer aufgefangen werden dürfte.

   Der Einsatz der Polizei erübrigt sich nach meiner Erfahrung, wenn eine Betreuungsperson vor Ort ist.

5. Um Konflikte auch während der Nachtzeiten minimieren zu können ist es aus meiner Sicht absolut wünschenswert, dass rund um die Uhr Ansprechpartner für die Polizei zur Verfügung stünden, die bei Einsatzanlässen wertvolle Hinweise und Interna mitteilen können. Für die Konfliktvermeidung und das soziale Miteinander der unterbrachten Flüchtlinge wären solche Ansprechpartner sicher ebenso hilfreich und notwendig.
   Die Besetzung einer „Pforte" in den Abend- u. Nachtstunden hätte darüber hinaus einen kriminalpräventiven Effekt, da das Betreten des Gebäudes – auch durch nicht dort Untergebrachte – nicht mehr ungesehen möglich wäre.

   Ich bin nicht der Meinung, dass ein solcher Ansprechpartner sich zwingend aus der Security-Branche rekrutieren muss, da die leistungsfähigsten Securitykräfte bereits frühzeitig in anderen Einrichtungen verwendet werden. Ansprechpartner sollten aber über eine gute soziale Kompetenz und Empathie verfügen.

Die vorangestellten Ausführungen gelten in gleichem Maße für die Unterkünfte im Eilmser Wald.

Schäfers, EPHK

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Fachbereich Zentrale Dienste<br>Az.: | Sachbearbeiter/in: Frau Robbert<br>Datum: 10.06.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | Schu 10.6.16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| RAT | 20 | oef | 22.06.2016 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Nachbesetzung von Ausschüssen**
**hier: Antrag der FDP Fraktion vom 06.06.2016**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 22.06.2016:**

Aufgrund der Niederlegung seines Mandates ist Herr Heuwinkel mit Wirkung vom 01.05.2016 aus dem Rat und den Ausschüssen in der Gemeinde Welver ausgeschieden. Mit Schreiben vom 06.06.2016 (Anlage) beantragt die FDP- Fraktion die Nachbesetzung der Ausschüsse.

In der konstituierenden Sitzung des Rates am 02.07.2014 wurde zu dem Tagesordnungspunkt „Wahl der Ausschussmitglieder und deren Stellvertreter/innen" ein einheitlicher Wahlvorschlag sowie ein **einstimmiger Beschluss** zur Besetzung der Ausschüsse und der Vertreter/innen gefasst,

Die Nachbesetzung der ordentlichen Mitglieder bzw. Stellvertreter soll wie aus der Anlage ersichtlich, erfolgen.

**Beschlussvorschlag**

Ein Beschluss wird sich aus der Beratung ergeben.

FDP Fraktion im Rat der Gemeinde Welver
Monika Korn Fraktionsvorsitzende
Erlenstr. 53 – 59514 Welver
monika.korn@online.de

Freie Demokraten
FDP

Welver, 6. Juni 2016

An den
Bürgermeister der Gemeinde Welver
Herrn Uwe Schumacher
Am Markt 4

59514 Welver

Gemeinde Welver
Eing.: 08. JUN. 2016

**Nachbesetzung von Ausschüssen**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,
sehr geehrte Damen und Herren des Gemeinderates,

aufgrund der Niederlegung seines Ratsmandates ist Herr Uwe Heuwinkel somit für die weitere Rats- sowie Ausschussarbeit ausgeschieden.
Als Nachfolger wurde Herr Kosche in der Ratssitzung am 1.6.2016 verpflichtet.
Nach § 50 Abs. 3 Satz 5 GO wählt der Rat auf Vorschlag der Fraktion einen Nachfolger für den Ausgeschiedenen.
Hiermit beantrage ich für die Ratssitzung am 22.6.2016 die Nachbesetzung des ausgeschiedenen Ratsmitgliedes durch das neu verpflichtete Ratsmitglied Herrn Kosche wie folgt:

| | Ordentliche Mitglieder | Stellvertreter |
|---|---|---|
| Haupt- und Finanzausschuss | bisher U. Heuwinkel<br>Heiko Kosche | Monika Korn |
| Ausschuss für Gemeindeentwicklung | bisher U. Heuwinkel<br>Heiko Kosche | Ralf Nürnberger (SB)<br>Peter Beckmann (SB) |

| | Ordentliche Mitglieder | Stellvertreter |
|---|---|---|
| Rechnungsprüfung | bisher U. Heuwinkel<br>Heiko Kosche | Monika Korn |
| Wahlprüfung | Monika Korn | bisher U. Heuwinkel<br>Heiko Kosche |

Mit freundlichen Grüßen

M. Korn

Monika Korn
FDP Fraktionsvorsitzende

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Fachbereich Zentrale Dienste<br>Az.: | Sachbearbeiter/in: Herr Schumacher<br>Datum: 10.06.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | Schu 10.6.16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| Rat | 21 | oef | 22.06.2016 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Sponsoring als Bestandteil der Verwaltungstätigkeit in und für Welver**
**hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 09.06.2016**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 22.06.2016**

Die SPD-Fraktion hat mit Schreiben vom 09.06.2016 den Bürgermeister aufgefordert, den Tagesordnungspunkt Sponsoring in den öffentlichen Teil der Ratssitzung aufzunehmen. Der Antrag ist beigefügt.

Hier bleibt die Diskussion abzuwarten, ein Beschlussvorschlag wird nicht gemacht.

**SPD-Fraktion**
**im Rat der**
**Gemeinde Welver**

**Welver, den 09.06.2016**

**An den**
**Bürgermeister der Gemeinde Welver**
**Herrn Uwe Schuhmacher**
**Am Markt 4**

**59514 Welver**

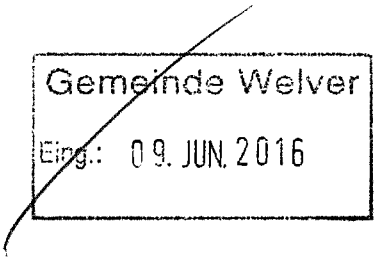


**Betr.:**
**Antrag zur Tagesordnung gem. § 48 Abs. 1 Satz 2 GO NRW zur Sitzung des Rates am 22.06.2016**

Sehr geehrter Herr Bürgermeister

die Ratsfraktion der SPD beantragt, die Aufnahme folgenden Punktes in die Tagesordnung des öffentlichen Teils der o.a. Ratssitzung:

**Sponsoring als Bestandteil der Verwaltungstätigkeit in und für Welver - Beratung über allgemeine Grundsätze, nach denen die Verwaltung geführt werden soll, gemäß § 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe a GO NRW**

**Begründung:**

**Wie erst kürzlich durch zwei durch die Verwaltung vorgelegte Verträge mit einem Unternehmen bekannt geworden ist, erhält die Verwaltung offenbar seit längerer Zeit Zuwendungen durch Unternehmen als Sponsoren, ohne dass der Rat der Gemeinde mit dieser Verwaltungspraxis befasst worden ist. Insoweit fehlt es an der gebotenen Transparenz des Verwaltungshandelns gegenüber Bürgerschaft und Rat.**

Die weitere Begründung erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüß

**Rolf Wagener**
**Fraktionsvorsitzender**

| Gemeinde Welver<br>Der Bürgermeister | **Beschlussvorlage** | |
|---|---|---|
| | Fachbereich Zentrale Dienste<br>Az.: | Sachbearbeiter/in: Herr Schumacher<br>Datum: 10.06.2016 |

| | | | |
|---|---|---|---|
| Bürgermeister | Schu 10.6.16 | Allg. Vertreter | |
| Fachbereichsleiter/in | | Sachbearbeiter/in | |

| Beratungsfolge | Top | oef/ noe | Sitzungs-termin | Beratungsergebnis | Stimmenanteil | | |
|---|---|---|---|---|---|---|---|
| | | | | | Ja | Nein | Enth. |
| RAT | 22 | oef | 22.06.2016 | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |
| | | | | | | | |

**Interkommunale Zusammenarbeit**
**hier: Antrag der BG-Fraktion vom 07.06.2016**

**Sachdarstellung zur Sitzung am 22.06.2016:**

Die BG beantragt die Verwaltung zu prüfen, in welchen Bereichen die Verwaltung Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit sieht.
Mit anderen Verwaltungen sind bereits gemeinsame Berührungspunkte zwischen den Kommunen wie Überwachung des ruhenden Verkehrs oder Vollstreckung angesprochen worden, hier sind jedoch weitere Gespräche erforderlich.

**Beschlussvorschlag:**
Der Rat beschließt die Verwaltung zu beauftragen, Möglichkeiten der interkommunalen Zusammenarbeit zu prüfen und im nächsten HFA zu berichten.

# Bürgergemeinschaft Welver e.V.

Bürgergemeinschaft Unabhängige Wählergemeinschaft

Fraktionsvorsitzender:
Jürgen Dahlhoff
Wohlmeine 17b
59514 Welver
Tel : 02921-665470
Mobil: 0163-4393003
Email : JuergenD@hlhoff.de

An den

Bürgermeister

Am Markt 4
59514 Welver

Welver, den 07.06.2016

Sehr geehrter Herr Bürgermeister,

die BG beantragt, zur nächsten Sitzung des Rates, die Verwaltung zu beauftragen darzustellen, in welchen Bereichen die Verwaltung Möglichkeiten zur interkommunalen Zusammenarbeit sieht und darüber im nächsten HFA zu berichten.

Mit freundlichen Grüßen

Jürgen Dahlhoff